

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

vom 3. März 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 17)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/9364 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364)	4
Drs. 19/9920 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu Drs. 19/9364	19
Drs. 19/9935 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/9364 und 19/9920	20
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 03.03.2026 (86. Sitzung, Seite 7265)	22

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 03.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 17)	26
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Haushalt und Finanzen (128. Sitzung am 14.01.2026)	27
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (130. Sitzung am 11.02.2026)	34
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (131. Sitzung am 18.02.2026)	53
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (76. Sitzung am 25.02.2026)	63

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Landesregierung vom 23.01.2026	66
Vorlage 2: Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, Stand: 08.12.2025	70
1. Nachtrag zur Vorlage 2: Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften vom 06.02.2026	114
Vorlage 3: Stellungnahme der AG KSV vom 02.02.2026	117
Vorlage 4: Eingabe 01710/03/19 - Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären vom 05.02.2026	119
Vorlage 5: Eingabe 01711/03/19 Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz	122
1. Nachtrag zur Vorlage 5: Nachtrag zu Eingabe 01711/03/19	125

2. Nachtrag zur Vorlage 5: Stellungnahme MF vom 20.02.2026 zu Eingabe 01711/03/19	127
Vorlage 6: Anmerkungen des GBD vom 12.02.2026	129

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.12.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 1

§ 63 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Sonderzahlung für das Jahr 2025

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2025 eine einmalige Sonderzahlung. ²Die Sonderzahlung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienstbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamStG genannten Gründen entfallen sind. ³Die Sonderzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 800 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 500 Euro und für Anwärterinnen und Anwärter 250 Euro. ⁴§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Angesichts der im Bereich der Grundsicherung zuletzt stark gestiegenen Regelbedarfssätze und der Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft bedarf es einer einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2025 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Hierzu wird einmalig für das Jahr 2025 zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 ein Auffangbetrag von 800 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen in Höhe von 500 Euro gewährt.

Zur Herstellung des Mindestabstands zur Grundsicherung ist eine Einmalzahlung an die Anwärterinnen und Anwärter zwar nicht erforderlich. Sie wird aus Gründen der Attraktivitätssteigerung jedoch in Höhe von 250 Euro in das Gesetz aufgenommen.

Die zuerst genannte Maßnahme trägt dem Alimentationsprinzip entsprechend den nachstehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - sowie mit Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. - (für Niedersachsen - 2 BvL 20/14 -) Kriterien zur Wahrung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten- und Richterschaft aufgestellt und diese mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u. a. - konkretisiert. Die Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips erfolgt als Gesamtschau in Form eines dreistufigen Schemas, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird (Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 97 ff.). Insoweit wurde erstmals höchstrichterlich ein konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des

Alimentationsniveaus geschaffen, den das BVerfG selbst mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 29 ff., bestätigt hat.

Zum Prüfschema

Auf der ersten Prüfungsstufe sind der Besoldungsentwicklung vergleichsweise fünf Parameter gegenüberzustellen.

Es handelt sich dabei um:

- 1.1 die Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst,
- 1.2 den landesspezifischen Nominallohnindex,
- 1.3 den landesspezifischen Verbraucherpreisindex,
- 1.4 einen systeminternen Besoldungsvergleich und
- 1.5 einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder.

Bei den drei erstgenannten Parametern ist deren jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem 15-jährigen Betrachtungszeitraum zu vergleichen (Basisjahr-Index = 100,00). Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des BVerfG dann gegeben, wenn die Differenz zwischen dem Besoldungsindex und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens 5 % beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die zur Beseitigung etwaiger statistischer Ausreißer einen fünf Jahre zurück in die Vergangenheit verschobenen 15-jährigen Betrachtungszeitraum (sogenannte Staffelprüfung) umfasst (Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 102, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 81, sowie Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 36).

Beim vierten Parameter - dem systeminternen Besoldungsvergleich - hat das BVerfG festgelegt, dass ein Verstoß gegen das Abstandsgebot bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren vorliegt. Darüber hinaus hat es ausgeführt, dass ein notwendiger Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau bzw. zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt sein muss. Dieser wäre unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge (Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 93 ff., sowie Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 42 ff.).

Bei dem fünften Parameter - dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern - ist die Gehaltsdifferenz als erheblich anzusehen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt (Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 113, sowie Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 80).

Nach den Entscheidungen des BVerfG besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit dieser fünf Parameter - also mindestens drei - auf der ersten Prüfungsstufe nicht eingehalten wird.

Diese Vermutung kann auf der zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. Zum einen sind auf die konkret zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte wie ein Vergleich mit den Einkommen in der Privatwirtschaft bei vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung von Bedeutung und zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinzubeziehen (Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 116 ff.).

Ergibt diese Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das BVerfG hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Institutionen kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung

zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 125 ff.).

Diese Prüfungsvorgaben hat das BVerfG mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 84 ff., bestätigt und dahin gehend konkretisiert, dass bereits beim Nichteinhalten eines oder zweier Parameter die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- oder Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden müsse (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85).

Zudem hat das BVerfG mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 48, konkretisiert, dass bei Nichteinhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung für Arbeitsuchende allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips liege. Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweise.

Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setze und abhängig voneinander aufbaue.

Erweise sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die untersten Besoldungsgruppen die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, werde der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung infrage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber sei danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen.

Des Weiteren hat das BVerfG entschieden, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft sei. Diese Anforderungen träfen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen (Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 129, 130, sowie Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 96, 97).

Zur Besoldungsanpassung 2025

Die Überprüfung der Einhaltung der vom BVerfG festgelegten Parameter für das Jahr 2025 führt zu folgendem Ergebnis:

Prüfungsstufe 1

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung laut Formel des BVerfG (Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 144, und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 127) wie folgt dar:

$$\frac{[100+x] - [100+y]}{[100+y]} \times 100.$$

Zu Nummer 1: Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für die vom Basisjahr 2010 (Index = 100,00) ausgehende Besoldungsentwicklung sind laut BVerfG insbesondere die Linearanpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant.

Demgegenüber können eventuelle Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge sowie unterjährige Zeitpunkte von Besoldungsanpassungen unberücksichtigt bleiben, da sie für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant und rechnerisch vernachlässigbar sind.

Die Besoldungserhöhungen stellen sich ab 2011 wie folgt dar:

2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,5 %, 2016: 2,0 %, 2017: 2,5 %, 2018: 2,0 %, 2019: 3,16 %, 2020: 3,2 %, 2021: 1,4 %, 2022: 2,8 %, 2023: 0 %, 2024: 4,76 %, 2025: 5,5 %.

Die Besoldung erhöht sich hiernach um 46,53 % (Besoldungsindex 2025 = 146,53).

Zu Nummer 1.1: Feststellung der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst

Für die vom Basisjahr 2010 (Index = 100,00) ausgehende Tariflohnentwicklung sind als erster Parameter die linearen Tariflohnsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ab dem Jahr 2011 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sind auch hier nicht in die Berechnung eingegangen.

Die Tarifloohnerhöhungen stellen sich ab 2011 wie folgt dar:

2011: 1,5 %, 2012: 1,9 %, 2013: 2,65 %, 2014: 2,95 %, 2015: 2,1 %, 2016: 2,3 %, 2017: 2,0 %, 2018: 2,35 %, 2019: 3,2 %, 2020: 3,2 %, 2021: 1,4 %, 2022: 2,8 %, 2023: 0 %, 2024: 4,76 %, 2025: 5,5 %.

Die Tariflöhne steigen danach um 46,24 % (Tariflohnindex 2025 = 146,24).

Bewertung:

$(146,24 - 146,53) : 146,53 \times 100 = -0,2$.

Die 5-Prozent-Grenze wird nicht überschritten, die Tariflohnentwicklung bleibt hinter der Besoldungsentwicklung zurück; dieser Parameter wird im Jahr 2025 eingehalten.

Zu Nummer 1.2: Feststellung der Entwicklung der Nominallöhne

Als zweiten Parameter hat das BVerfG den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der im Inland abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das BVerfG weiter ausgeführt hat, sind hierbei die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht zu berücksichtigen, da sie bei dieser relativen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz sind nach Auffassung des BVerfG jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom Basisjahr 2010 (Index = 100,00) haben sich die Nominallöhne ab 2011 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2011: 3,2 %, 2012: 2,5 %, 2013: 2,0 %, 2014: 1,8 %, 2015: 2,8 %, 2016: 1,9 %, 2017: 2,4 %, 2018: 2,9 %, 2019: 2,8 %, 2020: -0,9 %, 2021: 2,4 %, 2022: 2,0 %, 2023: 6,2 %, 2024: 5,4 %.

Da für das Jahr 2025 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Nominallöhne für 2025 wird daher mit dem Durchschnittswert der Quartalswerte III/2024-III/2025 (= 4,3 %) prognostiziert.

Für die Nominallöhne ist danach von einer Steigerung um 50,59 % auszugehen (Nominallohnindex 2025 = 150,59).

Bewertung:

$(150,59 - 146,53) : 146,53 \times 100 = 2,77$.

Die 5-Prozent-Grenze wird nicht überschritten, dieser Parameter wird ebenfalls eingehalten.

Zu Nummer 1.3: Feststellung der Entwicklung der Verbraucherpreise

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechts im Grundgesetz jeweils die vorhandenen landesspezifischen Daten zugrunde zu legen. Diese wurden ebenfalls vom LSN zur Verfügung gestellt.

Ausgehend vom Basisjahr 2010 (Index = 100,00) haben sich die Verbraucherpreise ab 2011 wie folgt entwickelt bzw. sind zu prognostizieren:

2011: 2,1 %, 2012: 1,8 %, 2013: 1,6 %, 2014: 0,9 %, 2015: 0,1 %, 2016: 0,3 %, 2017: 1,4 %, 2018: 1,7 %, 2019: 1,4 %, 2020: 0,4 %, 2021: 3,0 %, 2022: 6,8 %, 2023: 6,1 %, 2024: 2,1 %.

Da für das Jahr 2025 noch keine endgültigen statistischen Daten vorliegen können, ist auch hier auf Prognosewerte zurückzugreifen. Die als Rechengröße benötigte Entwicklung der Verbraucherpreise ab 2025 wird daher mit dem Durchschnittswert der Quartalswerte III/2024-II/2025 (= 2,27 %) prognostiziert.

Für die Verbraucherpreise ist danach von einer Steigerung um 36,88 % auszugehen (Verbraucherpreisindex 2025 = 136,88).

Bewertung:

$(136,88 - 146,53) : 146,53 \times 100 = - 6,58$.

Die 5-Prozent-Grenze wird nicht überschritten, die Verbraucherpreisentwicklung bleibt hinter der Besoldungsentwicklung zurück; auch dieser Parameter wird eingehalten.

Zu Nummer 1.4: Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Nach dem Abstandsgebot ist es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen (Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 110). Ergänzend hat das BVerfG ausgeführt, dass auch eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzungen von Besoldungserhöhungen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich sei. Nach der Berechnungsmethodik des BVerfG dürfen sich die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht um mehr als 10 % verringert haben. Die größte relative Abstandsverringering, die anhand der monatlichen Besoldungsbestandteile Endgrundgehalt/Festgehalt plus gegebenenfalls allgemeine Stellenzulage plus gegebenenfalls anteilige Sonderzahlung für den zurückliegenden 5-Jahreszeitraum 2020 bis 2025 ermittelt wurde, beträgt 7,35 % zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 und der Besoldungsgruppe A 9 in der Laufbahngruppe 1.

Bewertung:

Dieser Parameter wird eingehalten.

Weiter führt das BVerfG im Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. - aus, dass für die Wahrung eines ausreichenden Abstands der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen zu denen unterer Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen sei, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen müsse. Prüfmaßstab sei hierbei, ob die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liege. Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 94). Werde der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten, liege allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips.

Die Vergleichsberechnung wurde bislang beispielhaft anhand der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 dargestellt. Mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (- 2 BvL 4/18 -, Rn. 46 ff.) hat das BVerfG die der Ermittlung des vergleichenden Grundsicherungsniveaus zugrunde liegenden Bedarfsansprüche konkretisiert. Hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfüge der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es bestehe insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdienerin oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind, stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Den jüngsten Ausführungen des BVerfG folgend wird der Mindestabstand zur Grundsicherung unterschritten, wenn die Nettoalimentation in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47 ff.). Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation höherer Besoldungsgruppen, bei denen das Mindestabstandsgebot selbst gewahrt ist, lässt sich eine solche Schlussfolgerung nicht ohne Weiteres ziehen. Eine Verletzung dieses Mindestabstandsgebots betrifft jedoch insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 50). Der Gesetzgeber ist gehalten, sämtliche ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Dabei stellen die konkreten Ausführungen des BVerfG keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Ihm stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mithilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 53).

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes genießen. Bei der Umsetzung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besitzt der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung.

Diese ist der Verfassung jedoch nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen, insofern stellt die in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive dar. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die

von ihm jeweils gewählte Lösung - hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation - unterliegt allerdings der gerichtlichen Kontrolle (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18, Rn. 23, 25 f.).

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht das BVerfG davon aus, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehe- oder Lebenspartnerin oder den Ehe- oder Lebenspartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, sodass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht aber das Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ihre Familie als Alleinverdienerinnen oder Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags für dritte und weitere Kinder davon ausgegangen wird, dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die Familie allein unterhält, ist auch in Bezug auf dritte und weitere Kinder ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab. Er stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 37). Eine Modifikation des Familienmodells ist jedoch unerlässlich, um den seit langer Zeit bestehenden gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611) wurde ein Familienergänzungszuschlag eingeführt, der immer dann zu gewähren ist, wenn die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält. Ein Familienergänzungszuschlag wird nicht gewährt, wenn die für die Kinder mit unterhaltspflichtige Ehe- oder Lebenspartnerin oder der mit unterhaltspflichtige Ehe- oder Lebenspartner der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters über ein Jahreseinkommen verfügt, das die in § 36 a Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) definierte Hinzuverdienstgrenze überschreitet. Für die Prüfung, ob die Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie in den unteren Besoldungsgruppen den verfassungsrechtlich geforderten Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einhält, wird daher der für den Familienergänzungszuschlag maßgebliche Hinzuverdienst der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners in Höhe des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) mit einbezogen.

Die Berücksichtigung des Familieneinkommens bei der Bestimmung der Alimentation für Familien mit Kindern steht auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG, denn bei der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie handelt es sich dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47, zufolge um eine aus der bisherigen und seit Jahrzehnten unveränderten Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht hingegen um das Leitbild der Beamtenbesoldung. Ebenso lässt sich der Entscheidung des BVerfG zu Familien mit drei und mehr Kindern entnehmen, dass das Besoldungsrecht offen ist für eine Weiterentwicklung (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 25 ff.).

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, dem monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, den Kosten der Unterkunft und Heizung, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den Kinderbetreuungskosten und den sogenannten „Sozialtarifen“.

Für das Jahr 2025 wurden in der Anlage zu § 28 SGB XII die Regelsätze bekannt gegeben, aus denen sich die Ansätze für Erwachsene sowie die nach Lebensjahren gewichteten Ansätze für Kinder ergeben.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind der Regelbedarfsstufe 6 zugeordnet, Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Regelbedarfsstufe 5 und Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Regelbedarfsstufe 4.

Den Ausführungen des BVerfG folgend kann für die Ermittlung eines Durchschnittsbetrags auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 54). Darüber hinaus haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, seit Juli 2022 gemäß § 72 SGB II einen zusätzlichen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag, der zum dem 1. Januar 2025 auf 25 Euro erhöht wurde und ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Den Ausführungen des BVerfG folgend wird die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95-Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 59).

Die von der Bundesagentur für Arbeit bis 2024 bereitgestellten Daten weisen das 95-Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt aus.

Für Unterkunft und Heizung wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2025 noch keine Beträge bekannt gegeben, weshalb auf Prognosewerte zurückzugreifen ist. Für das Jahr 2025 wird auf Grundlage der für die Jahre 2010 bis 2024 bekannten 95-Prozent-Perzentil-Werte eine Steigerung von 5 % zugrunde gelegt.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Auch sie zählen zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 64 ff.). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus können im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II in Betracht gezogen werden. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Dabei hat das BVerfG zwar darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Bedarfe für Bildung und Teilhabe eingerechnet werden müssen. Es hat aber nicht festgelegt, dass die Summe aller möglichen Zuschüsse kumulativ, ununterbrochen und auf höchstem Niveau angesetzt werden muss. Ein solcher konstruierter Berechnungsmodus der maximalen Bildung und Betreuung würde zu einem nicht realitätsgerechten Kostenansatz führen. Daher sind die möglichen Bedarfe mit Sorgfalt und Augenmaß zu ermitteln.

Dem Grunde nach sind Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten zu berücksichtigen. Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Ansatzes können die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis gesetzt werden, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Als Richtwert ist grundsätzlich von denjenigen Beträgen auszugehen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (§ 28 Abs. 4 SGB II). Gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht im Regelfall ein Anspruch auf Kostenübernahme der Schülerbeförderung durch

die Landkreise und kreisfreien Städte, sodass etwaige zusätzlich anzuerkennende Aufwendungen vorliegend schon im Grundsatz nicht entstehen.

Die den Ausführungen des BVerfG zufolge zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden in Niedersachsen ebenfalls nicht in Ansatz gebracht. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs). Der Umfang der täglichen Förderung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Regel bei Grundsicherungsberechtigten Familien nur in Einzelfällen vorhanden ist. Auch bei Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die die Voraussetzungen zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags erfüllen, ist ein individueller Bedarf zur Inanspruchnahme der frühkindlichen Förderung nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderangebots für alle Kinder mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden anzubieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege - NKiTaG). Da für diese Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung jedoch ein Anspruch auf beitragsfreie Förderung bis zu acht Stunden täglich besteht (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NKiTaG), sind auch für diese Betreuungszeiten keine Vergünstigungen von Grundsicherungsberechtigten gegenüber Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern feststellbar.

Im Rahmen der Bildung und Teilhabe werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten anerkannt (§ 28 Abs. 2 SGB II). Die für Niedersachsen maßgeblichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten lassen sich mithilfe einer Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales und Jugend über gemeldete Ausgaben und Fallzahlen zur Bildung und Teilhabe bis zum Jahr 2024 ermitteln. Für das Jahr 2025 ergibt sich ein prognostizierter, altersgewichteter Betrag von monatlich 4,15 Euro.

Auch die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist im Rahmen der Bildung und Teilhabe anzuerkennen (§ 28 Abs. 3 SGB II). Diese Bedarfe werden gemäß § 34 Abs. 3 a SGB XII wie auch die Regelsätze auf der Grundlage bundesweiter Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt, jährlich angepasst und in der Anlage zu § 34 SGB XII ausgewiesen. Die als Rechengröße benötigten Regelsätze für das Jahr 2025 ergeben einen gewichteten Betrag von monatlich 10,83 Euro.

Nehmen Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, werden auch die dafür entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe anerkannt (§ 28 Abs. 6 SGB II). Zu den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hat der Gesetzgeber durch die Regelung des § 77 Abs. 11 SGB II zu erkennen gegeben, dass er bereits anfänglich mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von 26 Euro monatlich rechnet. Unter Zugrundelegung eines angemessen erhöhten Betrages ergibt sich bei einer im besten Fall nahezu durchgehenden Verköstigung in Kindergarten und Schule ein gewichteter Betrag von monatlich 21,67 Euro.

Schließlich werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich anerkannt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten tatsächliche Aufwendungen entstehen (§ 28 Abs. 7 SGB II). Für Bildung und Teilhabe insgesamt summieren sich die aus dem Gesetz abgeleiteten und altersgewichteten Monatsbeträge (4,15 Euro + 10,83 Euro + 21,67 Euro + 15,00 Euro) auf 51,65 Euro pro Kind beziehungsweise auf 103,30 Euro für zwei Kinder. Dieser an pauschalierten Werten orientierte Betrag wird auf volle 110,00 Euro monatlich gerundet. Eine darüber hinausgehende Orientierung an atypischen Sonderfällen ist nicht geboten (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 52).

Das BVerfG stellt zudem fest, dass der Lebensstandard von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt wird.

Ihnen werden darüber hinaus Dienstleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ angeboten. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Sozialbehörden erfasst. Gleichwohl können sie bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsberechtigten entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt. Die gewährten Vorteile sind überwiegend regional und fallen nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich aus. Insoweit ist der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 69 ff.).

Mangels vorhandener Daten aus regionalen Erhebungen sind verwertbare Ansätze für das Land Niedersachsen nicht in Gänze vorhanden. Exemplarisch hat sich aber gezeigt, dass Vergünstigungen teilweise zwar angeboten werden (beispielsweise verbilligte Gebühren in Vereinen, Kinderermäßigungen, vergünstigte Eintritte in Museen und kulturellen Einrichtungen, Vergünstigungen in Freizeiteinrichtungen), diese aber einerseits tatsächlich nur in einem vernachlässigbaren Umfang in Anspruch genommen werden und sich andererseits vielfach mit dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 7 SGB II decken.

Oftmals unterscheiden angebotene Kindertarife beispielsweise auch nicht danach, ob die Eltern einen Anspruch auf Grundsicherung haben oder nicht. Eine zusätzliche Ersparnis pro Kind im Sinne eines geldwerten Vorteils kann demzufolge nicht in nennenswertem Umfang festgestellt werden. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Zahlungsbeträge zu § 28 Abs. 7 SGB II erfahrungsgemäß etwa die Hälfte des gesetzlichen Richtwerts von 15 Euro ausmachen, sodass allein darin ein hinreichender Sicherheitszuschlag besteht, der eine weitere Hinzurechnung geldwerter Vorteile für Kinder entbehrlich macht.

Für Erwachsene wird im Sinne eines Sicherheitszuschlages als pauschale Ersparnis für vergünstigte Vereinsmitgliedschaften, verbilligte Museumseintritte oder reduzierte Theaterkarten ein Betrag von monatlich 10 Euro in Ansatz gebracht, auch wenn diese Leistungen praktisch nur in einem äußerst geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Dazu addiert sich der Rundfunkbeitrag in Höhe von 220,32 Euro jährlich, da Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages) und sich dadurch ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil ergibt.

Weitere Ansätze für Vorteile auf Seiten der Grundsicherung sind nicht ersichtlich. Soweit etwa regionale Verkehrsverbünde im öffentlichen Personennahverkehr überhaupt vergünstigte Tarife und Fahrpreise für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anbieten, stehen dem für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gleichsam mindestens ebenso vergünstigte persönliche Zeitkarten (Jobticket), die an das Dienstverhältnis gebunden sind, gegenüber.

Im Bereich der Sozialtarife ist seitens der Eltern insgesamt mit einem Ansatz für geldwerte Vorteile in Höhe von 340,32 Euro jährlich auszugehen.

Für das Jahr 2025 ergibt sich für eine vierköpfige Familie folgendes Grundsicherungs-niveau:

Regelleistung für zwei Erwachsene	12 144,00 Euro
gewichtete Regelleistung für zwei Kinder	+ 9 528,00 Euro
Sofortzuschlag für zwei Kinder	+ 600,00 Euro
Kosten für Unterkunft und Heizung	+ 16 407,72 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	+ 1 320,00 Euro
Sozialtarife	+ 340,32 Euro
Grundsicherungs-niveau	<u>40 340,04 Euro</u>

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für eine Besoldungsempfängerin oder einen Besoldungsempfänger mit zwei Kindern ergeben. Dazu gehören die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 NBesG, also das Grundgehalt, Leistungsbezüge für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und die Auslandsbesoldung. Weiterhin sind Sonderzahlungen und sonstige Zuschläge einzubeziehen. Soweit Sonderzahlungen oder Zuschläge jährlich gezahlt werden, sind sie bei Berechnung der monatlichen Nettoalimentation mit je einem Zwölftel zu berücksichtigen. Die so errechnete Bruttobesoldung ist um die Lohnsteuer und gegebenenfalls den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag der Steuerklasse III unter Berücksichtigung der vollen Kinderfreibeträge zu mindern. Die Steuerlast wird, wie in den Entscheidungen des BVerfG vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III ermittelt. In Abzug zu bringen sind außerdem die Kosten der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. ermittelten privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Die Kranken- und Pflegeversicherungskosten wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. bis zum Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden die Beträge anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgeschrieben. Hinzuzurechnen ist zudem das Kindergeld.

Für das Jahr 2025 ergibt sich für eine vierköpfige Familie in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 folgende Nettoalimentation:

Grundgehalt	33 346,50 Euro
Allgemeine Stellenzulage	+ 307,54 Euro
Familienzuschlag	+ 7 670,44 Euro
Sonderzahlung	+ 1 700,00 Euro
Einmalzahlung	+ 800,00 Euro
Jahresbruttobesoldung	43 824,48 Euro
Lohnsteuer	- 3 168,00 Euro
Jahresnettobesoldung	40 656,48 Euro
Kindergeld	+ 6 120,00 Euro
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	- 6 966,48 Euro
verbleibende Nettoalimentation	<u>39 810,00 Euro</u>

Die Gegenüberstellung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie in der Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich eines Hinzuverdienstes in Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach § 36 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBesG ergibt für das Jahr 2025 eine ausreichende Besoldung zur Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands von 15 % zum Grundsicherungsniveau:

Grundsicherungsniveau	40 340,04 Euro	100,00 %
Mindestverdienst	46 391,05 Euro	115,00 %
Nettoalimentation	39 810,00 Euro	
Hinzuverdienst	+ 6 672,00 Euro	
Familienverdienst	<u>46 482,00 Euro</u>	<u>115,23 %</u>

Dieser Teilbereich des vierten Parameters wird somit für das Jahr 2025 ebenfalls eingehalten.

Zu Nummer 1.5: Feststellung des Quervergleichs

Als fünfter Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder vorzunehmen. Die Daten hierzu sind dort einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Grundgehalt der Endstufe, die allgemeine Stellenzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte beim Bund und in den einzelnen Bundesländern. Nach der hierzu bisher erst für das Kalenderjahr 2024 vorliegenden Datenerhebung zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R wird in Niedersachsen der Durchschnittswert innerhalb der Besoldungsordnung A um höchstens 3,10 %, innerhalb der Besoldungsordnung B um höchstens 3,02 % und innerhalb der Besoldungsordnung R um höchstens 2,2 % unterschritten.

Bewertung:

Die vom BVerfG vorgegebene 10-Prozent-Grenze wird derart deutlich unterschritten, dass auch im Kalenderjahr 2025 keine signifikante Verschlechterung zu erwarten ist.

Dieser Parameter wird insoweit eingehalten.

Im Ergebnis wird für die Besoldungsanpassung 2025 nebst der vorgesehenen Einmalzahlung auf der Ebene der ersten Prüfungsstufe kein Parameter verletzt.

Von einer hilfsweisen Staffelpflicht bei den ersten drei Parametern wird abgesehen, da das BVerfG bereits im Rahmen seines Beschlusses vom 17. November 2015 - 2 BvL 20/14 - bezogen auf das Jahr 2005 bestätigt hatte, dass die Besoldung in Niedersachsen aufgrund der Verletzung von nur zwei Parametern auf der ersten Prüfungsstufe noch als verfassungsgemäß anzusehen ist und im Jahr 2025 keine Parameter überschritten werden.

Prüfungsstufen 2 und 3:

Auf der zweiten Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des BVerfG im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird.

Die Heranziehung der volkswirtschaftlichen Parameter dient vor allem zunächst der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung. Mit dieser Prüfung darf es allerdings nicht sein Bewenden haben, die erste Stufe bereitet lediglich eine auf einer weiteren Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanter Aspekte vor. Auf der zweiten Prüfungsstufe sind somit die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung zusammenzuführen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 28).

Sind ein oder zwei Parameter verletzt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter im Rahmen der Gesamtabwägung, eingehend gewürdigt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85).

Auf der dritten Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

Da auf der ersten Prüfungsstufe kein Parameter verletzt wird und dadurch keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation ausgelöst wird, sind weitere Ausführungen zu den Prüfungsstufen 2 und 3 nicht erforderlich.

Das BVerfG entschied am 17. September 2025 (veröffentlicht am 19. November 2025), dass die Besoldung der Berliner Landesbeamten (Besoldungsordnung A) im Zeitraum 2008 bis 2020 weit überwiegend verfassungswidrig war, weil sie nicht amtsangemessen war (§ 33 Abs. 5 GG - Alimentationsprinzip). Berlin muss bis spätestens 31. März 2027 eine verfassungskonforme Besoldungsregelung schaffen. Die Entscheidung des BVerfG erging im laufenden Verbandsbeteiligungsverfahren. Insoweit wird eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich im parlamentarischen Verfahren erfolgen. Die erforderlichen und umfangreichen Berechnungen zu den Auswirkungen werden derzeit durchgeführt. Der Beschluss enthält eine Fortentwicklung und teilweise deutliche Abweichung von der bisherigen

Rechtsprechung. Insoweit wird die Überprüfung der vom Bundesverfassungsgericht teilweise neu geschaffenen komplexen Maßstäbe wie insbesondere der Mindestbesoldung anhand des Median-Äquivalenzeinkommens etwas Zeit benötigen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltswirtschaftliche Belastung des Landes aus der einmaligen Sonderzahlung beträgt rund 59,6 Millionen Euro. Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

3. Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung:

Mit der vorgesehenen Regelung wird das verfolgte Ziel erreicht.

4. Mittelstandsrelevanz

Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich. Bürokratische Lasten entstehen für den Mittelstand nicht, sodass eine Mittelstandsrelevanz nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO verneint werden kann.

5. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck)

Solche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

6. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien

Solche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

7. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Auswirkungen auf das eGovernment sowie das digitale Fachrecht liegen nicht vor.

8. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Angehörte Verbände und sonstige Stellen:

Folgende Gewerkschaften und Verbände sind im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB) sowie
- Niedersächsischer Richterbund (NRB).

Die AG KSV und der NBB haben zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

In der Stellungnahme der AG KSV werden zum Inhalt des Gesetzentwurfs keine Anmerkungen vorgetragen, gleichwohl wird auf den personellen und finanziellen Mehraufwand zeitgleich zu den Haushaltsberatungen in den Kommunen hingewiesen.

Der NBB begrüßt die Gewährung einer zusätzlichen Sonderzahlung, kritisiert jedoch, dass es sich hierbei um eine einmalige Maßnahme handelt und somit an der bisherigen Besoldungsstruktur und den Besoldungstabellen festgehalten wird.

Anlass und Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen vom 17.11.2015 - 2 BvL 19/09 u. a. - und vom 04.05.2020 - 2 BvL 4/18 -) ergebenden Anforderung zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2025. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt.

Des Weiteren wendet sich der NBB dagegen, dass für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger keine Sonderzahlung vorgesehen ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation bezieht sich bisher ausschließlich auf aktive Beamtinnen und Beamte. Dass sich die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten aus dem letzten Amt bemisst, bedeutet nicht, dass das Ruhegehalt die Höhe der Dienstbezüge erreichen muss. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Ruhegehalt niedriger ist als die Dienstbezüge während des aktiven Dienstes. Der Gesetzgeber ist dementsprechend auch nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Dienstbezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.06.2001 - 2 BvR 571/00 -). So darf der Gesetzgeber im Rahmen einer typisierenden Betrachtung davon ausgehen, dass der finanzielle Bedarf der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten geringer ist als derjenige der aktiven Beamtinnen und Beamten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27.09.2005 - 2 BvR 1387/02 -). Nach derselben Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht verfassungswidrig, dass der höchstens erreichbare Ruhegehaltssatz durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 von ehemals 75 auf 71,75 % der Dienstbezüge abgesenkt wurde. Ein geringerer Alimentsationsbedarf von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten wurde vom Bundesverfassungsgericht auch im Zusammenhang mit der Differenzierung bei der Gewährung einer Sonderzahlung festgestellt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.2003 - 2 BvL 19/02 -). Auch die Höhe der amtsabhängigen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes - NBeamtVG) wie auch der amtsunabhängigen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 NBeamtVG) Mindestversorgung als absolute Untergrenze der amtsangemessenen Alimentation wurde bisher durch die Rechtsprechung nicht infrage gestellt.

Daraus lässt sich folgern, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau sich nicht ohne Weiteres auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen lässt. Eine Notwendigkeit zur Gewährung des zusätzlichen Aufgabebetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger war somit nicht gegeben.

Darüber hinaus wird vom NBB die Nichtberücksichtigung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bei der Zahlung der erhöhten Sonderzahlung kritisiert.

Die zur amtsangemessenen Alimentation angestellten Berechnungen machen deutlich, dass ab dieser Schwelle die Gewährung der erhöhten Sonderzahlung zur Sicherstellung des Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveau nicht mehr erforderlich ist. Der geringere Sonderzahlungsbetrag in den höheren Besoldungsgruppen trägt dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot hinreichend Rechnung.

Das Konsultationsverfahren im Rahmen der Zusammenarbeit der norddeutschen Länder ist durchgeführt worden. Aus dem Länderkreis wurden keine Bedenken erhoben. Eine Beteiligung der Arbeitsgruppe Normprüfung (AG NP) nach § 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) ist nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Mit der Neufassung des § 63 a wird den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige und auf den Monat Dezember 2025 begrenzte Sonderzahlung gewährt. Sie beläuft sich in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 auf 800 Euro und in den übrigen Besoldungsgruppen auf 500 Euro. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 250 Euro. Teilzeitbeschäftigten wirken sich auf die Höhe der zu gewährenden Sonderzahlung aus.

Die Zahlung erfolgt neben der Jahressonderzahlung nach § 63 Abs. 1 NBesG und ist für die Besoldungsempfänger ein Instrument zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2025. Für Anwärterinnen und Anwärter wird aus Gründen der Attraktivitätssteigerung eine einmalige Sonderzahlung ausgekehrt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.02.2026

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364

Berichterstattung: Abg. René Kopka (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9364 unverändert anzunehmen und
2. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogenen Eingaben
 - a) **01710/03/19** Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären
 - b) **01711/03/19** Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz

jeweils für erledigt zu erklären und die Einsender der Eingaben über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Dr. h. c. Björn Thümler
Vorsitzender

(Verteilt am 25.02.2026)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/9920

Berichterstattung: Abg. René Kopka (SPD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/9920, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9364 unverändert anzunehmen. Diese Empfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen schloss sich im Ergebnis der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an. Allerdings stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU hier für die Beschlussempfehlung, die Ausschussmitglieder der anderen Fraktion stimmten wie im federführenden Ausschuss ab.

Ziel des direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist es, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gebotene amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Niedersachsen im Jahr 2025 sicherzustellen. Anlass war die Feststellung der Landesregierung, dass die bisher gewährte Besoldung auch unter Berücksichtigung des Familienergänzungszuschlages nach § 36 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) im Jahr 2025 teilweise nicht ausreichte, um die vom BVerfG bisher geforderte Mindestbesoldung in Höhe eines Abstandes von mindestens 15 % zum Niveau der sozialrechtlichen Grundversicherung zu erreichen. Um diesen Mangel zu beheben, sieht der Gesetzentwurf vor, für das Jahr 2025 einmalige Sonderzahlungen zu gewähren.

Noch vor Einbringung des Gesetzentwurfs, der am 19.12.2025 als Drucksache verteilt wurde, hatte das BVerfG am 19.11.2025 seinen Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. - veröffentlicht, in dem es die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Land Berlin nach der dortigen Besoldungsordnung A in den Jahren 2008 bis 2020 für überwiegend verfassungswidrig erklärte. Dieser Entscheidung lag u. a. eine Neubestimmung des Maßstabs für die Mindestbesoldung zugrunde. Anstelle der bisherigen Grenze eines Abstandes von mindestens 15 % zum Niveau der sozialrechtlichen Grundversicherung soll nach jetziger Auffassung des BVerfG die einzuhaltende Untergrenze bei 80 % des sogenannten Medianäquivalenzeinkommens liegen. Als Bezugsgröße legt das BVerfG in dieser Entscheidung auf Grundlage der in Berlin im entscheidungserheblichen Zeitraum geltenden Rechtslage eine vierköpfige „Alleinverdienerfamilie“ zugrunde, wobei es die Beamtin bzw. den Beamten als „Haushaltsvorstand“ mit dem Faktor 1,0, die Partnerin oder den Partner mit einem Faktor von 0,5, ein mindestens 14 Jahre altes Kind ebenfalls mit dem Faktor 0,5 und ein jüngeres Kind mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Daraus ergibt sich für die zugrunde gelegte Familienkonstellation eine Mindestbesoldung in Höhe von $2,3 \times 80 \%$ des Medianäquivalenzeinkommens.

Das Finanzministerium ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf in seiner beim Landtag eingebrachten Fassung nach wie vor ausreicht, um auch die vom BVerfG nunmehr geforderte Mindestbesoldung in Niedersachsen im Jahr 2025 sicherzustellen, und hat dem Ausschuss dazu eine detaillierte Berechnung vorgelegt. Dabei geht das Finanzministerium davon aus, dass die Partnerin oder der Partner der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters in der Regel über ein Einkommen in Höhe von $0,5 \times 80 \%$ des Medianäquivalenzeinkommens verfügt und die vom BVerfG geforderte Mindestbesoldung mit der Summe aus der Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und diesem Einkommen der Partnerin oder des Partners, also mit dem aus Besoldung und Hinzuverdienst bestehenden Familieneinkommen erreicht werden müsse. Dass auf dieses Familieneinkommen abzustellen sei, ergebe sich dem Grunde nach aus der Systematik des § 36 a NBesG, an der grundsätzlich festgehalten werde. Bei der geltenden Rechtslage werde

allerdings davon ausgegangen, dass die Partnerin oder der Partner in der Regel über einen Hinzuverdienst in Höhe des Einkommens aus einem sogenannten Minijob verfüge. Diese Annahme werde auf Grundlage der jetzigen Entscheidung des BVerfG „angepasst“, indem nunmehr von einem höheren Hinzuverdienst, nämlich in Höhe von $0,5 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens ausgegangen werde.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass die nunmehr vom Finanzministerium vorgenommene Berechnung letztendlich bedeute, dass die Mindestbesoldung bei einer vierköpfigen Familie nicht, wie vom BVerfG vorgenommen, mit $2,3 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens, sondern nur mit $1,8 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens errechnet werde, weil davon ausgegangen werde, dass die Partnerin oder der Partner der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters sich durch ihr oder sein Einkommen in Höhe von $0,5 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens praktisch „selbst trage“. Ob diese Berechnungsmethode verfassungsrechtlich tragfähig sei, sei nicht zweifelsfrei, lasse sich aber jedenfalls nicht unmittelbar aus der Entscheidung des BVerfG ableiten, weil das BVerfG ausdrücklich das Modell einer „Alleinverdienerfamilie“ zugrunde gelegt und offen gelassen habe, ob eine davon abweichende Berechnung nach dem Modell einer „Mehrverdienerfamilie“ verfassungsrechtlich zulässig sein könne.

Im Übrigen liege, so der GBD weiter, der Konzeption des Familienergänzungszuschlags nach § 36 a NBesG zwar das Modell einer „Mehrverdienerfamilie“ zugrunde. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Ausgestaltung dieser Regelung habe er, der GBD, jedoch - wie bereits früher dargelegt - weiterhin erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Wenn man aber von der Konzeption des § 36 a NBesG ausgehe, so bedeute die jetzige Berechnungsmethode des Finanzministeriums, dass die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbesoldung nicht erreicht werde, wenn kein Hinzuverdienst der Partnerin oder des Partners vorhanden sei oder ein Hinzuverdienst zwar vorhanden, jedoch geringer als $0,5 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens sei. In diesem Fall müsse, in der Logik des § 36 a NBesG gedacht, ein Familienergänzungszuschlag gezahlt werden, damit die Mindestbesoldung mit dem Familieneinkommen insgesamt erreicht werde. Gegenwärtig schließe das Gesetz aber einen Anspruch auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags aus, wenn ein Hinzuverdienst vorhanden sei, der mindestens die Höhe eines Einkommens aus einem sogenannten Minijob erreiche. Für Fälle, in denen die Partnerin oder der Partner über einen Hinzuverdienst verfüge, der der Höhe nach zwischen dem Einkommen aus einem sogenannten Minijob und der nunmehr vom Finanzministerium zugrunde gelegten Höhe von $0,5 \times 80\%$ des Medianäquivalenzeinkommens liege, schließe das Gesetz in seiner geltenden Fassung mithin einen Anspruch auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags aus, obwohl seine Gewährung auf Grundlage der Annahmen des Finanzministeriums erforderlich wäre, um die Mindestbesoldung sicherzustellen. Für diese Fälle liege also gegenwärtig eine Regelungslücke vor.

Das Finanzministerium teilt die zuletzt genannte Einschätzung des GBD zwar und sieht insoweit Handlungsbedarf des Gesetz- und des Verordnungsgebers. Es sieht sich jedoch nicht in der Lage, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die dafür erforderlichen Berechnungen zu leisten, und verweist außerdem darauf, dass innerhalb der Landesregierung auch noch nicht entschieden worden sei, welche konkreten Folgerungen aus der Entscheidung des BVerfG im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelungen über den Familienergänzungszuschlag gezogen werden sollten. Die erforderlichen Regelungen sollten aber in dem demnächst anstehenden Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung an das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes vorgesehen werden. Soweit es sich dann als erforderlich herausstellen sollte, für das Jahr 2025 noch eine zusätzliche Besoldung zu gewähren, könne und solle die Anpassung dann rückwirkend erfolgen.

Seitens der Fraktion der CDU wurde bemängelt, dass die erforderlichen Anpassungen der Regelungen über den Familienergänzungszuschlag nicht bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen werden sollten. Demgegenüber teilten die Ausschussmitglieder der Landesregierung tragenden Fraktionen die Auffassung des Finanzministeriums, brachten allerdings auch die Erwartung zum Ausdruck, dass die erforderlichen Anpassungen schnellstmöglich auf den Weg gebracht würden.

(Verteilt am 02.03.2026)

Wir kommen nun zu:

Tagesordnungspunkt 5:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/9920 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9935

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Wir kommen zur Beratung. Gemeldet hat sich: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Schneider. Bitte schön!

Pippa Schneider (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine Einmalzahlung für Beamte - eigentlich würde man ja denken, das ist ein schöner Anlass für eine Rede. Da gibt es Geld zu verschenken, dagegen kann ja eigentlich niemand etwas haben.

Aber gehen wir mal genauer in die Materie: Die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 bekommen als Sonderzahlung 800 Euro, die übrigen Besoldungsgruppen bekommen 500 Euro. Damit machen wir Politik, die direkt im Geldbeutel der Menschen ankommt.

Das Thema amtsangemessene Alimentation ist schon seit langer Zeit Gegenstand der Debatten. So haben wir auch im Ausschuss die Berechnungen des Finanzministeriums sehr genau vorgestellt bekommen und intensiv darüber diskutiert. Und so ist uns allen bewusst, dass diese Sonderzahlung nicht die Gesamtlösung aller Probleme darstellt. Das heißt, wir werden uns das Verfassungsgerichtsurteil von Ende letzten Jahres zur Besoldung der Berliner Landesbeamten weiterhin ganz genau anschauen und prüfen, was das zukünftig und langfristig auch für Niedersachsen und die hiesige Alimentation bedeutet.

Das Thema wird uns also noch weiter begleiten, und ich bin froh, dass wir mit dieser Sonderzahlung einen ersten und wichtigen Schritt hin zu fairer Bezahlung für faire Arbeit gehen.

Ein weiterer wichtiger Schritt dorthin ist, dass die Tarifverhandlungsergebnisse auf die niedersächsischen Beamten systemgerecht übertragen werden.

Auch das hat unser Finanzminister schon angekündigt.

Ich freue mich also auf die weiteren umfassenden Diskussionen auf diesem Themengebiet.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Schneider. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Lilienthal. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Peer Lilienthal (AfD):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Frau Kollegin Vorrednerin Schneider, es lässt tief blicken, wenn Sie meinen, das Geld wird verschenkt. Das ist eine Geschichte, die Wertschätzung gegenüber den Beamten ausdrückt. Das ist also nicht verschenkt, sondern da gibt es sozusagen eine Gegenleistung, auch wenn das beim Beamtenrecht nicht ganz passt.

Natürlich, jeder freut sich über Geld. Nichtsdestotrotz - und deshalb enthalten wir uns hier - wäre es doch sehr schön, das nicht immer einzelfallweise zu regeln, sondern den Beamten tatsächlich mal planbar eine vernünftige und zukunfts feste Besoldungstabelle zur Verfügung zu stellen. Wenn man sich das nämlich in den letzten Jahren und Monaten anschaut, dann entwickelt sich das immer mehr zu so einer Art Homunkulus.

Früher war es so, dass man mit dem Taschenrechner in Kürze nachvollziehen konnte, was man verdient. Heute, wenn man als junger Mensch auf diese Besoldungstabelle schaut, ist das fast unmöglich - mit Familienergänzungszuschlag, allgemeiner Stellenzulage, hier noch was, da noch was, und dann noch solche Kunststücke wie jetzt diese Einmalzahlung. Das mag ja im Einzelfall die Probleme ein bisschen beheben, die bei Ihnen vor der Tür stehen, Herr Finanzminister - das wird ja noch gerichtlich geklärt -, aber das ist natürlich keine Art und Weise, wie man Politik macht.

Stattdessen müsste man das mal richtig entschlacken, eine vernünftige Besoldungstabelle aufsetzen, die tatsächlich amtsangemessen alimentiert, und sollte nicht immer alles der Rechtsprechung überlassen oder, wie jetzt hier im Vorgriff, durch

eine Einmalzahlung regulieren. Das würde ich mir für die Zukunft anders wünschen.

Nichtsdestotrotz wünsche ich natürlich jedem Beamten viel Spaß mit diesem hart verdienten Geld.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Lilienthal. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD Herr Kollege Beck. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Jan-Philipp Beck (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes sollen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte für den Monat Dezember 2025 rückwirkend eine einmalige Sonderzahlung erhalten; die Vorredner haben darauf bereits hingewiesen.

Konkret ist vorgesehen, für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eine Sonderzahlung von 800 Euro vorzunehmen, für die übrigen Besoldungsgruppen 500 Euro und für die Anwältinnen und Anwälte 250 Euro. Mit diesem Vorschlag setzen wir die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und stellen sicher, dass die gebotene amtsangemessene Bezahlung in Niedersachsen für das Jahr 2025 gewährleistet wird.

Hintergrund dieses Vorgehens ist eine Gerichtsentcheidung, dass die Besoldung einen Mindestabstand von 15 % zur sozialrechtlichen Grundsicherung wahren muss. Der Abstand war nicht in allen Konstellationen ausreichend, und deswegen nehmen wir diese Sonderzahlung nun entsprechend vor und schließen diese Lücke, die entsteht.

Das ist eine gute Nachricht für die Beamtinnen und Beamten in unserem Land. Es ist zugleich auch Ausdruck der Wertschätzung und der Anerkennung des täglichen Einsatzes. Denn egal ob in der Verwaltung, in der Schule, bei der Polizei, in der Justiz oder in weiteren Bereichen: Unsere Beamtinnen und Beamte leisten alle einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren unseres Gemeinwesens und einer staatlichen öffentlichen Verwaltung, und das muss sich auch in einer fairen und verfassungs-

gemäßen Besoldung ausdrücken, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Gleichzeitig dürfen die aktuellen verfassungsrechtlichen Entwicklungen nicht außer Acht gelassen werden. Ende des Jahres 2025 - auch das klang bereits an - hat das Bundesverfassungsgericht zur Besoldung in Berlin geurteilt, indem die dortige Besoldung für die Jahre ab 2008 überwiegend für verfassungswidrig erklärt worden ist. Auch für Niedersachsen wird ein Urteil in diesem Zusammenhang erwartet, und aktuell wird in den Ministerien in unserem Land ausgewertet, was das Berliner Urteil konkret bedeutet.

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt damit zunächst sicher, dass die vom Gericht geforderte Mindestbesoldung für das Jahr 2025 eingehalten wird. Klar ist für uns jedoch - das steht für uns außer Frage -, dass weitergehende Regelungen geprüft und auch gesetzgeberisch umgesetzt werden müssen. Das gilt sowohl für die Besoldung an sich als auch für den Familienergänzungszuschlag. Fair, gerecht und zeitgemäß - das sind die Anforderungen, die wir an eine langfristige Lösung stellen, und das wollen wir auch zeitnah umsetzen. Denn wir wissen um die Bedeutung gerade auch für unsere Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Lassen Sie mich abschließend deutlich sagen: Wir nehmen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung sehr ernst. Wir werden die anstehenden Entscheidungen sorgfältig auswerten und mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein die richtigen Schlussfolgerungen für Niedersachsen ziehen. Wir fühlen uns unseren Beamtinnen und Beamten verpflichtet. Die Erwartungen an substanzielle Veränderungen in der Besoldung sind auch im Rahmen der Anhörung klar artikuliert worden.

Die heute vorliegende Gesetzesänderung ist ein wichtiger Baustein, um dahin zu kommen. Wir werden aber mit Sicherheit nicht zum letzten Mal darüber diskutieren; weitere Schritte werden folgen. Für heute stimmen wir allerdings gerne zu.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Beck. - Für die Fraktion der CDU hat sich zu Wort gemeldet: Herr Kollege Thümmler. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Dr. h. c. Björn Thümmler (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die wir heute hier beraten, steht in einem größeren verfassungs- und finanzpolitischen Zusammenhang. Es geht nicht allein um eine Einmalzahlung, sondern um die strukturelle Ausgestaltung einer amtsangemessenen, rechtlich belastbaren und dauerhaft tragfähigen Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfänger. Vor dem Hintergrund der jüngeren und der angekündigten weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gewinnt diese Frage zusätzlich eine sehr hohe Bedeutung.

Die Ausgangslage ist von dem Versuch der Landesregierung geprägt, bestehende Defizite kurzfristig zu beheben. Die vorgesehene gestaffelte Sonderzahlung soll insbesondere zur Sicherung des Mindestabstands zwischen den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen und dem Grundsicherungsniveau beitragen.

Die zugrunde liegenden Berechnungen orientieren sich an den Maßstäben der Rechtsprechung und am Median-Äquivalenzeinkommen. Das ist in sich nachvollziehbar und methodisch-systematisch hergeleitet. Gleichzeitig hat aber die Anhörung im Ausschuss deutlich gemacht, dass diese Konstruktion rechtlich und strukturell nicht frei von Zweifeln ist.

Der Niedersächsische Beamtenbund hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sonderzahlungen keine nachhaltige Lösung darstellen. Sie entfalten keine strukturelle Wirkung, sie wirken nicht auf die Versorgung und sind aus seiner Sicht nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation dauerhaft sicherzustellen.

In ähnlicher Weise hat der Niedersächsische Richterbund auf eine zentrale Differenz hingewiesen: Die Maßnahme der Landesregierung adressiert im Kern die verfassungsrechtliche Untergrenze, nicht jedoch eine angemessene und dauerhaft tragfähige Besoldung. Zudem besteht die Gefahr, dass wiederholte Sonderzahlungen die Systematik der Besoldungstabellen schwächen und die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen unter Druck geraten.

Ein wesentlicher weiterer Punkt betrifft die fehlende Einbindung in die Versorgungsstruktur: Sonderzahlungen sind nicht ruhegehaltsfähig. Damit wird das Alimentationsprinzip, das die Einheit von Besoldung und Versorgung verlangt, nur eingeschränkt abgebildet. Auch dieser Einwand ist nicht lediglich technischer Natur, sondern von grundsätzlicher Bedeutung - und damit Ihre Dauerbaustelle, meine Damen und Herren.

Kurzfristig schafft das Gesetz eine Entlastung für viele Beamtinnen und Beamte. Es reagiert auf aktuelle Belastungen. Das ist nachvollziehbar und im Ergebnis auch verantwortbar. Die Schwächen liegen jedoch in der fehlenden strukturellen Nachhaltigkeit. Wiederholte Einzelmaßnahmen ersetzen keine konsistente Fortentwicklung der Besoldung. Sie schaffen keine dauerhafte Planungssicherheit und werfen zugleich rechtssystematische Fragen auf.

Aus Sicht verantwortungsvoller Landespolitik ist daher eine klare Trennung erforderlich: Kurzfristige Maßnahmen können sinnvoll sein, ersetzen aber keine strukturelle Reform. Parlamentarische Verantwortung - also unsere Verantwortung - bedeutet, eine Besoldungsordnung zu schaffen, die dauerhaft tragfähig, rechtlich belastbar und systematisch konsistent ist.

Daher mein Appell, meine Damen und Herren: Der Landtag braucht endlich wieder einen Unterausschuss, der sich mit den dienstrechtlichen Fragen und der Besoldung der Beamtinnen und Beamten beschäftigt. Dieses Thema ist zu wichtig, um es irgendwie nebenbei im Ausschuss für Haushalt und Finanzen oder im Innenausschuss zu behandeln. Daher brauchen wir diesen Ausschuss.

Andere Länder machen das vor. Die haben diese Probleme in der Tabelle nicht, weil sie auf das Abstandsgebot achten. Das ist sehr wichtig.

Wir haben uns im Ausschuss enthalten, weil das, was dargestellt worden ist, keine überzeugende Antwort ist und im Lichte der aktuellen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf besteht. Gleichwohl erkennen wir an, dass die vorliegende Regelung kurzfristig Wirkung entfaltet und bestehende Defizite zumindest teilweise abmildert. Deswegen werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CDU sowie vereinzelt bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Thümler. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Herr Minister Heere. Bitte schön!

Gerald Heere, Finanzminister:

Sehr geehrte Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir eine amtsangemessene Besoldung für das Jahr 2025 sicherstellen. Dafür sollen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter einmalig Sonderzahlungen erhalten.

Dieses Nachsteuern ist notwendig geworden, weil im Bereich der Grundsicherung die Regelbedarfsätze und die Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft stark gestiegen sind.

Der Gesetzentwurf wurde im letzten Jahr entwickelt, noch bevor die Details des bereits angesprochenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin, mit dem das Gericht seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation fortentwickelt hat, in ihrer vollen Konsequenz bekannt waren bzw. bewertet werden konnten. Um diesen Beschluss zu berücksichtigen, sind umfangreiche und zeitaufwendige Berechnungen nötig, an denen mein Haus natürlich seit der Veröffentlichung des Beschlusses arbeitet.

Mir ist es aber wichtig, dass die Einmalzahlungen für 2025 nun schnell bei unseren Beschäftigten ankommen und sich das nicht weiter verzögert. Es hätte aber zu Verzögerungen geführt, wenn wir die Hinweise, die Herr Thümler und Herr Lilienthal angesprochen haben, sofort noch für 2025 hätten umsetzen wollen. Insofern sieht der Gesetzentwurf diese Einmalzahlung vor, und ich danke dem Haushaltsausschuss, dass er darüber zügig beraten hat. Das war auch möglich, weil wir zumindest schon mal berechnen konnten, dass der Gesetzentwurf dem vom Verfassungsgericht angepassten Kriterium der Mindestbesoldung für 2025 rechnerisch gerecht wird.

Natürlich werden wir die weitere neue Rechtsprechung und die strukturellen Fragen, die hier angesprochen wurden, zeitnah berücksichtigen. Wir werden das tun, wenn wir das ganz aktuelle Tarifergebnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Beamtenschaft übertragen.

Hierzu noch einmal die ganz klare Ansage: Rot-Grün wird an dem in der gesamten Wahlperiode praktizierten Verfahren festhalten, das Tarifergebnis ohne Abstriche auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Wir machen das systemgerecht. Es gibt jetzt, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, neue Herausforderungen. Wir haben dazu erste Besprechungen mit den Gewerkschaften, um das zu diskutieren. Insofern werden wir dann einen weiteren Schritt gehen.

Ich freue mich, dass wir heute schon einmal darüber entscheiden, unseren Beamtinnen und Beamten zeitnah diese Zahlung für 2025 zukommen zu lassen, und bitte dafür um Ihre Zustimmung.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Minister Heere.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor, sodass wir zur Abstimmung kommen können.

Wer der Nr. 1 der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? - Das ist niemand. Wer enthält sich? - Das sind die Fraktion der AfD und das fraktionslose Mitglied. Damit wurde der Beschlussempfehlung bei mehreren Enthaltungen einstimmig gefolgt.

Wer der Nr. 2 der Beschlussempfehlung folgen und damit die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 1710 und 1711 jeweils für erledigt erklären und die Einsender über die Sach- und Rechtslage unterrichten möchte, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2026

Nummer 17

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Vom 3. März 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 63 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 106; 2026 Nr. 6), erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Sonderzahlung für das Jahr 2025

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2025 eine einmalige Sonderzahlung. ²Die Sonderzahlung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienstbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamStG genannten Gründen entfallen sind. ³Die Sonderzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 800 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 500 Euro und für Anwärterinnen und Anwärter 250 Euro. ⁴§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 3. März 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 128. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 14. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5313](#)
dazu: Eingabe 00945/03/19 Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der
Plenardebatte im Niedersächsischen Landtag am
25.9.2024
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 9

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. Jörn Domeier (SPD)
5. Abg. René Kopka (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Björn Meyer (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:49 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

RD **Glindmeyer** (MF) führt zur **Vorstellung des Gesetzentwurfs** aus, dieser sehe eine Einmalzahlung in Höhe von 800 Euro für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 8, in Höhe von 500 Euro für Beamte in höheren Besoldungsgruppen sowie in Höhe von 250 Euro für Anwärtinnen und Anwärter vor.

Grundlage für die diesbezüglichen Berechnungen sei eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 gewesen. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht im November 2025 eine Entscheidung zur Besoldung im Land Berlin veröffentlicht, worin die Prüfungsmaßstäbe und die verfassungsrechtliche Bewertung der Besoldung insgesamt neu definiert worden seien. Insbesondere sei darin die sogenannte Mindestbesoldung als Kriterium für die Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung eingeführt worden, während zuvor 115 % des Grundsicherungsniveaus hätten erreicht werden müssen. Bei dem Kriterium der Mindestbesoldung orientiere man sich an einer Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens. Über das entsprechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe das MF bereits in der 125. Sitzung des Ausschusses am 26. November 2025 unterrichtet.

Den vorliegenden Gesetzentwurf habe das MF zum einen im Wissen um die insoweit veränderten Maßstäbe initiiert. Zum anderen habe das Ministerium es auch für sinnvoll und notwendig erachtet, der niedersächsischen Beamtenschaft mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag bereits im Jahr 2025 zu signalisieren, dass eine entsprechende Maßnahme ergriffen werde.

Für die Berechnung der Mindestbesoldung lege das Bundesverfassungsgericht nach wie vor eine vierköpfige Familie, bestehend aus einem Beamten, einem Ehegatten und zwei Kindern, zugrunde, wobei innerhalb der Familie eine Gewichtung vorgenommen werde: Der Beamte werde mit 1,0, der Ehegatte mit 0,5 und die Kinder würden mit jeweils 0,5 bzw. 0,3 gewichtet. Der kumulierte Wert betrage demnach 2,3 und werde auf das 80-prozentige Median-Äquivalenzeinkommen angewendet, das als Mindestbedarf einer vierköpfigen Familie zugrunde zu legen sei.

Das MF habe bereits in den Vorjahren in seinen Berechnungen auf Basis des vorherigen Berechnungsschemas des Bundesverfassungsgerichts einen Hinzuverdienst, konkret in Höhe des Zwölffachen eines Einkommens aus einem Minijob, zugrunde gelegt. Dabei bleibe das MF auch, es passe nunmehr lediglich die Systematik an. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Gewichtung stelle das MF jetzt darauf ab, den Hinzuverdienst quasi als die Gewichtung des Ehegatten zu betrachten, das heißt, mit 0,5 anzusetzen. Dabei werde

unterstellt, dass sich der Ehegatte innerhalb der vierköpfigen Familie finanziell selbst versorge. Der offenkundige Vorteil daran sei, dass man innerhalb des Systems, das das Bundesverfassungsgericht jüngst aufgestellt habe, bleibe - es bleibe also, wenn sich entsprechende Determinanten änderten, bei dem genannten Wert von 0,5. Zuvor habe der Bezugspunkt insoweit außerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Systems gelegen.

Das MF halte dieses Vorgehen für rechtlich möglich, da das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Besoldungsgesetzgebung einen weiten Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum einräume, der einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliege. Die Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit einer entsprechenden Regelung müssten gewährleistet sein. Eine Grenze sei insoweit dann überschritten, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend sei. Nach Auffassung des MF sei die anzusetzende Höhe des Hinzuverdiensts dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zuzurechnen und folglich nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

Zu erwähnen sei überdies, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung selbst ausgeführt habe, dass die Berücksichtigung einer der Lebenswirklichkeit entsprechenden Erwerbstätigkeit des Ehegatten nicht ausgeschlossen sei. Bereits in seiner Entscheidung aus 2020, die wesentliche Grundlage für das vorherige Berechnungsschema gewesen sei, habe das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Besoldung nicht so bemessen sein müsse, dass der Beamte die Familie als Alleinverdiener unterhalten können müsse.

Im Ergebnis zeigten die Berechnungen des MF, dass durch die vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 800 bzw. 500 Euro eine auskömmliche und verfassungsgemäße Mindestbesoldung gewährleistet werde.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zeigt sich irritiert über die Darstellung der Abläufe. Denn, so der Abgeordnete, es entstehe der Eindruck, dass die Landesregierung in dem Wissen, dass es möglicherweise noch zu Veränderungen hätte kommen können, wenn die Nachberechnungen anders ausgefallen wären, einen entsprechenden Kabinettsbeschluss gefasst hätte, was aber nicht der Fall sei. Ursprünglich sei angedacht gewesen, mit der Beratung der Gesetzesnovelle im Haushaltsausschuss nach ihrer Ankündigung Ende vergangenen Jahres möglichst kurzfristig zu beginnen, so dass sie bereits zum 1. Februar 2026 hätte in Kraft treten können. Dies werde nun nicht mehr gelingen. Vor diesem Hintergrund hätte er, Thiele, sich eine klarere Kommunikation der Landesregierung gegenüber den Fraktionen gewünscht.

Vor dem Hintergrund, dass das MF zu dem Ergebnis komme, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht in seinem gegen das Land Berlin gerichteten Beschluss festgelegten Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Besoldung tragfähig sei, fragt Abg. Thiele, ob das MF entsprechende Berechnungen auf Basis dieser neuen Maßstäbe auch für die beklagten Vorjahre bis 2022 vorgenommen habe. Anknüpfend daran stelle sich auch die Frage, ob die hier zugrunde gelegten Berechnungen auch angesichts möglicherweise noch in diesem Jahr zu erwartender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in anderen Bundesländern tragfähig seien.

RD **Glindmeyer** (MF) antwortet, derartige Berechnungen für die Vorjahre habe das MF bisher nicht angestellt, sondern sich auch mit Blick auf das jetzige Gesetzgebungsverfahren zunächst auf das Jahr 2025 konzentriert. Im Übrigen müsse zunächst der entsprechende Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen abgewartet und ausgewertet werden. Hierbei werde auch zu berücksichtigen sein, in welchem Umfang dieser Beschluss mit dem zur Besoldung im Land Berlin vergleichbar sei.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt ergänzend dazu aus, der zu erwartende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Niedersachsen werde wohl die Jahre bis 2022 betreffen. In Niedersachsen habe es mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags im Jahr 2023 einen Paradigmenwechsel im Besoldungsrecht gegeben. Wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis käme, dass die Besoldung in Niedersachsen in den Jahren bis 2022 in Teilen verfassungswidrig zu niedrig gewesen sei, müsste dieser Punkt konkret geprüft und ein entsprechendes „Reparaturgesetz“ auf den Weg gebracht werden. Die konkrete Berechnung sei insofern davon abhängig, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausfalle.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet das MF darum, die angesprochenen Berechnungen für die Jahre bis 2022 noch vorzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass das Ministerium in der Lage gewesen sei, die Berechnungen, auf denen der vorliegende Gesetzentwurf basiere, auf Grundlage der jüngsten Rechtsprechung gegen das Land Berlin vorzunehmen und deren Tragfähigkeit festzustellen, sollte dies möglich sein, so der Abgeordnete. Entsprechende Berechnungen seien wichtig, um eine Abschätzung des Risikos vornehmen zu können, das potenziell im dreistelligen Millionenbereich liege.

Abg. **René Kopka** (SPD) dankt den Vertretern des MF für die Vorstellung des Gesetzentwurfs, die deutlich gemacht habe, so Abg. Kopka, dass mit der vorgesehenen Sonderzahlung aus Sicht der Landesregierung eine verfassungsgemäße Besoldung erreicht werde. Dies sei positiv hervorzuheben.

Er halte es für nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung die notwendige Zeit nehme, um entsprechende Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts auszuwerten. Gleichwohl warteten die Beamtinnen und Beamten auf die angekündigte Sonderzahlung, sodass eine Beschlussfassung im März-Plenum anzustreben sei.

Vor dem Hintergrund, dass Herr Dr. Blissenbach den im Jahr 2023 eingeführten Familienergänzungszuschlag angesprochen habe, stelle sich die Frage, ob noch in diesem Jahr mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen zu rechnen sei.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) erläutert, dass das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zur Besoldung in Berlin als Pilotverfahren ansehe. Der entsprechende Beschluss stamme aus dem Oktober 2025, sei allerdings erst Ende November 2025 veröffentlicht worden. Eine Entscheidung zur Besoldung in Sachsen sei bereits angekündigt. Er, Dr. Blissenbach, gehe davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfahren zu den anderen Ländern jetzt zeitnah abarbeiten und eine Entscheidung zur Besoldung in Niedersachsen vermutlich noch in diesem Jahr erfolgen werde.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) merkt unter Bezugnahme auf die von Herrn Dr. Blissenbach verwendete Formulierung „Reparaturgesetz“ an, ein solches sei in der Rückschau auf die vergangenen Jahre, auch auf 2025, sicherlich notwendig. In der Tat warteten die Beamten auf die jetzt vorgesehene Einmalzahlung. Besser wäre allerdings eine Verstetigung der verfassungsgemäßen Besoldung, denn die vorliegende Maßnahme betreffe - abgesehen von der Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen bis und ab A 8 - unterschiedslos alle Beamten und führe

insofern zu Mitnahmeeffekten, etwa mit Blick auf kinderreiche Familien von Beamten in den unteren Besoldungsgruppen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob die Landesregierung eine entsprechende Regelung nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für Niedersachsen verstetigen wolle.

MR Dr. Blissenbach (MF) antwortet, eine Verstetigung gebe es insofern bereits, als der Familienergänzungszuschlag seit 2023 fortlaufend ausgezahlt werde. Das MF werde die Berechnungsgrundlagen für den Familienergänzungszuschlag jetzt an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Folge anpassen müssen, dass sich die Familienergänzungszuschlagstabellen ab 2025 änderten. Wenn das MF dabei zu dem Ergebnis komme, dass die Mindestbesoldung auch durch Familienergänzungszuschläge nicht gewährleistet werden könne, werde die Landesregierung nicht umhinkommen, auch in den kommenden Jahren zusätzliche Besoldungsmaßnahmen zu ergreifen, die aber wiederum von der Entwicklung der Tarifabschlüsse, der Nominallöhne und der Verbraucherpreise, also der Vergleichskriterien, abhängig wären, an denen sich die Amtsangemessenheit der Besoldung bemesse. Eine Verstetigung würde insofern bedeuten, einen Puffer zu schaffen, der diese Entwicklung langfristig und sicher abbilde. Dies halte er, Dr. Blissenbach, aufgrund der angespannten Haushaltslage jedoch nicht für realistisch.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) schlägt **zum Verfahren** vor, eine mündliche Anhörung in der für den 11. Februar vorgesehenen Ausschusssitzung durchzuführen. Um eine Beschlussfassung im März-Plenum zu erreichen, sollte die Beratung in der für den 18. Februar oder - mit Blick auf weiteren inhaltlichen Beratungsbedarf aufgrund der von Abg. Thiele erbetenen Berechnungen sowie die Mitberatung durch den Rechtsausschuss - spätestens in der für den 25. Februar vorgesehenen Sitzung abgeschlossen werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt sich diesem Vorschlag namens seiner Fraktion an. Er schlägt darüber hinaus vor, als Anzuhörende die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Deutschen Gewerkschaftsbund und den Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion einzuladen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) schlägt ergänzend vor, den Niedersächsischen Richterbund, der laut Gesetzesbegründung zum Kreis der beteiligten Verbände gehört habe, zu der Anhörung einzuladen.

*

Der **Ausschuss** stimmt den Vorschlägen von Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) und Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zur Terminsetzung, zur Art der Anhörung und zum Kreis der Anzuhörenden zu.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet das MF, dem Ausschuss und den Anzuhörenden rechtzeitig vor der Anhörung seine auf Basis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts durchgeführten Berechnungen zur Verfügung zu stellen.

MR Dr. Blissenbach (MF) führt aus, das MF werde bis zur Anhörung die Berechnungen darlegen können, die das Ministerium zu dem Ergebnis führten, dass die ausgebrachten Beträge für das Jahr 2025 auskömmlich seien und den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprächen. Eine Risikoabschätzung in Bezug auf das mögliche künftige „Reparaturgesetz“ für die Jahre 2005

bis 2022 könne zu diesem Termin jedoch nicht zugeliefert werden, da eine solche Berechnung unter anderem von der Frage abhängig sei, wie sich die Tariflöhne seitdem entwickelt hätten. Dabei handele es sich um durchaus komplexe Berechnungen, für die das MF zudem auf Zulieferung angewiesen sei.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin vom Bundesverfassungsgericht eine Frist von anderthalb Jahren für den Beschluss eines entsprechenden „Reparaturgesetzes“ erhalten habe. Insofern sei es nicht realistisch, bis Februar dieses Jahres eine valide Risikoabschätzung mit Blick auf ein solches Gesetz für Niedersachsen zu erarbeiten, das im Übrigen auch nicht Gegenstand der jetzigen Beratung sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, wann das MF dem Landtag eine überschlägige Berechnung auf Grundlage der bekannten Eckdaten zuleiten könne.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, eine Risikoabschätzung werde wohl einige Monate in Anspruch nehmen, könne aber mit Sicherheit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen zugeiefert werden.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) hält fest, dass die für den vorliegenden Gesetzentwurf wesentlichen Berechnungen dem Ausschuss und den Anzuhörenden zeitnah zur Verfügung gestellt werden und auch die weiteren genannten Berechnungen so frühzeitig wie möglich zugeiefert werden sollten, da sie auch mit Blick auf die nächsten Haushaltsberatungen relevant sein könnten, sofern das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr einen Beschluss zu Niedersachsen veröffentliche.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt abschließend an, er gehe davon aus, dass der GBD in einer Vorlage seine rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs im Abgleich mit dem angesprochenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darstellen werde. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) bestätigt dies.

N i e d e r s c h r i f t

über die 130. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 11. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
dazu: **Eingabe 01710/03/19** Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären
Eingabe 01711/03/19 Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz
Unterrichtung durch die Landesregierung 5
Anhörung
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)..... 9
DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt..... 11
Niedersächsischer Richterbund..... 15
Verfahrensfragen..... 19

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5313](#)

dazu: **Eingabe 00945/03/19** Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der Plenardebatte im Niedersächsischen Landtag am 25.9.2024

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 21

Anhörung des Einsenders der Eingabe 00945/03/19 22

Verfahrensfragen..... 36

3. Vorlagen

Vorlage 288 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (04 01, 06 23, 06 45, 06 79, 08 01, 15 01)..... 38

4. a) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/7658](#)

b) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025 und 7. Oktober 2025 sowie Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/8683](#)

c) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, (StabiRatG), 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/9526](#)

dazu: **Vorlage 289 (MF)** Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2025 (§ 9 Stabilitätsratsgesetz)

Unterrichtung durch die Landesregierung 39

Aussprache 43

5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbesteuer

Beschluss..... 44

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Jörn Domeier (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Doris Schröder-Köpf (i. V. des Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (zeitw. vertr. durch den Abg. Thomas Uhlen) (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsidentin Schröder-Ehlers.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:49 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 128. Sitzung am 14.01.2026 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** *Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären*

Eingabe 01711/03/19 *Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz*

Unterrichtung durch die Landesregierung

dazu: *Stellungnahme der Landesregierung vom 23. Januar 2026 (Vorlage 1 zu [Drs. 19/9364](#))*

RD **Glindmeyer** (MF) führt zur Erläuterung der in der Vorlage 1 dargestellten Berechnungsweise, auf der der Gesetzentwurf beruht, Folgendes aus:

Die Vorlage 1 enthält auf Seite 4 eine mit „BesGr. A 5 - Erfahrungsstufe 2 - 2025“ überschriebene Excel-Tabelle.

Jahresnettoeinkommen (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 2,3) ¹		48.933,32 €
---	--	-------------

Das in der ersten Tabellenzeile abgebildete Jahresnettoeinkommen bildet den Ausgangspunkt als derjenige Betrag, der für eine vierköpfige Familie mindestens erforderlich ist. Er ergibt sich rechnerisch aus dem zugrunde liegenden Median-Äquivalenzeinkommen und beläuft sich in Niedersachsen auf 2 216,18 Euro.

Da es für 2025 allerdings noch keinen entsprechenden Wert gibt, haben wir diesen Betrag aus Vergangenheitswerten hochgerechnet. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 3 der Vorlage 1 abgebildet ist:

Ermittlung der Prekariatsgrenze (80 % des Medians des Äquivalenzeinkommens) für eine vierköpfige Familie nach den Vorgaben des BVerfG vom 17.9.2025			
			Steigerung in Prozent
Median der Äquivalenzeinkommen in Niedersachsen	2014	1.512 €	
	2015	1.549 €	2,45
	2016	1.589 €	2,58
	2017	1.634 €	2,83
	2018	1.693 €	3,61
	2019	1.749 €	3,31
	2020	1.847 €	5,60
	2021	1.870 €	1,25
	2022	1.952 €	4,39
	2023	2.049 €	4,97
	2024	2.140 €	4,46
durchschnittliche Steigerung der letzten 10 Jahre			3,54
prognostizierter Wert für 2025 (Basis 10 Jahre)			2.216,18 €
Faktor 1. Erwachsener	1,00		
Faktor 2. Erwachsener	0,50		
Faktor 1. Kind (über 14 Jahre)	0,50		
Faktor 2. Kind (unter 14 Jahre)	0,30		
Faktor für die vierköpfige Familie	2,30		
Median des Äquivalenzeinkommens für die vierköpfige Familie	5.097,22 €		
davon 80 Prozent	4.077,78 €		
Jahresbetrag	48.933,32 €		

Hier ist das Median-Äquivalenzeinkommen der letzten zehn Jahre in Niedersachsen aufgeführt. Daraus haben wir einen Mittelwert gebildet und diesen auf das Jahr 2025 hochgerechnet; es handelt sich also um einen gemittelten Steigerungssatz. So kommen wir auf 2 216,18 Euro.

Zurück zur Tabelle auf Seite 4:

Jahresnettoeinkommen (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 2,3) ¹		48.933,32 €
---	--	-------------

Der genannte Betrag muss, da es sich um einen Jahreswert handelt, mit 12 Monaten sowie mit 0,8 multipliziert werden. Letzterer Faktor rührt, wie in der 128. Sitzung erläutert, daher, dass das Bundesverfassungsgericht die Grenze der Mindestalimentation bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens sieht.

Ferner wird das Median-Äquivalenzeinkommen mit 2,3 multipliziert. Hintergrund dieses Faktors ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Mitglieder der Beamtenfamilie unter Anwendung von OECD-Grundsätzen gewichtet: den Beamten mit 1,0, den Ehepartner mit 0,5, ein Kind mit 0,5 und das andere Kind mit 0,3. Somit ergibt sich ein Faktor von 2,3.

Insgesamt kommt man so zu einem Jahresnettoeinkommen von rund 49 000 Euro, das als Ausgangswert für die Mindestalimentation zugrunde gelegt wird.

Hinzuverdienst Ehegatte (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 0,5) ¹		-10.637,68 €
--	--	--------------

Im nächsten Schritt wird, wie ebenfalls bereits in der 128. Sitzung erläutert, der Hinzuverdienst des Ehegatten abgezogen. Diesen Hinzuverdienst multiplizieren wir aufgrund der Gewichtung des Ehegatten innerhalb der Familie mit 0,5. Wir gehen hierbei also systemgerecht vor. Auch

hierfür bildet das Median-Äquivalenzeinkommen die Grundlage. Dieser Wert wird wiederum mit 0,8 multipliziert.

Kindergeld Kind 1 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €

Im nächsten Schritt wird das Kindergeld abgezogen, das dem Beamten zufließt, weil es sich dabei nicht um etwas handelt, das das Land alimentativ leistet. Da wir von einer vierköpfigen Familie ausgehen, ist dieser Wert jeweils für das erste und das zweite Kind abgebildet.

Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Beamter Januar - Dezember ²	215,46 €	2.585,52 €
--	----------	------------

Des Weiteren ist der Bereich Krankenversicherung abgebildet. Zu der Formulierung „BEG-Anteil Beamter“: Die Basisabsicherung, die dem Niveau der gesetzlichen Krankenkassen entspricht, kann steuerlich geltend gemacht werden. Die entsprechenden Werte erhalten wir vom Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und sind insofern keine Schätzwerte oder Ähnliches, sondern durchaus fundiert. Allerdings erhalten wir auch diese Zahlen für 2025 erst nachgelagert, sodass es sich hierbei um einen aus dem Vorjahr fortgeschriebenen Wert handelt.

Darüber hinaus haben wir für 2025 einen Aufschlag in Höhe von 20 % vorgenommen, da wir aus den Informationen des PKV wissen, dass im Jahr 2025 bei den privaten Krankenversicherungen eine Steigerung von 18 % erfolgt ist. Hinzu kommt ein 2-prozentiger Sicherheitszuschlag.

Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 1 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €
Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 2 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €

Auch der BEG-Anteil für das erste und zweite Kind wird jeweils angesetzt.

Jahresnettoabesoldung		<u>36.027,52 €</u>
-----------------------	--	--------------------

Schließlich kommen wir zu einer Jahresnettoabesoldung in Höhe von rund 36 000 Euro.

Jahresbruttoabesoldung		<u>37.723,52 €</u>
------------------------	--	--------------------

Da wir in unseren Besoldungstabellen ansonsten aber mit Bruttowerten rechnen, ist die Jahresnettoabesoldung in eine Jahresbruttoabesoldung umzurechnen. Dafür verwenden wir den Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen. Wir kommen mithin für die Jahresbruttoabesoldung auf einen Wert von rund 37 700 Euro.

Von diesem Wert ziehen wir die Geldbeträge ab, die der Beamte erhält:

Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Januar	2.645,50 €	-2.645,50 €
Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Februar - Dezember	2.791,00 €	-30.701,00 €

Dabei ist zunächst das Grundgehalt zu nennen. Für 2025 setzen wir hier eine Staffelung an: Wir unterscheiden den Zeitraum Januar 2025 und den Zeitraum Februar bis Dezember 2025. Diese Aufsplittung liegt in der im Februar erfolgten Erhöhung um 5,5 % begründet.

Wie das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, ist bei der Bemessung von der untersten Erfahrungsstufe in der untersten Besoldungsgruppe auszugehen. Das ist in Niedersachsen die Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2.

Stellenzulage Januar	24,40 €	-24,40 €
Stellenzulage Februar - Dezember	25,74 €	-283,14 €

Des Weiteren ist eine Stellenzulage anzusetzen, da alle Beträge, die allen Beamten zufließen, mit einberechnet werden müssen. Da die allgemeine Stellenzulage allen Beamten gleichermaßen gewährt wird, wird sie hier berücksichtigt. Auch hier erfolgt dabei eine Aufsplittung in die Zeiträume Januar 2025 und Februar bis Dezember 2025 aufgrund der angesprochenen Erhöhung um 5,5 %.

Familienzuschlag Ehegatte Januar	149,60 €	-149,60 €
Familienzuschlag Ehegatte Februar - Dezember	157,84 €	-1.736,24 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 1 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 2 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €

Der Beamte erhält zudem einen Familienzuschlag für den Ehegatten sowie für die beiden Kinder, jeweils nach den genannten Zeiträumen gesplittet.

Sonderzahlung Beamter		-1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		-250,00 €
Sonderzahlung Kind 2		-250,00 €

Außerdem gibt es eine gesetzlich geregelte, sozusagen fixe Sonderzahlung für den Beamten in Höhe von 1 200 Euro. Für das erste und das zweite Kind ist darüber hinaus eine Sonderzahlung in Höhe von jeweils 250 Euro vorgesehen.

Fehlbetrag (Überschuss)	-441,75 €	-5.300,96 €
Sonderzahlung Einmalbetrag 2025		-800,00 €
Fehlbetrag inkl. Sonderzahlung 2025 (Überschuss)	-508,41 €	-6.100,96 €

Damit ergibt sich eine Zwischensumme. Die Formulierung „Fehlbetrag (Überschuss)“ meint, dass ein Fehlbetrag hier als positiver Betrag und ein Überschuss als negativer Betrag dargestellt würde, da wir von der Frage „Was braucht der Beamte?“ ausgegangen sind und dann zurückgerechnet haben. Im Prinzip ist der negative Betrag eine Art Guthaben. Hinzu kommt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für 2025 eine Sonderzahlung als Einmalbetrag in Höhe von 800 Euro. Schließlich ergibt sich ein Endbetrag inklusive dieser Sonderzahlung.

Anhörung

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)

Anwesend:

Alexander Zimbehl, Landesvorsitzender

Alexander Zimbehl: Ich danke Ihnen dafür, dass ich heute für den Deutschen Beamtenbund und Tarifunion zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes Stellung nehmen darf.

Gestatten Sie mir einige Vorbemerkungen.

Naturgemäß hat niemand im DBB Niedersachsen ein Problem damit, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger - auf diese werde ich noch eingehen - eine Sonderzahlung erhalten, um die Leistungen, die sie für dieses Land erbringen, zu würdigen. Ich würde mich aber deutlich mehr freuen, wenn wir zu einem vernünftigen Tarifabschluss und danach in Niedersachsen zu einer inhalts- und wirkungsgleichen Übertragung dieses Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten kämen. Eine Sonderzahlung unter Verweis auf die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation aber lehnen wir deutlich ab. Das möchte ich in diesem Zusammenhang vorab klarstellen.

Wir sprechen hier über eine Sonderzahlung für das Jahr 2025, und zwar im Februar 2026, weil das vorherige dahin gehende Gesetzgebungsverfahren abgebrochen wurde. Denn drei Tage, nachdem uns die betreffenden Unterlagen vorlagen, hat das Bundesverfassungsgericht einen aus unserer Sicht höchst interessanten Beschluss zur Beamtenbesoldung in Berlin gefällt. Ich hätte mich gefreut, wenn die Inhalte dieses Beschlusses in die vom MF dargestellten Berechnungen eingeflossen wären - Herr Glindmeyer, sehen Sie es mir nach: Ich habe da eine etwas andere Rechtsauffassung -, was aus meiner Sicht aber nicht geschehen ist. Das ärgert uns massiv.

Im Ergebnis gehen wir nach wie vor davon aus, dass die Beamtenbesoldung in Niedersachsen evident zu niedrig ist. Gleiches gilt für die Mechanismen, die das Land Niedersachsen in den letzten Jahren eingeführt hat: Der mit dem Niedersächsischen Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation eingeführte Familienergänzungszuschlag und die Anrechnung des Partnereinkommens sind, wie ich an verschiedenen Stellen immer wieder deutlich gemacht habe, genauso verfassungswidrig wie die Beamtenbesoldung in Niedersachsen als solche.

Nun hat sich das Bundesverfassungsgericht in der angesprochenen Entscheidung zum Partnereinkommen - Sie sind auf die entsprechenden Beträge in der Unterrichtung eingegangen, Herr Glindmeyer -, weil es nicht beklagt wurde, natürlich nicht geäußert. Ich weise aber nach wie vor darauf hin, dass die Anrechnung des Partnereinkommens aus unserer Sicht nicht zur Berechnung der Alimentation herangezogen werden kann. Auch wenn diese Anrechnung in Niedersachsen Gesetzeslage ist, stehen anderweitige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten nach wie vor im Raum. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat sich sehr eindeutig dazu geäußert, und auch Professor Dr. Di Fabio hat die Anrechnung des Partnereinkommens und den Familienergänzungszuschlag sehr deutlich mit dem Wort „verfassungswidrig“ bewertet. Ich habe ein Problem

damit, dass man jetzt erneut versucht, die Alimentation durch eine Sonderzahlung zu heilen, und zwar auf Basis falscher Werte.

Daher das klare Petitum des DBB Niedersachsen: Arbeiten Sie nicht mit Sonderzahlungen, sondern integrieren Sie diese in die Besoldungstabellen, um Klarheit für die Kolleginnen und Kollegen zu schaffen! Diese Forderung hat zwei Gründe: Erstens wirkt sich eine Sonderzahlung nicht auf die Versorgung aus, eine Tabellenangleichung aber durchaus. Mit einer Sonderzahlung haben die Kolleginnen und Kollegen im Ergebnis also nichts gewonnen. Zweitens werden mit einer Sonderzahlung, wie sie vonseiten des Finanzministeriums angestrebt wird, die versorgungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen ausgespart.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Beamtenbesoldung in Berlin im Übrigen klar gesagt, dass Besoldung und Versorgung untrennbar miteinander verbunden sind. Daher ist es uns als DBB Niedersachsen unerklärlich, warum auf der einen Seite gesagt wird, man wolle durch diese Sonderzahlung die Alimentation verfassungsgemäß gestalten, auf der anderen Seite aber erneut eine Gruppe - in diesem Fall die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger - ausgenommen wird. Damit haben wir ein ganz massives Problem.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt, der die Versorgungsempfänger betrifft, ansprechen. In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Sonderzahlung insbesondere aufgrund der „zuletzt stark gestiegenen Regelbedarfssätze und der Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft“ erforderlich sei. Das gilt aber für Pensionäre genauso. Daher mein dringender Appell: Wenn wir diese Sonderzahlung schon nicht verhindern können - was bedeuten würde, sie in welcher Höhe auch immer auf die Besoldungstabellen umzurechnen -, dann beziehen Sie darin wenigstens auch die versorgungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen mit ein! Das Land Niedersachsen ist im Übrigen eines der wenigen Bundesländer, die Versorgungsberechtigten keine Sonderzahlung gewährt bzw. diese nicht in die entsprechenden Tabellen integriert.

Um noch einmal zum Aspekt der Alimentation insgesamt zurückzukommen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ganz klar gesagt, dass die Besoldung in den Gruppen A 7 bis A 11 im Land Berlin in den letzten Jahren trotz wiederholter Mahnungen der Berufsverbände und Gewerkschaften eindeutig verfassungswidrig war. Wenn man nun die bisherige Besoldung in Berlin - die nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht derzeit überarbeitet wird - und die aktuelle Besoldung in Niedersachsen vergleicht, dann erkennt man deutliche Parallelen. Vor diesem Hintergrund bin ich sehr irritiert darüber, dass jetzt nicht endlich auf die Rechtsprechung aus dem September vergangenen Jahres - die im November veröffentlicht wurde - reagiert wird, indem man sagt: Wir tun genau das, was das Bundesverfassungsgericht den Kolleginnen und Kollegen in Berlin ins Stammbuch geschrieben hat, und fassen jetzt die Besoldung innerhalb der Tabellen an. Vielmehr arbeitet man wieder mit einer Sonderzahlung - mit dem Risiko, dass auch diese beklagt wird und wir uns erneut in leidigen Auseinandersetzungen um die Alimentation bemühen müssen. Darauf haben wir, ehrlich gesagt, wenig Lust. Wir wären dankbar, wenn wir dieses Thema endlich - im positiven Sinne - gemeinsam beerdigen könnten.

Eine letzte Bemerkung: Als ich den Gesetzentwurf im vergangenen Jahr gelesen habe, hatte ich ein Déjà-vu, denn er hatte die gleiche Begründung wie einige Monate zuvor der leidvolle Erlass zum Umgang mit den Widerspruchsverfahren in diesem Bereich. Schon im April des vergangenen Jahres hieß es, man gehe davon aus, dass die Besoldung in Niedersachsen

verfassungsgemäß sei. Im September/Oktober desselben Jahres stellt man plötzlich fest: „Eigentlich ist sie doch nicht ganz verfassungsgemäß; wir müssen da nacharbeiten“ und legt erneut einen Regelungsentwurf für eine Sonderzahlung vor, um die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu gewährleisten. Da fehlt uns so langsam der Glaube. Wir wünschen uns eine klare und feste Besoldungsstruktur im Land Niedersachsen und kein Stückwerk durch Sonderzahlungen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal vielen Dank für diese Einordnung, Herr Zimbehl.

Wenn ich es richtig sehe, begrüßen Sie die Sonderzahlung grundsätzlich.

Mit Blick auf die Verfassungskonformität haben Sie im Wesentlichen zwei Punkte angesprochen: dass die Sonderzahlung zum einen nicht geeignet ist, die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung herzustellen, weil sie keine Auswirkung auf die Versorgung der betroffenen Beamten und auf die Besoldungstabellen hat, und weil zum anderen die Versorgungsempfänger selbst davon nicht profitieren und Sie auch die Alimentation der Versorgungsempfänger für verfassungswidrig halten. Habe ich das richtig verstanden?

Alexander Zimbehl: Ja.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Leiten Sie diese Einschätzung bezüglich der Versorgung aus den bisher vorliegenden Urteilen ab, oder ist das eine Auslegung der Gesetzesbegründung?

Alexander Zimbehl: Das ist mehr oder weniger eine Auslegung der Begründung der Sonderzahlung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich diesbezüglich nicht detailliert geäußert, hat aber, wie ich ausgeführt habe, relativ deutlich klargestellt, dass Besoldung und Versorgung untrennbar miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass Auswirkungen auf die Besoldung auch die Versorgung betreffen. Daher sagen wir als DBB: Eine Trennung dieser beiden Bereiche darf es nicht geben. Unabhängig davon, dass wir sie für ungerecht halten - das kommt erschwerend hinzu -, würde man sich all das ersparen, wenn man darüber sprechen würde, wie man die Tabellen angemessen ändern kann - es sei denn Karlsruhe gäbe es vor. Dann gäbe es diese Problematik nicht. Aber, wie gesagt, es gibt, abgesehen von dem genannten Hinweis, keine ganz konkreten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Versorgung.

DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2 und 1. Nachtrag dazu

Anwesend:

Andrea Wemheuer, Landesleiterin ver.di Niedersachsen-Bremen

Andrea Wemheuer: Als Vertreterin von ver.di, einer großen Beamtengewerkschaft im DGB, spreche ich neben den Beamtinnen und Beamten, die von uns vertreten werden, heute auch für die Beamt*innen und Kolleg*innen in der GdP, der GEW, der EVG und der IG BAU.

Grundsätzlich schließen wir uns in der politischen Bewertung dem an, was Herr Zimbehl bereits ausgeführt hat: Aus unserer Sicht ist es natürlich zu begrüßen, dass die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen mehr Geld bekommen. Das befürworten wir als Gewerkschaft

grundsätzlich, und das hat zunächst auch nichts mit der laufenden Tarifrunde zu tun. Mit dem Abschluss dieser kommt, so hoffen wir, noch etwas hinzu. Wir begrüßen die hier in Rede stehende Sonderzahlung also, haben aber auch große Bedenken, was die Frage angeht, ob man damit den Problemen rund um die amtsangemessene Alimentation dauerhaft Herr wird. Zu diesem Punkt möchte ich auf die wesentlichen Punkte unserer schriftlichen Stellungnahme eingehen.

Mit dem Gesetz vom 23. September 2022 hat der niedersächsische Gesetzgeber zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Mindestabstandsgebots mehrere Änderungen im Besoldungsrecht beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Familienzuschlags um monatlich 100 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags. Dieser Zuschlag stellt einen deutlichen Systemwechsel dar: Das bisherige Alleinverdiener- wird von einem Hinzuverdienermodell abgelöst. Der DGB hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel daran bestehen, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass dieses neue, bereits eingeführte System schon wieder angepasst werden muss, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten. Das Besoldungsrecht muss mit Blick auf das Jahr 2025 an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Dies bestätigt unsere Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Niedersachsen.

Geplant ist eine Sonderzahlung für das Jahr 2025. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sollen 800 Euro erhalten. - Wir haben heute gehört, dass dabei etwas für die Kolleginnen und Kollegen übrig bleiben soll, was ich so nicht nachvollziehen kann. Die Frage, ob das bei den Kolleginnen und Kollegen als echter Überschuss im Portemonnaie ankommt oder nicht eher eine rechnerische Größe ist, nehme ich zur Prüfung durch uns mit. - Alle anderen Besoldungsgruppen sollen 500 Euro bekommen. Wie gesagt, wir begrüßen es grundsätzlich, dass diese Einmalzahlung kommt.

Ohne die geplante Sonderzahlung wird das Mindestabstandsgebot bei alleinverdienenden Beamtinnen und Beamten derzeit in allen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 nicht eingehalten. Diese Verletzung setzt sich bis in die 7. Erfahrungsstufe von A 8, bis in die 5. Erfahrungsstufe von A 9 und bis in die 4. Erfahrungsstufe von A 10 fort. Insgesamt sind damit 6 von 12 Besoldungsgruppen und 37 von 105 Tabellenfeldern unmittelbar betroffen.

Grundsätzlich ist es daher positiv, dass die Beamtinnen und Beamten eine Sonderzahlung erhalten. Die neuen Berechnungen stützen sich jedoch erneut auf nicht ausreichend verlässliche und sachgerechte Daten; dazu haben wir bereits im letzten Jahr ein ausführliches Gutachten eingereicht. Weder wird der tatsächliche Grundsicherungsbedarf realistisch berücksichtigt noch die finanzielle Lage eines alleinverdienenden Musterbeamten bzw. einer -beamtin korrekt abgebildet.

Beispielsweise befindet sich der gesamte Justizwachtmeisterdienst in den unteren Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und ist damit besonders betroffen. Diese Bereiche liegen teilweise schon gefährlich nah an der Grundsicherung. Die pauschale Einmalzahlung schafft diese Probleme nicht dauerhaft ab. Es wirkt zudem seltsam, dass jemand in A 5 denselben Betrag erhalten soll

wie jemand in A 8, obwohl die Abstände zur Grundsicherung und die Belastungen völlig unterschiedlich sind.

Dieser Aspekt ist auch im Zusammenhang mit der Personalgewinnung wichtig, auf den ich aufmerksam machen will. Der Justizwachtmeisterdienst beispielsweise kämpft seit Jahren darum, neue Fachkräfte zu gewinnen. Die niedrige Eingangsbesoldung ist dabei ein zentraler Aspekt. Eine nachhaltige Verbesserung wäre wichtig, um den Beruf attraktiver zu machen und die dringend benötigte Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut darauf, dass für die notwendige Nachwuchsgewinnung die Bezüge der Anwärtinnen und Anwarter deutlich und langfristig zu erhöhen sind. Wir haben zwar zur Kenntnis genommen, dass auch die Anwärtinnen und Anwarter eine Einmalzahlung bekommen sollen und diese, wie ausgeführt wurde, nicht aus Gründen der amtsangemessenen Alimentation, sondern aus politischen Gründen - um mehr Nachwuchs zu gewinnen - gezahlt werden soll. Auch das begrüßen wir. Grundsätzlich aber müssen sich die Anwärtinnen- und Anwarterbezüge in Niedersachsen dauerhaft erhöhen. Nach wie vor befindet sich Niedersachsen insoweit im unteren Viertel des Bundesländervergleichs.

Hinzu kommt, dass eine Einmalzahlung nur kurzfristig hilft. Die eigentlichen Probleme in den unteren Besoldungsgruppen und vor allem die Grundfrage der verfassungsgemäßen Alimentation löst sie nicht. Langfristig braucht es eine echte strukturelle Verbesserung und eine spürbare Anhebung der Grundgehälter, damit die Alimentation dauerhaft amtsangemessen ist und die Beamtinnen und Beamten - das möchte ich betonen - nicht jedes Jahr auf Übergangslösungen angewiesen sind. Sie können sich vorstellen, dass das für unsere Kolleginnen und Kollegen belastend ist. Dieses Thema zieht sich schon seit Jahren: Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die seit einem Jahrzehnt mit diesem Thema befasst sind, und jedes Jahr ergibt sich etwas Neues. Es wäre schön, wenn es für unsere Kolleginnen und Kollegen insoweit eine dauerhafte Verlässlichkeit gäbe.

Der DGB kritisiert außerdem, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Einmalzahlung erneut nicht mitbedacht werden, obwohl sie nach den gleichen Grundsätzen amtsangemessen zu alimentieren sind. Wir fordern Sie als Gesetzgeber daher auf, Ihrer Verantwortung nach einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation nachzukommen und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Zeit ihres Erwerbslebens einen wichtigen Dienst am Land Niedersachsen getan haben, nicht hinten runterfallen zu lassen, sondern auch zu berücksichtigen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung in Berlin enthält eine Fortentwicklung und Abweichung von den bisherigen Maßstäben für amtsangemessene Alimentation. Die Mindestbesoldung muss zukünftig nach Median-Äquivalenzeinkommen berechnet werden. Darauf hat der DGB bereits im Dezember 2025 hingewiesen. Mit E-Mail vom 23. Januar 2026 hat das Finanzministerium seine Neuberechnung erläutert und kommt zu einem höheren Betrag für die Mindestbesoldung für eine vierköpfige Familie; dazu wurde auch in der heutigen Unterrichtung ausgeführt. Ob diese Berechnungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, lässt sich unsererseits aktuell nicht abschließend beurteilen, da die Entscheidung aus dem September 2025 nicht die Berücksichtigung des Ehepartnereinkommens zum Gegenstand hatte.

Zusammengefasst: Machen Sie das mit der Einmalzahlung! Sie ist gut für die betroffenen Personen. Sie wird vielleicht auch beim Thema amtsangemessene Alimentation ein Stück weiterhelfen, aber die langfristigen Probleme werden Sie damit nicht abräumen können.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um auch mit Blick auf die laufenden Tarifverhandlungen in Potsdam einen Appell an Sie zu richten. Es geht im Anschluss darum, das Tarifiergebnis inhalts- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Das müssen Sie als Gesetzgeber des Landes Niedersachsens tun. Wir würden uns im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen freuen, wenn das umstandslos und zeitnah erfolgen würde. Nehmen Sie die entsprechende Gesetzesänderung mit Blick auf die amtsangemessene Alimentation zum Anlass für eine echte Verbesserung, und versuchen Sie nicht, jeden möglichen Euro an den Kolleginnen und Kollegen im Beamtendienst zu sparen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Vielen Dank, Frau Wemheuer. Woraus leiten Sie die Sonderrolle des Justizbereichs ab? Aus meiner Sicht sind die Bezüge in der Besoldungsgruppe A 5 in der Justiz genauso gering wie in jeder anderen Verwaltung.

Andrea Wemheuer: Den Bereich der Justizwachtmeister haben wir deswegen besonders hervorgehoben, weil Personal aus diesem Bereich in unserer Mitgliedschaft stark vertreten ist; insofern haben wir auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk. Auch sind in der Justiz viele Kolleginnen und Kollegen in den unteren Besoldungsgruppen eingruppiert, und es gibt dort ein echtes Nachwuchsgewinnungsproblem. Das ist ein sehr anspruchsvoller Job, der eine hohe körperliche und psychische Belastung mit sich bringt. Uns wird immer wieder gespiegelt, dass es schwierig ist, Anwärtinnen und Bewerber für die niedrigeren Besoldungsgruppen zu finden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke für Ihre Stellungnahme.

Sowohl Ihre Ausführungen als auch die von Herrn Zimbehl deuten darauf hin, dass es sich hierbei um eine zweigeteilte Diskussion handelt: Zum einen geht es um die standardmäßige Übertragung des Tarifabschlusses auf unsere Beamten, verbunden mit der Fragestellung, was man mit Blick auf die Versorgungsempfänger unternimmt; das kennen wir aus der Vergangenheit. Zum anderen geht es um die - durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung erneut aufgeworfene - grundsätzliche Frage der Verfassungskonformität der Alimentation der unteren Besoldungsgruppen im Zusammenhang mit einer Einmalzahlung.

Meine erste Frage an Sie ist: Halten Sie Einmalzahlungen für das jeweilige Jahr, für das sie gelten, für geeignet, einen Beitrag zur Verfassungskonformität der Alimentation zu leisten? Oder ist das in Ihrer juristischen Bewertung eher unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen?

Zweitens möchte ich gern wissen, ob Sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass die ausbleibende Wirkung der Einmalzahlung auf die spätere Versorgung unserer Beamtinnen und Beamten und die Nichtleistung von Einmalzahlungen für Versorgungsempfänger als unmittelbar verfassungswidrig anzusehen sein könnte.

Andrea Wemheuer: Ich habe den Gesetzentwurf so verstanden, dass die Einmalzahlung vom Land Niedersachsen zunächst nur für 2025 vorgesehen ist, um so einen kurzfristigen Effekt zu erzielen und das Besoldungsniveau zumindest mit Blick auf dieses Jahr leicht anzuheben. Ich interpretiere die Ausführungen des MF dazu so, dass die angesprochenen 500 Euro das quasi

glattziehen und bei dem anderen in Rede stehenden Betrag in Höhe von 800 Euro etwas übrig bleibt.

Das ist aber, wie Herr Zimbehl schon ausgeführt hat, etwas anderes als eine dauerhafte Anhebung der Besoldung. Man sollte nicht jedes Jahr so vorgehen, sondern - dafür würden wir eher plädieren - die betreffenden Summen dauerhaft auf die Besoldungstabellen umlegen. Wir sehen durchaus die Bemühungen, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, aber vermutlich wird sie nicht dazu führen, die Frage der Amtsangemessenheit und Verfassungskonformität der Alimentation für alle Zeit abzuräumen.

Eine juristische Einschätzung mit Blick auf Ihre Frage zum Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger kann ich heute nicht abgeben. Für uns als Gewerkschaften ist es jedenfalls politisch wichtig, dass auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand entsprechend berücksichtigt werden.

Niedersächsischer Richterbund

Anwesend:

Frank Bornemann, Vorsitzender

Frank Bornemann: Ich behandle, meiner Funktion geschuldet, schwerpunktmäßig nicht die A-, sondern die R-Besoldung. Diese weist gegenüber der A-Besoldung einige Besonderheiten auf, weil es dafür einige Bezugsgrößen außerhalb des öffentlichen Dienstes gibt. In den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 ist das tendenziell weniger der Fall. Konkret geht es dabei um Einkünfte, die in Anwaltskanzleien und in der Wirtschaft erzielt werden. Dort bewegen sich die Einstiegsgehälter derzeit zwischen 120 000 und 160 000 Euro brutto pro Jahr.

In seiner Entscheidung vom 17. September 2025 hat das Bundesverfassungsgericht in einer Randbemerkung geschrieben - solche Randbemerkungen lesen wir Richter eigentlich viel lieber als die tragenden Entscheidungsgründe, weil wir wissen, wie solche Urteile geschrieben werden -: Es mag sein, dass für die Bemessung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den oberen Besoldungsgruppen auch Bezugsgrößen außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Rolle spielen. Solche Urteile sind insofern ein bisschen wie Weihnachten: Man weiß nie, ob man die begehrte Märklin-Eisenbahn bekommt oder ob es doch nur wieder heißt: Du bekommst ein Englischbuch zum Lernen. Das lässt Karlsruhe offen, und für einen Richter ist das eine interessante Erfahrung. Man steht vor der Richterbank - ich nenne sie manchmal despektierlich „Theke“ - und ist in derselben Lage wie andere Rechtssuchende auch: Man weiß nie so recht, was herauskommen wird, auch wenn man von seiner Argumentation noch so überzeugt ist.

Nun kann die R-Besoldung nicht losgelöst von der A-Besoldung gedacht werden, jedenfalls nicht verfassungsrechtlich. Und in diesem Zusammenhang muss man sagen, dass die hier in Rede stehende Berechnung - die sehr kreativ ist - die Bestimmung des verfassungsrechtlich gebotenen Minimums darstellt. Das heißt aber nicht, dass sich daraus auch eine *angemessene* Besoldung ergibt; das sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe.

Die EU-Kommission gibt jährlich einen Report heraus. Darin hat sie jetzt zum zweiten Mal die Höhe der Richterbesoldung in Deutschland beanstandet. Ich gehe davon aus, dass sie das nicht leichten Herzens tut, denn es werden vor allem Maßnahmen in Ländern beanstandet, die nicht die größten Nettozahler sind. Bei Deutschland und Frankreich ist man da vorsichtig. Dass man das in Deutschland gleichwohl beanstandet hat, wird wohl seine Gründe haben.

Aktuell laufen Tarifverhandlungen. Dabei werden Sockelbeträge und Erhöhungen um so und so viel Prozent erhoben - mindestens 300 Euro werden gefordert. Bei der Sonderzahlung nach § 63 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die im Dezember 2025 ausgezahlt wurde, wurde zwischen den Besoldungsgruppen differenziert: bis A 8 800 Euro, darüber nur 500 Euro. Das-selbe soll laut dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß § 63 a passieren. Diese Maßnahme und die zur Personalgewinnung zweifelsohne notwendigen Anhebungen sind schön. Es gibt keinen Richter und keinen Staatsanwalt, keine Richterin und keine Staatsanwältin, die den Kollegen das missgönnten würde - ganz im Gegenteil. Das Problem ist nur: Man macht damit die Besoldungstabelle kaputt. Das ist so, als ob Sie drauftreten: Sie wird komplett gestaucht.

Auch die Nachwuchsgewinnung wurde schon angesprochen. Ja, mit dem Bereich des Justizwachtmeisterdienstes verhält es sich sehr schwierig. Das gilt aber nicht nur für den Wachtmeisterdienst - Besoldungsgruppen A 5 und A 6 -, sondern auch für die Serviceeinheiten. Da gibt es aktuell einen Abwerbewettbewerb zwischen der Justiz und den Rechtsanwaltskanzleien.

Das Gleiche sehen wir im Bereich der Rechtspfleger. Wie Sie wissen, bildet die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, die HR Nord in Hildesheim, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für Niedersachsen, aber auch für einige andere Bundesländer aus. Dieses Personal ist also gewissermaßen ein Rohstoff, der nur nachwächst, wenn die entsprechende Ausbildung durchlaufen wurde. Seiteneinsteiger kann es da per Definition nicht geben. Inzwischen verlassen aber 10 % der fertig ausgebildeten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - die immerhin mit einer höheren Einstiegsgruppierung beginnen als die Justizwachtmeister - den Justizdienst wieder, Tendenz steigend. Diese Personen werden sehr gerne bei den Kommunen, bei Anwaltskanzleien und vielen anderen Arbeitgebern genommen - wobei die Kommunen am Anfang zunächst nicht unbedingt sehr viel mehr zahlen, aber ganz andere Aufstiegsmöglichkeiten bieten, als es in der Justiz der Fall ist. Jedenfalls haben wir dieses Problem im Grunde in dem Bereich bis in die Besoldungsgruppe A 10.

Die kreative Berechnung des Finanzministeriums habe ich zunächst nicht nachvollziehen können. Nachdem ich Beratung von einem fachkundigen Kollegen bekommen habe, verstehe ich den Trick. Er besteht darin, zu sagen: Jetzt stellt man nicht mehr auf die Grundsicherung ab, bei der wir bisher 15 % aufgeschlagen mussten. Nachdem wir das Bundesverfassungsgericht mit einer Verzögerungsbeschwerde gequält haben - dort gibt es 70 anhängige Verfahren; jetzt müssen sie sich rechtfertigen, dass sie, obwohl sie uns ständig ermahnen, wir seien zu langsam, seit zehn Jahren selbst nicht zu Potte kommen; dazu gibt es sogar eine dienstliche Äußerung von Herrn Maidowski, wie man bei juris nachlesen kann -, musste irgendein wissenschaftlicher Mitarbeiter in Karlsruhe in Tag- und Nachtarbeit zehn Seiten dazu verfassen, warum das Bundesverfassungsgericht immer noch nicht entschieden hat. Sie haben die Dezernate neu verteilt und einen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter eingestellt. Der war kreativ und hat gesagt: Die Beamtenbesoldung ist - auch wenn man mit Blick auf A 5 auf diese Idee kommen könnte - strukturell keine Sozialleistung. Nehmen wir doch mal etwas anderes! Und wer lange gräbt, der findet etwas, und zwar in diesem Fall das Median-Äquivalenzeinkommen. Nun hat auch das

Finanzministerium - offenbar zwischen Weihnachten und Januar - gebuddelt und gesagt: Damit haben wir ja eine viel schönere Bezugsgröße! Wir stellen von der Alleinverdienerfamilie auf die Mehrverdienerfamilie um und rechnen bei dem Mitverdiener oder der Mitverdienerin nicht mehr mit der Grundsicherung, sondern eben mit jenem Median-Äquivalenzeinkommen.

Ich weiß nicht, ob Karlsruhe das mitmachen wird - ausgeschlossen ist es gleichwohl nicht. Anders sehen es die Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein und Hamburg, die mit Blick auf ähnliche Konstrukte - bei uns heißt es „Familienergänzungszuschlag“, in Hamburg heißt es „Besoldungsergänzungszuschlag“, in Schleswig-Holstein heißt es wieder anders - entsprechende Bewertungen in Karlsruhe vorgelegt haben.

Was ist nun insgesamt zu sagen? Wir sind der Auffassung, die Besoldung müsste grundsätzlich überarbeitet werden, und zwar zum einen unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zum anderen insbesondere unter Beachtung des Abstandsgebotes. Für den öffentlichen Dienst braucht es keine Zugangsvoraussetzungen wie ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium. Es braucht - ich übertreibe mal - keine zwei Staatsexamina, wenn am Ende alle das Gleiche verdienen. Das macht keinen Sinn. Ein Kollege hat sich gefragt, ob es besser wäre, Rechtspfleger oder Richter zu werden, und ausgerechnet, dass er als Richter erst mit über 50 Jahren an das Lebenseinkommen eines Rechtspflegers herankommt.

Es gibt innerhalb von Deutschland inzwischen eine erhebliche Spreizung zwischen den gezahlten Bezügen in der R-Besoldung, aber auch in der A-Besoldung; natürlich habe ich mich für die R-Besoldung vorbereitet. Ein R-2-Richter - also jemand wie ich - mit 20 Dienstjahren - also weniger als ich - bekommt in Hessen monatlich 1 000 Euro brutto mehr als in Niedersachsen. Das ergibt im Jahr 12 000 Euro Unterschied. Der Abstand beträgt in Hessen nicht überall 1 000 Euro; mal sind es auch nur 800 Euro. Bezogen auf diese 800 Euro, verdient man in Hessen in 40 Dienstjahren - wenn man 40 Jahre vollkriegt - 384 000 Euro brutto mehr als in Niedersachsen - und wir haben mit Hessen eine gemeinsame Landesgrenze.

Spitz auf Knopf gerechnet, glaube ich nicht, dass eine Abstimmung mit den Füßen zumindest in diesem Bereich zu vermeiden sein wird. Ein kurzer Exkurs zum Landesjustizprüfungsamt: Die Kollegen dort korrigieren inzwischen lieber Klausuren des Landesjustizamts Nordrhein-Westfalen - was künftig einfacher ist, weil wir das E-Examen eingeführt haben -, weil Nordrhein-Westfalen knapp das Dreifache zahlt wie Niedersachsen. Das ist ein Problem, das aus meiner Sicht politisch behoben werden müsste.

Sie haben nach der Sonderzahlung gefragt. Ich sage in Vorträgen immer: Übertreibung macht anschaulich. Stellen Sie sich vor - Herr Zimbehl muss jetzt stark sein -, Sie als Niedersächsischer Landtag beschließen, künftig nie mehr Tarifabschlüsse nachzuvollziehen. Sie bleiben einfach bei der Tabelle und lassen jedes Mal vom kreativen Finanzministerium ausrechnen, wie viel fehlt, und dann erhöhen Sie jedes Jahr die Sonderzahlung nach § 63 a, bis das Jahreseinkommen passt. Wenn Sie dieses Spiel 10 bis 20 Jahre fortsetzen, haben Sie irgendwann eine stehengebliebene Grundbesoldung und eine erheblich angewachsene Sonderzahlung. Was würde das mit der Pension machen, die nicht an die Sonderzahlung und ans Gesamtjahreseinkommen, sondern an das zuletzt ausgeübte Amt und die Ruhegehaltsfähige Zahlung - also Tabelle plus Zuschläge - anknüpft? Dann senken Sie die Versorgung ab.

Die Frage ist im Rechtswesen oft nicht: „Geht das, oder geht das nicht?“, sondern: Wo ist die Grenze? Auch eine Einschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, so das Bundesverfassungsgericht, ist nicht von vornherein ausgeschlossen, aber nicht mehr als 10 % in einem bestimmten Zeitraum. Das bedeutet, man kann solche Sonderzahlungen nicht in extenso dazu verwenden, die Besoldung jährlich und rückwirkend zu reparieren.

Daraus ergibt sich eine weitere spannende Frage: Wenn ich die Vergütung für meine Lehrtätigkeit an der Universität Hannover im letzten Jahr - 672 Euro für ein Semester - erst im Januar ausgezahlt bekomme, dann gilt sie im Rahmen der Steuererklärung als Einkommen im nächsten Jahr und nicht für das vergangene; das Finanzministerium weiß das. Wieso glauben Sie, dass Sie mit einer Sonderzahlung, die im April ausgezahlt wird, die Besoldung im Jahr 2025 reparieren können? Diese Frage gilt es zumindest aufzuwerfen. Man kann das doch nicht steuerrechtlich einmal so beurteilen, und ein andermal - verfassungs- und besoldungsrechtlich - gilt die Einheit der Rechtsordnung. Möglicherweise sagt Karlsruhe auch dazu noch etwas.

Was die Frage angeht, ob der Paradigmenwechsel von der Allein- zur Mehrverdienerfamilie, der hiermit vorgenommen wird, am Ende verfassungsrechtlich hingenommen wird oder nicht, möchte ich ehrlich sagen - ich weiß, als Interessenvertreter sollte ich das anders formulieren -: Ich weiß nicht, ob das vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat und ob Karlsruhe sagt: Es geht, oder es geht nur innerhalb bestimmter Grenzen. Allerdings ist die Verfassungsmäßigkeit zumindest fraglich, und insofern geht es am Ende des Tages um eine politische Entscheidung.

Abschließend: Auf www.richterbesoldung.de findet sich eine Grafik für die R-Besoldung im Jahr 2024. Dabei befindet sich Niedersachsen, um das Bild der Bundesliga zu bemühen, knapp oberhalb der drei Abstiegsplätze. Wie Hannover 96 zeigt, ist man nicht unbedingt sicher, wenn man auf Platz 13 oder 14 steht. Manchmal sind es nur ein paar Punkte zum Abstiegsplatz, und plötzlich ist man raus aus der 1. Liga. Ich finde es nicht gut, wenn sich Niedersachsen besoldungsmäßig kurz vor den Abstiegsplätzen oder gar auf einem Abstiegsplatz befindet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank, Herr Bornemann.

Ich verstehe Ihre grundsätzliche Botschaft so: Die Landesregierung bewegt sich hier insbesondere bezüglich des Wechsels der Berechnung auf dünnem Eis.

Ich habe eine Nachfrage zu Ihrer Unterscheidung zwischen der amtsangemessenen Alimentation und der Mindestalimentation. Könnten Sie das bitte für jemanden, der nicht Jurist ist, näher erläutern?

Frank Bornemann: Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner ausführlichen Entscheidung im Kern Folgendes: Erstens hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Zweitens geht es hierbei um eine politische Entscheidung; da haben wir keine Vorgaben zu machen. Drittens bemühen wir uns, zu ermitteln, was sozusagen die unterste Kante dessen ist, was verfassungsrechtlich noch vertretbar ist. Herr Di Fabio hat in einem Vortrag mal gesagt: Diese Grenze steht nicht in der Verfassung. Somit ist nicht wirklich klar, wie man diese herleiten soll. Das Bundesverfassungsgericht hat also ein Modell gefunden, aus dem sich eine mathematisch berechenbare Untergrenze ergibt, unterhalb derer eine entsprechende Regelung nicht mehr verfassungsgemäß wäre.

Das hat aber nichts damit zu tun, was angemessen wäre. Sie als Niedersächsischer Landtag haben es - wie ich finde, zu Recht - für angemessen erachtet, alle Lehrer mindestens nach A 13 zu besolden. Verfassungsrechtlich aber wäre das nicht geboten gewesen. Genau das ist der Unterschied.

Abg. **René Kopka** (SPD): Vielen Dank für die wichtigen Informationen, die wir mit Blick auf den Gesetzentwurf ausführlich auswerten werden.

Sie haben von „Kreativität“ gesprochen, was Ihnen natürlich freisteht. Ich glaube aber schon, dass das MF die Berechnungen sehr seriös und fundiert angestellt hat.

Sowohl Sie als auch Ihre beiden Vorredner sind auf den Familienergänzungszuschlag eingegangen. Können Sie Ihre Einschätzung dazu bitte etwas vertiefter darstellen?

Frank Bornemann: Aus meiner Sicht besteht die rechtliche Frage darin, ob die Alimentation eines Beamten und seiner Familie aus der Grundtabelle plus etwaiger im Gesetz vorgesehener Zuschläge - Familienzuschlag, Kinderzuschlag usw. - sicherzustellen ist oder ob das auch über Hilfsbegründungen wie etwa den Familienergänzungszuschlag gewährleistet werden kann. Unsere Auffassung ist, dass, je höher solche Hilfsbegründungen finanziell hinterlegt werden - also sozusagen Nebenquellen, die nicht in der Tabelle stehen -, desto mehr wächst die Besoldung gewissermaßen in die Verfassungswidrigkeit hinein.

Höchststrichtrichterlich ist das nicht entschieden, das muss ich ganz klar sagen. Hamburg hat das so gesehen, und Schleswig-Holstein hat das so gesehen. Das liegt natürlich auch daran, dass viele Länder erst in den letzten Jahren zu dem anderen Modell gewechselt sind. Ich halte das, auch wenn man sagt, man kann das grundsätzlich machen, für bedenklich; das haben auch meine Vorrednerin und mein Vorredner dargelegt. Sie können das auch in unseren Stellungnahmen zur Besoldung nachlesen.

Rechnerisch ergibt sich so in der Gesamtalimentation des Beamten plus Familienergänzungszuschlag bei vorhandenen Kindern im Gesamtbrutto kein Unterschied mehr zwischen A 5, A 6, A 7, A 8 und möglicherweise gar A 9. Sozial mag das erwünscht sein - wie gesagt, jeder gönnt den Kolleginnen und Kollegen das -, aber rechtlich gesehen wird es so am Ende „egal“, welche Laufbahn man ergriffen und welche Zugangsvoraussetzungen man erworben hat - jedenfalls für den von dem Familienergänzungszuschlag betroffenen Bereich. Ich habe Bedenken, dass das so geht.

*

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) weist abschließend darauf hin, dass die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu dem Gesetzentwurf in der **Vorlage 3** vorliegt.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) teilt mit, der GBD habe signalisiert, eine Vorlage mit Formulierungsvorschlägen und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu der für den 18. Februar

vorgesehenen Sitzung herauszugeben, sodass in jener Sitzung die Beratung abgeschlossen und über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden könnte.

* * *

N i e d e r s c h r i f t

über die 131. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 18. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**
- b) **Unterrichtung durch die Landesregierung und Beschlussfassung zur Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan**

dazu: **Vorlage 292** (MWK) Quartalsbericht der DBHN (IV. Quartal 2025), Mobilitätskonzept MHH

Vorlage 294 (MWK) Aufnahme der Maßnahme „Baustufe 2 Eltern-Kind-Zentrum“ für die MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan

<i>Unterrichtung zu b</i>	4
<i>Aussprache zu b</i>	7
<i>Beschluss zu b</i>	9
<i>Unterrichtung und Aussprache zu a</i>	9

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären

Eingabe 01711/03/19 Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Fortsetzung der Beratung 28

Beschlüsse 34

3. Vorlagen

Vorlage 290 (MF) Berichtspflicht über den Ausbau von landeseigenen Dächern mit PV-Anlagen 36

Vorlage 291 (MF) Haushaltsplan 2026; Einzelplan 20 – Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 30 in den Erläuterungen), Neubau Technikzentrum des NLBK und FTZ des LK Celle in Celle-Scheuen 37

4. Landesaktionsplan Gute Geburt: Eine gesunde und gute Geburt für Mütter und Kinder sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7478](#)

Mitberatung 39

Beschluss 39

5. Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/9527](#)

Mitberatung 40

6. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbsteuer

Unterrichtung 41

Aussprache 42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Jörn Domeier (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Corinna Lange (i. V. des Abg. Björn Meyer) (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Sebastian Penno (i. V. des Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. der Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. des Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken

Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 13:16 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

Direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 130. Sitzung am 11.02.2026 (Unterrichtung und Anhörung)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** *Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären*

Eingabe 01711/03/19 *Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz*

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen des GBD (Vorlage 6)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu dem Gesetzentwurf im Sinne der **Vorlage 6** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, der Gegenstand des Gesetzentwurfs sei - auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht dazu zu neigen scheine, seine Bewertungsmaßstäbe fortlaufend zu verfeinern - juristisch hoch komplex.

Der GBD habe bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Familienergänzungszuschlags verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Nunmehr adressiere der GBD auf Seite 8 der Vorlage 6 eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entstehende Regelungslücke für die Fälle, „in denen ein Hinzuverdienst vorhanden ist, der die bisher gesetzlich geregelte, nicht aber die nunmehr angenommene Hinzuverdienstgrenze überschreitet“. Offenkundig bestehe auch mit dem MF Konsens darüber, dass es Fälle gebe, hinsichtlich derer es infolge des Umschwenkens auf das Äquivalenzprinzip weiteren Regelungsbedarf gebe. Diesen bittet Abg. Thiele den GBD, näher zu erläutern.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führt aus, nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Mindestbesoldung von Beamtinnen und Beamten in bestimmter Höhe erforderlich. Das vom Land Niedersachsen gewählte Modell des Familienergänzungszuschlags stelle darauf ab, dass sich die notwendige Mindestbesoldung aus der Besoldung und einem für den Regelfall angenommenem Hinzuverdienst der Partnerin oder des Partners der Beamtin oder des Beamten ergebe. Bislang werde der Familienergänzungszuschlag gewährt, wenn kein solcher Hinzuverdienst vorhanden sei oder ein vorhandener Hinzuverdienst die Höhe eines Einkommens aus einem sogenannten Minijob unterschreite, um die erforderliche Mindestbesoldung sicherzustellen.

Nunmehr vertrete das MF die Auffassung, dass nicht mehr das Vorhandensein eines Hinzuverdienstes mindestens in der Höhe eines Einkommens aus einem Minijob - für 2025 seien dies 6 672 Euro pro Jahr gewesen - für die Zahlung eines Familienergänzungszuschlags maßgeblich sei, sondern - nach den hier zugrunde gelegten Berechnungen des MF - wenn ein jährliches Einkommen in Höhe von 10 637,66 Euro unterschritten werde.

Die von Abg. Thiele angesprochene Regelungslücke entstehe in den Fällen, in denen ein jährlicher Hinzuverdienst beispielsweise in Höhe von 8 000 Euro vorhanden sei, denn in diesen Fällen müsste nach den Annahmen des MF eigentlich ein Familienergänzungszuschlag gewährt werden, um die Mindestbesoldung zu erreichen. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung, also bei unveränderter Fortgeltung der in § 36 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) geregelten Hinzuverdienstgrenze, würde ein solcher Anspruch aber nicht bestehen. Da die Besoldung durch Gesetz zu regeln sei, müsste für diese Fälle wohl eine gesetzliche Regelung getroffen werden. Dies solle nach Auskunft des MF bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schließt die Frage an das MF an, warum dies nicht bereits im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werde.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, der vorliegende Gesetzentwurf, der eine Einmalzahlung für das Jahr 2025 vorsehe, habe sich bereits in der Verbandsbeteiligung befunden, als der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung im Land Berlin Mitte November 2025 veröffentlicht worden sei. Das Gesetzgebungsverfahren sei also bereits weit vorangeschritten gewesen.

Zu diesem Zeitpunkt sei das Finanzministerium mit der Frage konfrontiert gewesen, ob die vorgesehene Einmalzahlung auch nach den neuen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien auskömmlich sein würde. Da die vormalige Berechnungsweise, die von einer Mindestbesoldung in Höhe von 115 % des sozialrechtlichen Grundbedarfs ausgegangen sei, mit dem neuen Gerichtsbeschluss hinfällig geworden sei, habe das MF neue Berechnungen anstellen müssen. Im Zuge dessen habe zum einen die Mindestbesoldung neu definiert werden müssen, nämlich als 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens, multipliziert mit dem Faktor 2,3, und zum anderen habe ein fiktiver Hinzuverdienst vorausgesetzt werden müssen. Letzterer entspreche 0,5 des 80-prozentigen Median-Äquivalenzeinkommens, also dem Anteil des Lebenspartners des betreffenden Beamten. Diesbezüglich werde zukünftig davon ausgegangen, dass sich der Lebenspartner im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft des Beamten sozusagen finanziell selbst trage.

Die damit verbundenen Änderungen seien komplex. Zum einen müsse die Rechtsgrundlage für den Familienergänzungszuschlag in § 36 a NBesG, der die Hinzuverdienstgrenzen definiere, angepasst werden. Zum anderen müsse das entsprechende Tabellenwerk insofern geändert werden, als für jede Besoldungsgruppe und jede Familienkonstellation entsprechende Werte ausgebracht werden müssten. Denn wenn lediglich die Ermächtigungsgrundlage geändert würde, bliebe eine solche Gesetzesänderung inhaltsleer.

Vor diesem Hintergrund habe die Landesregierung beschlossen, das Gesetzgebungsverfahren nicht aufzuhalten, um den Beamtinnen und Beamten die vorgesehene Einmalzahlung für das Jahr 2025 nicht vorzuenthalten, und die nächste Gelegenheit zu nutzen, § 36 a NBesG entsprechend zu ändern. Diese Gelegenheit biete sich relativ zeitnah mit der nächsten Anpassung der Beamtenbesoldung an das Ergebnis der jüngsten Tarifverhandlungen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass das Finanzministerium zu Beginn der Ausschussberatungen die Rechtsauffassung vertreten habe, dass die Besoldung in Niedersachsen auch den Maßstäben des jüngsten diesbezüglichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vollumfänglich entspreche. Dies sei jetzt offenbar nur noch eingeschränkt der Fall.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, seit wann klar gewesen sei, dass es eine Gruppe von Beamten gebe - deren Größe das MF im Übrigen noch nicht quantifiziert habe, so Abg. Thiele -, die im Jahr 2025 offenkundig verfassungswidrig zu niedrig besoldet worden sei und deren verfassungswidrige Besoldung auch mit dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren nicht korrigiert werde, da es insoweit eine Regelungslücke gebe.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, dies sei bereits zum Zeitpunkt der genannten Berechnungen klar gewesen. Dazu sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Tabellen zum Familienergänzungszuschlag stets erst im Nachhinein festgelegt worden seien, was mit Blick auf das bisherige Kriterium des Mindestabstands zum sozialrechtlichen Grundbedarf sogar unumgänglich gewesen sei, weil die statistischen Werte, die der Festlegung des sozialrechtlichen Grundbedarfs zugrunde lägen, regelmäßig erst mit einem zeitlichen Versatz von einem bis zwei Jahren zur Verfügung stünden.

Insofern sehe das MF kein Problem darin, die Tabellen zum Familienergänzungszuschlag mit Wirkung ab 2025 im Nachhinein festzulegen. Auch die Änderung der Rechtsgrundlage in § 36 a NBesG werde mit Rückwirkung zum 1. Januar 2025 erfolgen, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung im Jahr 2025 ergangen sei.

Abg. **René Kopka** (SPD) dankt Herrn Dr. Blissenbach für die Klarstellung bezüglich einer rückwirkenden Betrachtung des Familienergänzungszuschlags und weist darauf hin, dass - neben den zu berücksichtigenden Anmerkungen der Anzuhörenden in der 130. Sitzung am 11. Februar und denen des GBD in der Vorlage 6 - ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen vermutlich noch in diesem Jahr zu erwarten sei. Auch hieraus würden sich wohl Veränderungen mit einer gewissen Übergangsfrist ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf regle zunächst eine Sonderzahlung für das Jahr 2025, die auch in weitere Berechnungen einfließen werde. Jede weitere Änderung am Besoldungsgesetz, die jetzt vorgenommen werde, würde dieses Vorhaben verzögern. Wie Herr Dr. Blissenbach angekündigt habe, werde die Landesregierung zeitnah mit einem Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten auf den Landtag zukommen, sodass in diesem Rahmen weitere Anpassungen auch im Sinne der in der Anhörung und vom GBD adressierten Aspekte vorgenommen werden könnten. Das MF habe nachvollziehbar dargestellt, welche Parameter insoweit von Bedeutung seien.

Vor diesem Hintergrund sei die SPD-Fraktion bestrebt, das Gesetz in der vorliegenden Fassung im März-Plenum zu beschließen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) weist darauf hin, dass über eine Beschlussempfehlung für das März-Plenum auch noch in der nächsten, für den 25. Februar vorgesehenen Sitzung abgestimmt werden könne.

Des Weiteren sei deutlich geworden, so Abg. Thiele, dass die in Rede stehende Regelungslücke bereits seit mindestens vier Wochen bekannt gewesen sei - dies gehe auch aus der von der CDU-

Fraktion geforderten Berechnung in der Vorlage 1 zur Drucksache 19/9364 hervor -, sodass das Tabellenwerk seitdem neu berechnet und ein entsprechender Regelungsentwurf hätte vorgelegt werden können.

Zwar habe der GBD in der Vorlage 6 dargelegt, dass es aus seiner Sicht rechtlich zulässig sei, die Besoldung insoweit nachträglich zu korrigieren, jedoch sei zu berücksichtigen, dass es hierbei um die untersten Besoldungsgruppen gehe. Den betroffenen Personen zu sagen, dass ihre Besoldung zwar möglicherweise um 50 bis 100 Euro zu gering sei, der Landtag dies aber irgendwann einmal nachträglich korrigieren werde, sei für sie ein „Schlag ins Gesicht“.

Wenn es auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer umfassenden gesetzlichen Korrektur gebe, so habe das Land als Dienstherr doch mit Blick auf Defizite gerade in den unteren Besoldungsgruppen die Pflicht, Mängel so schnell wie irgend möglich zu beheben. Daher könne er, Thiele, nicht nachvollziehen, dass ein bereits vor einigen Wochen erkanntes Problem nicht sofort adressiert werde. Dass ein Tarifabschluss, in dessen Zuge entsprechende Änderungen vorgenommen werden könnten, zeitnah erzielt worden sei und es somit nicht zu einer weiteren Verzögerung um vier bis sechs Wochen komme, sei eher ein Glücksfall für die Landesregierung.

Aus Sicht der CDU-Fraktion sei dies eine sehr unbefriedigende Situation. Sie werde sich vor diesem Hintergrund und auch, weil die Regelungslücke erst durch die Vorlage des GBD offenkundig geworden sei, vor der Beschlussfassung im Plenum noch einmal mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen und sich im Falle einer heutigen Abstimmung über eine Beschlussempfehlung enthalten.

Dazu merkt MR **Dr. Blissenbach** (MF) an, dass die von Abg. Thiele genannten Personengruppen, also die Empfänger des Familienergänzungszuschlags, diesen laufend erhielten, und zwar aktuell noch nach den alten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts, die bis zur Veröffentlichung von dessen Beschluss am 19. November 2025 gültig gewesen seien.

Dem Vorwurf, das MF habe die in Rede stehenden Berechnungen und Tabellen in den vergangenen drei bis vier Wochen nicht angepasst, sei entgegenzuhalten, dass der Umfang und die Komplexität der entsprechenden Berechnungen nicht unterschätzt werden dürfe. Dabei handle es sich keineswegs um Arbeit für nur wenige Wochen.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass es mit Blick auf den Familienergänzungszuschlag noch weitere Reformüberlegungen gebe. Im Zuge einer Anhebung der Hinzuverdienstgrenze und damit potenziell auch des Familienergänzungszuschlags könnte es auch zu einem fachlichen Vorstoß dahin gehend kommen, dass der Familienergänzungszuschlag nur noch an Beamte gezahlt werde, deren Ehegatte oder Lebenspartner nachweislich nicht in der Lage sei, zum Familieneinkommen beizutragen. Eine solche neue Begrenzung müsste allerdings hinreichend diskutiert und könnte nicht innerhalb weniger Wochen entschieden werden, so Herr Dr. Blissenbach.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) fragt, ob sich die Landesregierung mit anderen Bundesländern, die ebenfalls eine Familienergänzungszuschlagsregelung hätten, mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung abstimme und wie diese Länder damit umgingen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt aus, das MF befinde sich in ständiger, enger Abstimmung mit den entsprechenden Ländern zu den Konsequenzen, die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen seien. Allerdings seien die Familienergänzungszuschlagsmodelle in diesen

Ländern sehr unterschiedlich, sodass es nur schwer möglich sei, Entscheidungen zum Familienergänzungszuschlag etwa der Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein oder Hamburg auf Niedersachsen zu übertragen. Das MF entnehme diesen Entscheidungen, dass es grundsätzlich zulässig sei, das Ehegatten- oder Lebenspartnereinkommen zu berücksichtigen. Die Frage der Verfassungs- oder Rechtswidrigkeit stelle sich vielmehr im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung, hinsichtlich derer die einzelnen Ländermodelle zum Teil nicht miteinander vergleichbar seien.

Abg. **Jan-Philipp Beck** (SPD) erklärt, er plädiere auch vor dem Hintergrund, dass die diskutierten weitreichenden Änderungen laut den Ausführungen von Herrn Dr. Blissenbach nicht innerhalb einer Woche möglich seien, dafür, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Da auch die SPD-Fraktion daran interessiert sei, zügig zu notwendigen gesetzlichen Anpassungen zu kommen, bitte sie das MF darum, einen Entwurf dafür zur nächstmöglichen Gelegenheit vorzulegen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, wann die Landesregierung plane, mit dem Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich in die Kabinettsbefassung, Verbandsbeteiligung und parlamentarische Beratung zu gehen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) erläutert, das MF sei intensiv mit den notwendigen Berechnungen befasst, aber konkrete Angaben zum Zeitplan könne er, Dr. Blissenbach, aktuell nicht machen. Es gehe dabei auch um die Frage, ob die reine Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich ausreiche, um den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kriterien zu entsprechen. Daher sei es unter anderem erforderlich, zu prüfen, wie sich die Besoldung und die entsprechenden Vergleichsparameter - Tariflöhne, Verbraucherpreise und Nominallöhne - seit 1996 entwickelt hätten. Die Berechnung der Tariflohnentwicklung sei insofern komplex, als in dem genannten Zeitraum eine Umstellung auf ein anderes Tarifsystem, den TV-L, stattgefunden habe. Die Landesregierung stimme sich mit den anderen Ländern darüber ab, wie dieses Problem in den Berechnungen, die Einfluss auf den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes hätten, abbildbar sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) zeigt sich verärgert darüber, dass das MF zwar in der Lage gewesen sei, die Medien über die voraussichtlichen Konsequenzen des Tarifabschlusses für den Landeshaushalt zu informieren, aber keine Unterrichtung des Haushaltsausschusses darüber avisiert habe. Möglicherweise könne dies im Rahmen der heutigen Beratung erfolgen.

MDgt **Soppe** (MF) führt, die Erläuterungen von Herrn Dr. Blissenbach bekräftigend, aus, ein exakter Zeitplan liege noch nicht vor. Die derzeit durchgeführten Berechnungen seien nicht trivial, da nicht alle Aspekte eins zu eins übertragbar seien.

In der Tat habe das MF entsprechende Presseanfragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Vor dem Hintergrund, dass es noch vielerlei zu berücksichtigende Parameter gebe, habe das MF es allerdings als nicht sinnvoll erachtet, auch schon aktiv mit einem Unterrichtsangebot über vorläufige Zahlen auf den Haushaltsausschuss zuzugehen. Gleichwohl wolle er, Soppe, der Bitte von Abg. Thiele um eine entsprechende Auskunft gern nachkommen.

Unterstellt, es gäbe eine systemkonforme Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich, ergäben sich folgende Mehrausgaben:

- für den Tarifbereich: 2026: rund 78 Mio. Euro, 2027: rund 167 Mio. Euro, 2028: rund 218 Mio. Euro,
- für den Besoldungsbereich: 2026: rund 170 Mio. Euro, 2027: rund 365 Mio. Euro, 2028: rund 478 Mio. Euro,
- für den Versorgungsbereich: 2026: rund 100 Mio. Euro, 2027: rund 213 Mio. Euro, 2028: rund 279 Mio. Euro.

Dabei handele es sich um erste, schematische Berechnungen, bezogen auf den Kernhaushalt sowie Landesbetriebe und Stiftungen. Zu betonen sei, dass die genaue Ausgestaltung der Übertragung des Tarifabschlusses voraussichtlich zu Abweichungen führen werde.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) fragt, ob die Vorsorgetitel im Haushalt für diese Ausgaben auskömmlich seien und, wenn ja, was mit gegebenenfalls vorhandenen Restmitteln geschehen solle.

MDgt **Soppe** (MF) antwortet, seiner Einschätzung nach werde die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Rahmen der im Haushalt und in der Mipla eingeplanten Vorsorgen abbildbar sein. Sollte es insoweit Restmittel geben, würden diese sicherlich im Rahmen des derzeit beginnenden Haushaltsaufstellungsverfahrens anderen Verwendungen zugeführt.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) merkt an, es sei durchaus entscheidend, ob die einzelnen Ressorts über entsprechende frei werdende Mittel innerhalb ihrer Budgets verfügen könnten oder ob solche Mittel wieder dem Gesamthaushalt zugeführt würden.

MDgt **Soppe** (MF) erläutert, die Personalmittel stünden den Ressorts im Wesentlichen im Rahmen der Personalkostenbudgetierung zur entsprechenden Bewirtschaftung zur Verfügung. Grundsätzlich dürften solche Mittel, die im Rahmen des Personalkostenbudgets nicht benötigt würden, nicht zur Deckung anderweitiger Ausgaben verwendet werden, sondern sie fielen dem Gesamthaushalt und damit gegebenenfalls dem Jahresabschluss anheim.

Ausnahmen gebe es im Bereich von Landesbetrieben, da diese einer anderen Steuerungslogik unterlägen, sowie gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung budgetierten Einrichtungen. Diese würden also von einem günstigen Tarifabschluss profitieren. Gleichwohl halte er es für wenig zielführend, insofern Zahlen zu haushalterischen Reserven zu nennen und diese dem Tarifabschluss gegenüberzustellen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) sagt, er habe zwar Verständnis dafür, dass der Vertreter des MF in diesem Punkt keine konkreten Zahlen nennen wolle, jedoch sei die Frage, ob den Landesbetrieben entsprechende Mittel weiterhin zur Verfügung stünden oder ob sie eingezogen bzw. blockiert würden, durchaus relevant. Ebenso sei für die Ressorts die Frage relevant, ob Überschüsse im Bereich der Personalmittel der globalen Minderausgabe eines jeweiligen Ressorts oder dem Jahresabschluss anheimfielen - ob sie sich also als Windfall Profits für ein Ressort erwiesen oder ob die Anstrengungen, globale Minderausgaben durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen, fortgesetzt werden müssten. Daher schließe er, Thiele, sich der Frage von Abg. Hilbers an, wie das MF insoweit verfare.

MDgt **Soppe** (MF) führt aus, der Tarifabschluss sehe für das Jahr 2026, beginnend ab dem 1. April, eine Gehaltssteigerung um 2,8 % vor. Umgerechnet ergebe sich somit eine Ganzjahreswirkung von ca. 2 %. Nach der bisherigen Veranschlagungslogik werde den Ressorts nach einer Personalkostenhochrechnung eine Vorsorge von 2 % in den Personalkostenbudgets zur Verfügung gestellt. Mittel für darüber hinausgehende erwartete Belastungen für den Landeshaushalt seien als zentrale Vorsorge im Einzelplan 13 veranschlagt. Insofern seien nicht die Ressorts Nutznießer eines Tarifabschlusses, der sich günstiger als erwartet darstelle, sondern der Einzelplan 13.

Für den Bereich der Landesbetriebe sei geregelt, dass die dortigen Personalausgaben nach einer bestimmten Systematik berechnet würden, die auch zu erwartende Tarifsteigerungen einschließe. Es gebe aber auch pauschale Verstärkungsmittel, die bei Bedarf nachgesteuert würden, wenn die Landesbetriebe im Rahmen ihres Jahresabschlusses entsprechende Forderungen ausweisen könnten, falls der Tarifabschluss höher als erwartet ausgefallen sei.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, dies berücksichtige nicht den Fall, dass der Tarifabschluss niedriger ausfalle als zuvor kalkuliert.

MDgt **Soppe** (MF) antwortet, ihm seien nur Fälle bekannt, in denen bei Landesbetrieben insoweit nachgesteuert worden sei, wenn ihre im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten Personalmittel nicht ausgereicht hätten. Die Frage, ob sie nicht benötigte Personalmittel für andere Zwecke verwenden dürften, könne er aktuell nicht mit Sicherheit beantworten.

Was die von Abg. Thiele angesprochene globale Minderausgabe anbelange, dürften zu deren Erbringung in der Regel keine nicht verausgabten Personalmittel im Bereich der Personalkostenbudgetierung eingesetzt werden.

Beschlüsse

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu den in die Beratung des Gesetzentwurfs einbezogenen Eingaben 01710/03/19 und 01711/03/19 jeweils den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt. Der Einsender der Eingabe ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

N i e d e r s c h r i f t

über die 76. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 25. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9563](#)
Mitberatung 8
Beschluss 8

4. Verfassungsgerichtliches Verfahren:

Konkrete Normenkontrolle

nach Artikel 54 Nr. 4 der Niedersächsischen Verfassung und § 8 Nr. 9 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 35 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar war, soweit im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2023 in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichten, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe der Anteile ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhielten

StGH 1/26

Beschluss..... 9

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8645](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 11

6. Information der Landesparlamente nach § 31 Abs. 2 Medienstaatsvertrag

hier: **ARD-Selbstverpflichtung 2025**

Unterrichtung - [Drs. 19/9531](#)

Beratung..... 12

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- *Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 6)*
- *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)*

Parlamentsrat **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtet, der federführende Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe in seiner 131. Sitzung am 18. Februar 2026 einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Hintergrund des Gesetzentwurfes sei die Feststellung des Finanzministeriums (MF), dass die Besoldung im Jahre 2025 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge nicht als amtsangemessene Alimentation angesehen werden könne. Deshalb solle eine Sonderzahlung gewährt werden.

Während des Gesetzgebungsverfahrens sei eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen, die die Maßstäbe einer amtsangemessenen Alimentation verändert habe. Nach Einschätzung des MF werde der Gesetzentwurf dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation aber auch unter diesen veränderten Maßstäben gerecht.

Wie der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorlage 6 dargelegt habe, sei diese Einschätzung nicht frei von Zweifeln. Der GBD rate aber nicht davon ab, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Armbrecht, Birgit

Betreff: TOP 1 der 128. AfHuF am 14.01.2026 | GE zur Änderung des Nds. Besoldungsrechts (Drs. 19/09364)
Anlagen: 2026_01_19 Berechnung NBesG 2025 Äquivalenzeinkommen.xlsx

Von: Kaiser, Dominik (MF) <dominik.kaiser@mf.niedersachsen.de>

Gesendet: Freitag, 23. Januar 2026 08:11

An: Armbrecht, Birgit <Birgit.Armbrecht@lt.niedersachsen.de>

Betreff: TOP 1 der 128. AfHuF am 14.01.2026 | GE zur Änderung des Nds. Besoldungsrechts (Drs. 19/09364)

Guten Morgen Frau Armbrecht,

mit Blick auf die Nachfrage des Ausschusses übersende ich diese Stellungnahme wie erbeten:

Mit E-Mail vom 14.01.2026 haben Sie die detaillierten Berechnungen zur Mindestbesoldung im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Sonderzahlung 2025) angefordert. Diese ist als Anlage beigelegt. Nachfolgende Erläuterungen gebe ich ergänzend:

Entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 17.09.2025 (Az 2 BvL 4/18 u.a.), veröffentlicht am 19.11.2025, wurde im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes die Berechnung zu dem Parameter der Mindestbesoldung durchgeführt.

Durch die neue Berechnungsmethodik des BVerfG in seiner jüngsten Entscheidung hat sich der Bedarf für die zugrunde zu legende 4-köpfige „Musterfamilie“ auf ca. 49.000 Euro erhöht, was einer Differenz von ca. 2.600 Euro im Vergleich zu den vorherigen Ansätzen nach der Berechnungssystematik aufgrund der vorherigen Rechtsprechung des BVerfG entspricht. Durch diesen Anstieg erhöht sich in der Folge die erforderliche Mindestbesoldung.

Der bisherige Hinzuverdienst der Ehegattin/ des Ehegatten in Höhe des 12-fachen eines sog. Minijobs von nominell 6.672 Euro wird an die neue Systematik des BVerfG angepasst.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung die Familienmitglieder unterschiedlich gewichtet; Grundlage dieser Gewichtung ist die modifizierte Äquivalenzskala der OECD. Sodann wird der ermittelte Faktor für die gesamte Familie von 2,3 auf das 80% Median – Äquivalenzeinkommen angewendet, um die Mindestbesoldung zu errechnen. Dabei wird die Ehegattin/ der Ehegatte mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Entsprechend der Systematik des neuen Rechenschemas des BVerfG wird das Ehegatteneinkommen zukünftig anhand der Gewichtung der Ehegattin/ des Ehegatten mit dem Faktor 0,5 ermittelt und in die Berechnung der Mindestbesoldung einbezogen. Dies entspricht einem Wert von netto ca. 10.700 Euro.

Durch den gestiegenen Hinzuverdienst wird die Ehegattin/ der Ehegatte selbst sozial- und krankenversicherungspflichtig, so dass in der Berechnung in diesem Bereich für die Ehegattin/ den Ehegatten keine Kosten in Ansatz gebracht werden müssen.

Die anschließend durchzuführende Umrechnung vom Nettobedarf auf das Bruttoeinkommen erfolgt nach steuerlichen Kriterien anhand des vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Rechners.

Von dem errechneten Bruttobetrag werden sodann alle der Beamtin/ dem Beamten zufließenden Bestandteile abgezogen und zeigen am Ende der Rechnung einen Überschuss oder einen Fehlbetrag auf. Konkret bedeutet ein negativer Wert einen Überschuss über die Mindestbesoldung.

Für weitere Erläuterungen steht das MF gern in einer Sitzung des Ausschusses zur Verfügung.

Beste Grüße

Dominik Kaiser

**Ermittlung der Prekariatsgrenze (80 % des Medians des Äquivalenzeinkommens)
für eine vierköpfige Familie nach den Vorgaben des BVerfG vom 17.9.2025**

			Steigerung in Prozent
Median der Äquivalenzeinkommen in Niedersachsen	2014	1.512 €	
	2015	1.549 €	2,45
	2016	1.589 €	2,58
	2017	1.634 €	2,83
	2018	1.693 €	3,61
	2019	1.749 €	3,31
	2020	1.847 €	5,60
	2021	1.870 €	1,25
	2022	1.952 €	4,39
	2023	2.049 €	4,97
	2024	2.140 €	4,46
durchschnittliche Steigerung der letzten 10 Jahre			3,54
prognostizierter Wert für 2025 (Basis 10 Jahre)			2.216,18 €
Faktor 1. Erwachsener	1,00		
Faktor 2. Erwachsener	0,50		
Faktor 1. Kind (über 14 Jahre)	0,50		
Faktor 2. Kind (unter 14 Jahre)	0,30		
Faktor für die vierköpfige Familie	2,30		
Median des Äquivalenzeinkommens für die vierköpfige Familie	5.097,22 €		
davon 80 Prozent	4.077,78 €		
Jahresbetrag	48.933,32 €		

BesGr. A 5 - Erfahrungsstufe 2 - 2025		
	Monat	Jahr
Jahresnettoeinkommen (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 2,3) ¹		48.933,32 €
Hinzuverdienst Ehegatte (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 0,5) ¹		-10.637,68 €
Kindergeld Kind 1 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Beamter Januar - Dezember ²	215,46 €	2.585,52 €
Pflegeversicherungsbeiträge Beamter Januar - Dezember ²	36,59 €	439,08 €
Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 1 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €
Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 2 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €
Jahresnettoebesoldung		<u>36.027,52 €</u>
Lohnsteuer (StKl. 3/2 Kinder)		1.696,00 €
Solidaritatzuschlag		0,00 €
Jahresbruttobesoldung		<u>37.723,52 €</u>
Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Januar	2.645,50 €	-2.645,50 €
Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Februar - Dezember	2.791,00 €	-30.701,00 €
Stellenzulage Januar	24,40 €	-24,40 €
Stellenzulage Februar - Dezember	25,74 €	-283,14 €
Familienzuschlag Ehegatte Januar	149,60 €	-149,60 €
Familienzuschlag Ehegatte Februar - Dezember	157,84 €	-1.736,24 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 1 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 2 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €
Sonderzahlung Beamter		-1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		-250,00 €
Sonderzahlung Kind 2		-250,00 €
Fehlbetrag (Überschuss)	-441,75 €	-5.300,96 €
Sonderzahlung Einmalbetrag 2025		-800,00 €
Fehlbetrag inkl. Sonderzahlung 2025 (Überschuss)	-508,41 €	-6.100,96 €

¹ Wert 2025 prognostiziert aufgrund des Wertes für 2024 und durchschnittlicher Steigerung der letzten 10 Jahre

² Werte aus Mitteilung des PKV-Verbands für 2024 + 20 % kalkulierte Steigerung x 0,798 BEG-Anteil

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Be-
soldungsgesetzes – Sonderzahlung 2025

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 08. Dezember 2025

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Vorbemerkung

Laut Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse gemäß § 104 Niedersächsisches Beamtengesetz und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten von 2008 ist der DGB angemessen zu beteiligen.

Dazu ist im 2. Abschnitt der Vereinbarung geregelt, dass er frühzeitig zu informieren ist. Entwürfe sind gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ressorts an den DGB zu übersenden. Das ist in diesem Fall nicht passiert.

Im Gegenteil wurde die Anhörungsfrist im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens sogar auf drei Wochen verkürzt. In § 6 Förmliche Beteiligung ist in Absatz 2 hingegen geregelt, dass die Frist – im Übrigen möglichst einvernehmlich - nur dann verkürzt werden kann, wenn die frühzeitige Beteiligung vorausgegangen ist und der Entwurf im Wesentlichen unverändert ist.

Der DGB hat die Unterlagen zur Anhörung erst am 17. November 2025 erhalten. Dies ist umso bedauerlicher, als es in einem Gespräch zwischen den Spitzen des Finanzministeriums und des DGBs am 28. Oktober um Fragen der amtsangemessenen Alimentation ging. Vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe sieht anders aus. Der DGB bittet daher darum, in Zukunft entsprechend der Vereinbarung bei Gesetzesvorhaben zur Beamtenbesoldung frühzeitig informiert und zu einer angemessenen Frist beteiligt zu werden.

Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU vertritt der DGB über 42.000

Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen. In deren Interesse bezieht er wie folgt Position.

Inhaltliches

Mit dem Gesetz vom 23. September 2022 hat der Niedersächsische Gesetzgeber zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Mindestabstandsgebots mehrere Änderungen im Besoldungsrecht beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Familienzuschlags um monatlich 100 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9) sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags.

Dieser Zuschlag stellt einen deutlichen Systemwechsel dar: Das bisherige Alleinverdienermodell wird von einem Hinzuverdienermodell abgelöst. Damit ist ein neues Besoldungssystem geschaffen worden, das als Systemwechsel einzustufen ist. Der DGB hat in seinen Stellungnahmen dazu mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel daran bestehen, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist.

Der vorliegende aktuelle Gesetzentwurf zeigt, dass dieses neue System nun überprüft und angepasst werden muss. Obwohl dieses eingeführt wurde, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten, muss also bereits nachgesteuert werden. Das Besoldungsrecht muss im Jahr 2025 an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Geplant ist eine Sonderzahlung für das Jahr 2025. Beamte*innen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sollen 800 Euro erhalten. Alle anderen Besoldungsgruppen sollen 500 Euro bekommen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 gelten.

Ohne die geplante Sonderzahlung wird das Mindestabstandsgebot bei alleinverdienenden Beamte*innen derzeit in allen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 nicht eingehalten. Diese Verletzung setzt sich fort bis in die 7. Erfahrungsstufe von A 8, bis in die 5. Erfahrungsstufe von A 9 und bis in die 4. Erfahrungsstufe von A 10.

Insgesamt sind damit 6 von 12 Besoldungsgruppen unmittelbar betroffen (50 %) und 37 von 105 Tabellenfeldern (35,2 %).

Grundsätzlich ist es daher positiv, dass die Beamt*innen eine Sonderzahlung erhalten. Die neuen Berechnungen für 2025 stützen sich jedoch erneut nicht ausreichend auf verlässliche und sachgerechte Daten (vgl. beigefügte Stellungnahme von Dr. T. Schwan). Weder wird der tatsächliche Grundsicherungsbedarf realistisch berücksichtigt noch die finanzielle Lage eines alleinverdienenden Musterbeamten bzw. einer -beamtin korrekt abgebildet.

Der komplette Justizwachtmeisterdienst beispielsweise sitzt in den unteren Besoldungsgruppen A5 bis A8 und ist damit besonders betroffen. Diese Bereiche liegen teilweise schon gefährlich nah an der Grundsicherung. Die pauschale Einmalzahlung schafft diese Probleme aber nicht wirklich ab. Es wirkt seltsam, dass jemand in A5 denselben Betrag erhalten soll wie jemand in A8, obwohl die Abstände zur Grundsicherung und die Belastungen völlig unterschiedlich sind.

Dieser Aspekt ist auch im Zusammenhang mit der Personalgewinnung wichtig. Der Justizwachtmeisterdienst beispielsweise kämpft seit Jahren darum, neue Leute zu bekommen. Die niedrige Eingangsbesoldung ist dabei ein zentraler Aspekt. Eine nachhaltige Verbesserung wäre wichtig, um den Beruf attraktiver zu machen und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Hinzu kommt, dass eine Einmalzahlung nur kurzfristig hilft. Die eigentlichen Probleme in den unteren Besoldungsgruppen und vor allem die Grundfrage der verfassungsgemäßen Alimentation löst sie nicht. Langfristig braucht es eine echte strukturelle Verbesserung und eine spürbare Anhebung der Grundgehälter, damit die Alimentation dauerhaft amtsangemessen ist und die Beamt*innen nicht jedes Jahr auf Übergangslösungen angewiesen sind.

Der DGB kritisiert außerdem, dass bei der Einmalzahlung die Versorgungsempfänger*innen erneut nicht mitbedacht werden, obwohl auch sie nach den gleichen Grundsätzen amtsangemessen zu alimentieren sind. Er fordert den Gesetzgeber daher auf, seiner Verantwortung nach einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation nachzukommen und auch die Versorgungsempfänger*innen zu berücksichtigen.

Schlussbemerkung

Wir bitten darum, uns schriftlich mitzuteilen, inwieweit unsere Vorschläge und Hinweise berücksichtigt worden sind (vgl. §6 (4) der o.g. Erklärung).

Der DGB geht davon aus, dass der vom Land als Begründung für das Gesetz genannte Orientierungsmaßstab Grundsicherungsniveau nach dem am 19. November 2025 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung in Berlin obsolet ist. Die Beamtenbesoldung in Niedersachsen muss daher grundlegend auf den Prüfstand gestellt und an die vom BVerfG formulierten Kriterien angepasst werden.

Dr. Torsten Schwan
Walter-Haas-Str. 33
49088 Osnabrück

**Untersuchung des 2025 in Niedersachsen unmittelbar verletzten
Mindestabstandsgebots und der nicht konsistenten Besoldungssystematik**

Gutachten, erstellt im Auftrag der GEW Niedersachsen

Osnabrück, den 19. November 2025

Gliederung

I.	Wesentliche Ergebnisse	3
II.	Gegenstand und Auftrag	6
III.	Methodische Grundlagen	8
1.	<i>Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf und Mindestalimentation</i>	8
2.	<i>Nettoalimentation</i>	8
IV.	Bewertung	10
1.	<i>Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs und der Mindestalimentation</i>	10
a)	Regelbedarfe	11
b)	Kalte Unterkunftskosten	11
c)	Heizkosten	12
d)	Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie „Sozialtarife“	12
e)	Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf und der Mindestalimentation	13
2.	<i>Kritik</i>	13
a)	Unterkunftskosten	13
b)	Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie „Sozialtarife“	14
c)	Ergebnis	15
3.	<i>Nettoalimentation und Fehlbeträge</i>	17
a)	a) Vom Gesetzgeber geregelte Grundlagen der Bemessung	17
b)	b) Bemessung der Nettoalimentation und Fehlbeträge vor der geplanten Maßnahme	19
4.	<i>Systematische Einordnung der Fehlbeträge</i>	31
a)	Systematik der Besoldungsordnung A vor der geplanten Maßnahme	32
b)	Systematik der Besoldungsordnung A nach der geplanten Maßnahme	34
c)	Ergebnis	35
V.	Abschließendes Ergebnis	39

Tabellen

Tab. 1	Grundsicherungsbedarf und Mindestalimentation	13
Tab. 2	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 5/2	20
Tab. 3	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 7/10	21
Tab. 4	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 8/7	22
Tab. 5	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 9/5	23
Tab. 6	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 10/4	24
Tab. 7	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 11/3	25
Tab. 8	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 5/2	26
Tab. 9	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 7/10	27
Tab. 10	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 8/7	28
Tab. 11	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 9/5	29
Tab. 12	Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 10/4	30

Abbildungen

Abb. 1	Verletzte Besoldungssystematik vor der geplanten Maßnahme	33
Abb. 2	Verletzte Besoldungssystematik nach der geplanten Maßnahme	34

I. Wesentliche Ergebnisse

- Die 2025 im laufenden Gesetzgebungsverfahren vom niedersächsischen Besoldungsgesetzgeber vollzogenen Bemessungen sind wiederkehrend nicht von dem Zweck getragen, anhand sachgerechter Bemessungsgrundlagen hinreichend Aufschluss über den realitätsgerechten Grundsicherungsbedarf und die einem alleinverdienenden Musterbeamten¹ tatsächlich gewährte Nettoalimentation zu gewinnen.
- Nicht umsonst weicht der Gesetzgeber ein weiteres Mal ohne sachlichen Grund von der vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Methodik zur Bemessung der warmen Unterkunftskosten ab. Diese Kosten werden dadurch nur evident unzureichend bemessen und verfehlen eine realitätsgerechte Bemessung um monatlich mehr als 68,- € bzw. 4,8 %. Darüber hinaus sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die vom Gesetzentwurf vorgenommenen Schätzungen der Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie des monetären Gegenwerts der „Sozialtarife“ ebenfalls in Zweifel zu ziehen. Denn über fünfeinhalb Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht auch vom niedersächsischen Besoldungsgesetzgeber mit entscheidungstragenden Gründen gefordert hat, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen, unterlässt er weiterhin dafür notwendige Beobachtungen.
- Die vom Besoldungsgesetzgeber zugrunde gelegten Sozialleistungen sind entsprechend als evident unzureichend zu betrachten, da sie in der Gesamtsumme im Rahmen der hier zu betrachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls sicherstellen können, Hilfebürftigen in Niedersachsen ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Dabei kann der Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein nicht vollständig realitätsgerecht bemessenes Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden.
- Darüber hinaus prüft der Gesetzentwurf im Rahmen des 2022 in das niedersächsische Besoldungsrecht eingeführten Neuregelungsmodells nicht die einem alleinverdienenden Beamten gewährte Nettoalimentation und tritt ausschließlich in die Prüfung einer Nettoalimentation unter der Prämisse eines Hinzuverdiensts ein. In beiden Fällen kann die geplante Regelung einer Sonderzahlung für das Jahr 2025 das verletzte Mindestabstandsgebot am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung nicht heilen.
- Denn die vom Besoldungsgesetzgeber 2025 geregelte Besoldungssystematik zeigt sich weiterhin in einem erheblichen Maße als nicht konsistent. Aktuell stellt sich der Verletzungsgrad für alleinverdienende Beamte vor der vom Gesetzentwurf geplanten Regelung wie folgt dar.

¹ Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5												
A 6												
A 7												
A 8												
A 9												
A 10												
A 11												
A 12												
A 13												
A 14												
A 15												
A 16												



Unbesetztes Tabellenfeld
Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld
Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

- Das Mindestabstandsgebot ist ohne Betrachtung der geplanten Sonderzahlung aktuell für einen alleinverdienenden Beamten in sämtlichen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppe A 5 bis A 7 unmittelbar verletzt. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reicht darüber hinaus bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8, die fünfte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 und die vierte der Besoldungsgruppe A 10 hinein. Am Ende zeigen sich sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und 37 von 105 geregelte Tabellenfelder (35,2 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag beträgt derzeit am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung mehr als 195,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von fünf % führt.
- Zugleich übersteigt die einem Musterbeamten in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährte Alimentation das offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessene Grundsicherungsniveau nur um 15,4 %. Die Alimentation liegt also in einem Beförderungssamt des ehemals gehobenen Diensts weiterhin nur um 0,4 % oberhalb der Mindestalimentation. Ein entsprechender niedersächsischer Beamter wird damit 2025 in etwa in der Höhe alimentiert, wie das als Minimum zu Beginn einer Diensttätigkeit im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ggf. gerade noch als nicht evident unzureichend zu betrachten wäre.
- Im Rahmen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich die erheblichen Fehlbeträge und Verletzungsgrade nicht anders interpretieren, als dass sich der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber gezwungen sieht, auch für das Jahr 2025 eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen, also die Grundgehaltssätze aller Richter und Beamten in Niedersachsen spürbar anzuheben.

- Nicht umsonst würde sich der Verletzungsgrad der nicht konsistenten Besoldungssystematik nach Vollzug der geplanten Regelung wie folgt darstellen.

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5												
A 6												
A 7												
A 8												
A 9												
A 10												
A 11												
A 12												
A 13												
A 14												
A 15												
A 16												



Unbesetztes Tabellenfeld
Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld
Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

- Die nicht konsistente Besoldungssystematik würde sich nach der Regelung der geplante Sonderzahlung für einen alleinverdienenden Musterbeamten mit Ausnahme des Tabellenfelds der fünften Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 in sämtlichen weiteren Tabellenfeldern identisch zeigen. Es wären also weiterhin sämtliche Tabellenfelder der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 unmittelbar verletzt. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reichte darüber hinaus aktuell bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8 sowie in die vierte der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 hinein. Am Ende zeigten sich weiterhin sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und nun nicht mehr 37, sondern 36 von 105 Tabellenfelder (34,3 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag läge am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung bei mehr als 146,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 3,7 % führte.
- Es ist so verstanden mehr als drei Jahre nach Einführung des Neuregelungsmodells die verfassungsrechtliche Pflicht des Niedersächsischen Landtags, der hinreichenden Nachbesserung nachzukommen. Er muss das Besoldungsrecht im Jahr 2025 weiterhin den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen.

II. Gegenstand und Auftrag

Mit Gesetz vom 23. September 2022 hat der Niedersächsische Landtag zur Wahrung des Mindestabstandsgebots unter anderem einen den Familienzuschlag um jeweils monatlich 100,- € pro berücksichtigungsfähigem Kind anhebenden Erhöhungsbetrag bis einschließlich für die Besoldungsgruppe A 9² und einen Familienergänzungszuschlag³ in das Besoldungsrecht eingeführt. Insbesondere mit dem Familienergänzungszuschlag hat er einen Systemwechsel weg vom Alleinverdiener- hin zu einem Hinzuverdienermodell vollzogenen.⁴ Mit der so hergestellten Form ist folglich ein Neuregelungsmodell in das niedersächsische Besoldungsrecht eingeführt worden, das als typischer Fall eines Systemwechsels zu betrachten ist. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll offensichtlich eine Überprüfung insbesondere des Neuregelungsmodells erfolgen.⁵ Der Gesetzentwurf plant entsprechend eine Sonderzahlung für das Jahr 2025, die in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 800,- € und in den übrigen Besoldungsgruppen 500,- € betragen soll.⁶ Das Gesetz soll entsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.⁷

Eine solche offensichtlich geplante Überprüfung ist im Rahmen eines Neuregelungsmodells besonders zu gewichten. Denn da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. Prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten gelten sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln.⁸ Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Systemwechsel in besonderem Maße mit Unsicherheiten behaftet und für Prognoseirrtümer anfällig sind.⁹ Zwar steht dem Gesetzgeber für die Etablierung neuer Besoldungsmodelle ein Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit in Rechnung zu stellen ist. Im Gegenzug treffen ihn aber neben einer Begründungs- auch eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, damit er möglichen Verstößen gegen das Alimentsprinzip adäquat begegnen kann. Insoweit ist er gehalten, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der Bezüge vorzunehmen.¹⁰

Um die den Niedersächsischen Landtag treffenden Begründungs-, Beobachtungs- und gegebenenfalls auch Nachbesserungspflicht zu prüfen, ist der Unterzeichner mit Datum vom 17. November 2025 von der GEW Niedersachsen beauftragt worden, eine entsprechende Überprüfung durchzuführen und also

² Art. 1 Nr. 7 Anlage 7 zu § 34 Satz 3 Niedersächsisches Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.9.2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 611).

³ Art. 1 Nr. 3 § 36a Niedersächsisches Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.9.2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 611).

⁴ Da die gesetzlichen Regelungen bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren umfassend betrachtet worden sind, braucht hier keine weitere Darlegung und sachliche Kritik erfolgen, vgl. *Schwan*, Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation vom 26.7.2022 (Nds-Drs. 18/11498), Vorlage 9 zu Drs. 18/11498), S. 36 ff.

⁵ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (nachfolgend: Begründung zum Gesetzentwurf), S. 5 ff.

⁶ Art. 1 § 63a Gesetzentwurf.

⁷ Art. 2 Gesetzentwurf.

⁸ BVerfGE 130, 263, LS 4.

⁹ BVerfGE 130, 263, 301.

¹⁰ BVerfGE 130, 263, 302.

zu untersuchen, ob das Neuregelungsmodell für das Jahr 2025 seinen Zweck erfüllt, im Rahmen der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Hinzuverdienerfamilie sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahrt, wie es zu gewährleisten, die Pflicht auch des niedersächsischen Besoldungsgesetzgebers ist.¹¹ Die Untersuchung prüft dabei explizit nicht, ob sich weitere seiner Annahmen und Grundlegungen im Rahmen der Hinzuverdienerfamilie als sachgerecht erweisen und insbesondere ob der Familienergänzungszuschlag in der von ihm geregelten Form mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sein sollten, obgleich diesbezüglich im starken Maße Zweifel angebracht sein dürften.¹²

¹¹ BVerfGE 155, 1, 26 f., Rn. 52.

¹² Vgl. neben der in der Fn. 4 genannten Stellungnahme ebenfalls *Schwan*, Stellungnahme zum amtsangemessenen Gehalt der vom Bundesland Niedersachsen 2023 gewährten Beamtenalimentation vom 11.1.2024 und *Ders.*, Stellungnahme zur aktuellen Familienalimentation in Niedersachsen vom 15.7.2025, die jeweils ebenfalls im Auftrag der GEW Niedersachsen erstellt worden sind.

III. Methodische Grundlagen

Eingangs ist zunächst die vom Zweiten Senat im Zuge seiner neueren Rechtsprechung entwickelte Methodik zur Bemessung des realitätsgerechten Grundsicherungsbedarfs und der Mindestalimentation (1.) sowie der Nettoalimentation (2.) zu betrachten, um so das Mindestabstandsgebot hinreichend zu konkretisieren.

1. Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf und Mindestalimentation

Die Mindestalimentation ist die 15 % oberhalb des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs liegende Vergleichsschwelle zur tatsächlich gewährten Nettoalimentation; da sie dem absoluten Alimentationsschutz unterliegt, sind Einschnitte in sie nicht gestattet.¹³ Das Grundsicherungsniveau umfasst alle einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft staatlicherseits gewährten Grundsicherungsleistungen, unabhängig davon, ob es sich um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen handelt.¹⁴ Seine Grundlage sind:

- die pauschalisierten Regelbedarfe für zwei Erwachsene und zwei nach dem Alter differenzierte Kinder, sie können realitätsgerecht anhand des Existenzminimumberichts der Bundesregierung bestimmt werden;¹⁵
- die sozialrechtlich zu betrachtenden Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie der monetäre Gegenwert für die „Sozialtarife“, die der Gesetzgeber verpflichtend zu beobachten hat und realitätsgerecht in die Bemessung mit einfließen lassen muss;¹⁶
- die kalten Unterkunftskosten, die das Bundesverfassungsgericht realitätsgerecht anhand des von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten sogenannten 95 %-Perzentils bemisst;¹⁷
- die unabhängig von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu beurteilenden Heizkosten, die das Bundesverfassungsgericht anhand der „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. des „Bundesweiten Heizspiegels“ als realitätsgerecht ermittelt begreift.¹⁸

2. Nettoalimentation

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss bei der Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und dem dem Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden.¹⁹ Die als Vergleichsmaßstab zur Mindestalimentation herangezogene Nettoalimentation wird weiterhin anhand einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße bemessen.²⁰ Zugrunde zu legen ist hier ein in der niedrigsten Erfahrungsstufe der für aktive Beamte niedrigst ausgewiesenen Besoldungsgruppe eingruppierter Beamter.²¹

¹³ BVerfGE 155, 1, 25, Rn. 48.

¹⁴ BVerfGE 155, 1, 26, Rn. 50; vgl. im Folgenden auch *Schwan*, DÖV 2022, S. 198, 199 ff.

¹⁵ BVerfGE 155, 1, 26 ff., Rn. 51 ff.

¹⁶ BVerfGE 155, 1, 33 ff., Rn. 64 ff.

¹⁷ BVerfGE 155, 1, 30 f., Rn. 59; vgl. auch hinsichtlich der Heizkosten *Schwan*, DÖV 2022, S. 198, 201 ff.

¹⁸ BVerfGE 155, 1, 32 f., Rn. 62 f. i.V.m. BVerwGE 160, 1, 42, Rn. 170. Das Bundesverwaltungsgericht legt den jeweils ausgewiesenen Höchstbetrag als realitätsgerecht zugrunde. Entsprechend sind hier die Kosten für Fernwärme heranzuziehen.

¹⁹ BVerfGE 155, 1, 24, Rn., 47.

²⁰ BVerfGE 155, 1, 24, Rn., 47.

²¹ BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 74 f.

- Zur Bemessung heranzuziehen sind sein Grundgehalt und sämtliche weitere – einschließlich die familienbezogenen – Bezügebestandteile, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden.²²
- Von dem so bemessenen Bruttoeinkommen ist die von ihm ausgehende Steuerlast unter Beachtung der absetzbaren Kosten für die die Beihilfeleistungen ergänzende Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.²³
- Von der so ermittelten Nettobesoldung werden die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung subtrahiert, die genauso wie die steuerlich absetzbaren Kosten einer Mitteilung des PKV-Verbands entnommen werden können.²⁴
- Am Ende ist das Kindergeld zu addieren.²⁵

Die entsprechend bemessene Nettoalimentation muss ausnahmslos die vom absoluten Alimentationschutz umfasste Mindestalimentation überschreiten, um den 115 %igen Abstand zum Grundsicherungsniveau zu garantieren.²⁶

²² BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 73.

²³ BVerfGE 155, 1, 38, Rn. 79.

²⁴ BVerfGE 155, 1, 36 f., Rn. 76.

²⁵ BVerfGE 155, 1, 38, Rn. 79.

²⁶ BVerfGE 155, 1, 24, Rn. 47.

IV. Bewertung

Zur Überprüfung, ob es auch 2025 zu einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung gekommen ist und ob eventuell Korrekturen an der Ausgestaltung der Bezüge vorzunehmen wären, muss zunächst der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf möglichst realitätsgerecht bemessen werden, um so die Mindestalimentation hinreichend betrachten zu können (1.). Da das am Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit nur in einem eingeschränkten Maße möglich sein sollte, was in der Verantwortung des niedersächsischen Besoldungsgesetzgebers liegt, ist die Höhe der bemessenen Mindestalimentation zunächst einmal sachlich einzuordnen (2.). Daraufhin ist die Nettoalimentation und sind die Fehlbeträge für verschiedene Tabellenfelder der Besoldungssystematik in den Blick zu nehmen, um Aufschluss über ihre Konsistenz zu erlangen (3.). Auf dieser Grundlage können die Fehlbeträge systematisch betrachtet werden, sodass am Ende ein hinreichender Aufschluss über die Konsistenz der Besoldungsordnung A im niedersächsischen Besoldungsrecht 2025 vorliegt (4.).

1. Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs und der Mindestalimentation

Die von Verfassungen wegen zu berücksichtigenden Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums sind vom Steuergesetzgeber nach dem tatsächlichen Bedarf *realitätsgerecht* zu bemessen, wobei er dafür Sorge zu tragen hat, dass typisierende Regelungen in möglichst allen Fällen den entsprechenden Bedarf abdecken.²⁷ Dabei steht es dem Besoldungsgesetzgeber zwar frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik als der vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen zu bestimmen. Ihn trifft jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.²⁸

Denn schlicht gegriffene Zahlen ebenso wie Schätzungen ins Blaue hinein genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, stehen also auch hier den entscheidungstragenden Gründen bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung entgegen, wonach die Art und die Höhe der existenzsichernden Leistungen sich mit einer Methode erklären lassen müssen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich die Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens im Rahmen des Vertretbaren bewegen.²⁹ Seine Herangehensweise muss deshalb von dem Ziel bestimmt sein, sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahr.³⁰

Von daher erscheint es nachfolgend angeraten, der vom Zweiten Senat in seiner letzten Entscheidung erstellten Methodik zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus zu folgen, um nicht gegebenenfalls sein realitätsgerechtes Maß zu verfehlen.

Dabei wären die vom Besoldungsgesetzgeber zugrunde gelegten Sozialleistungen dann als evident unzureichend zu betrachten, wenn offensichtlich würde, dass sie in der *Gesamtsumme* keinesfalls si-

²⁷ BVerfGE 120, 125, 155.

²⁸ BVerfGE 155, 1, 28, Rn. 53.

²⁹ BVerfGE 137, 34, 75 f., Rn. 83 f.

³⁰ BVerfGE 155, 1, 26 f., Rn. 52.

herstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist, weshalb es auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente ankommt, die dazu dienen, diese Höhe zu bestimmen.³¹ Diese Gesamtsumme kann zwar auch durch eine andere Methodik realisiert werden; da diese aber vom Senat mittlerweile umfassend konkretisiert worden ist, besteht keine ersichtliche Veranlassung, nicht auf sie zurückzugreifen. Dabei kann zwischenzeitlich insbesondere hinsichtlich der kalten Unterkunftskosten auch für das Jahr 2024 auf das aktuelle 95 %-Perzentil, das aber für das Jahr 2025 fortgeschrieben werden muss, und hinsichtlich der Heizkosten auf den aktuellen Heizspiegel zurückgegriffen werden. Hier ist zugleich in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Aktualisierung von Leistungsbeträgen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nur dann nachkommt, wenn er die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs durch regelmäßige Neuberechnungen und Fortschreibungen berücksichtigt. Er hat also ebenso Obacht auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie auf Preissteigerungen zu geben und muss im Ergebnis zeitnah reagieren, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt ist.³²

a) Regelbedarfe

Zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus sind zunächst die Regelbedarfe für eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft anhand der Fortschreibungen für das Jahr 2025 zugrunde zu legen. Entsprechend ist 2025 für zwei in einer Partnergemeinschaft lebende Erwachsene jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 506,- € heranzuziehen. Für die beiden Kinder sind die Regelsätze entsprechend der Anzahl der Lebensjahre zu gewichten, was zu dem Ergebnis von monatlich 397,- € pro Kind führt. Entsprechend sind für die vier Personen monatliche Regelbedarfe in Höhe von 1.806,- € zu beachten. Darüber hinaus kann hier der Gesetzesbegründung gefolgt werden, den seit dem 1. Juli 2022 geregelten Sofortzuschlag für von Armut betroffene Minderjährige und junge Erwachsene von monatliche 25,- € bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung an dieser Stelle mit zu betrachten. Es kann hier also durchgehend der Begründung zum Gesetzentwurf gefolgt werden.³³

b) Kalte Unterkunftskosten

Die kalten Unterkunftskosten sind anhand des von der Bundesagentur für Arbeit erstellten aktuellen 95 %-Perzents als Summe der laufenden Unterkunfts- und Betriebskosten zu bemessen.³⁴ Die kalten Unterkunftskosten stellen sich dabei als die Summe der laufenden Unterkunftskosten von 866,- € sowie der laufenden Betriebskosten von 282,- € dar und betragen so monatlich 1.148,- €. Für das Jahr 2025 wird der Begründung zum Gesetzentwurf gefolgt und ebenfalls eine Steigerung von 5 Prozent zugrunde gelegt.³⁵ Entsprechend sind monatliche Kosten von 1.205,40 € heranzuziehen.

³¹ BVerfGE 137, 34, 75, Rn. 81.

³² BVerfGE 137, 34, 76, Rn. 85.

³³ Begründung zum Gesetzentwurf S. 7 und 10.

³⁴ Bundesagentur für Arbeit, Laufende Kosten der Unterkunft: 95%-Perzentil der Größenklassen für Bedarfe an Partner-Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zwei Kindern, Jahresdurchschnittswerte 2017 bis 2024, Erstellungsdatum: 14.11.2025.

³⁵ Begründung zum Gesetzentwurf S. 7 f.

c) Heizkosten

Darüber hinaus sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die angemessenen Heizkosten anhand der von der co2online GmbH erstellten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. – sofern diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen – anhand des „Bundesweiten Heizspiegels“ zu bestimmen, indem ausgehend vom aktuellen Heizspiegel mit den Heizkosten des Vorjahrs das Produkt aus dem Wert gebildet wird, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet, und dem Wert, der sich für den Haushalt als abstrakt angemessene Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder ergibt.³⁶ Maßgeblich für die Wohnfläche ist die im betrachteten Zeitraum gültige Bestimmung, wie sie die Bundesländer jeweils aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung festgesetzt haben.³⁷

Das Bundesverfassungsgericht betrachtet diese Methode als realitätsgerecht.³⁸ Es zieht wie das Bundesverwaltungsgericht den für das jeweilige Betrachtungsjahr geltenden „Bundesweiten Heizspiegel“ mit den Abrechnungsdaten des Vorjahrs heran.³⁹ Entsprechend sind 2025 Heizkosten in Höhe von jährlich 32,51 € je qm anhand des aktuellen Heizspiegels mit den Daten des Jahres 2024 heranzuziehen.⁴⁰ Niedersachsen legt für eine vierköpfige Familie eine 85 qm große Unterkunft zugrunde.⁴¹ Die monatlichen Heizkosten liegen so bei 230,28 €.

d) Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie „Sozialtarife“

Die Bemessung der Kosten für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben die Gesetzgeber bis 2020 in der Regel am Existenzminimumbericht der Bundesregierung pauschalisierend vorgenommen. Tatsächlich sind für die Bemessung jedoch alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant und nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind.⁴² Auch sind Mehrbedarfe nach § 21 SGB II anzuerkennen, sofern sie den Bagatellbereich überschreiten.⁴³ Darüber hinaus sind Grundsicherungsempfängern zur Verfügung gestellte „Sozialtarife“, also Grundsicherungsleistungen im weiteren Sinne wie Kosten für den öffentlichen Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser oder Schwimmbäder bei einer realitätsgerechten Ermittlung zu berücksichtigen.⁴⁴ Da sie sich regional und entsprechend den Lebensumständen unterscheiden, hat der Besoldungsgesetzgeber sie anders, als das bis 2020 in der Regel geschehen ist, regelmäßig zu beobachten und entsprechend heranzuziehen.⁴⁵ Mangels Alternative ist den Daten der Gesetzesbegründung zu folgen und sind Kosten in Höhe von monatlich 138,36 € heranzuziehen.⁴⁶

³⁶ BSG, Urteil vom 2.7.2009 – B 14 AS 36/08 R –, juris, Rn. 23 ff.

³⁷ BSG, Urteil vom 22.9.2009 – B 4 AS 70/08 R –, juris, Rn. 14 ff.; vgl. a. BSG, Urteil vom 16.5.2012 – B 4 AS 109/11 R –, juris, Rn. 19 ff. Vgl. im Folgenden auch *Schwan*, DÖV 2022, S. 198, 202 f.

³⁸ BVerfGE 155, 1, 32, Rn. 62 f.

³⁹ BVerwGE 160, 1, 42, Rn. 170; vgl. auch *Schwan*, DÖV S. 368, 371 f.; *Ders.*, DÖV 2022, S. 198, 199 ff.

⁴⁰ CO2Online (Hrsg.), Heizspiegel 2025 Kosten für Fernwärme bei einer Gebäudefläche von 80 bis 150 m².

⁴¹ Ziff. 15.1.4 Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen vom 2.7.2019 (Nds. MBl. 2019 S. 1075).

⁴² BVerfGE 155, 1, 34, Rn. 67.

⁴³ BVerfGE 155, 1, 34 f., Rn. 68.

⁴⁴ BVerfGE 155, 1, 35, Rn. 69 f.

⁴⁵ BVerfGE 155, 1, 35 f., Rn. 71.

⁴⁶ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 8 ff.

e) Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf und Mindestalimentation

Als Ergebnis der herangezogenen Beträge stellen sich folgender Grundsicherungsbedarf und auf seiner Basis die entsprechende Mindestalimentation als 115 %ige Vergleichsschwelle dar (Tab. 1).

Tab. 1: Grundsicherungsbedarf und Mindestalimentation

Regelsätze	1.856,00 €
Kalte Unterkunftskosten	1.205,40 €
Heizkosten	230,28 €
Bildung und Teilhabe sowie monetärer Gegenwert der „Sozialtarife“	138,36 €
Grundsicherungsbedarf	
Monatsbetrag	3.430,04 €
Jahresbetrag	41.160,48 €
Mindestalimentation (115 % des Grundsicherungsbedarfs)	
Monatsbetrag	3.944,55 €
Jahresbetrag	47.334,60 €

2. Kritik

Vergleicht man die vorgenommene Bemessung mit der vom Gesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren vollzogenen, stellt man zunächst einmal einen signifikanten Unterschied in den zugrunde gelegten warmen Unterkunftskosten fest (a). Darüber hinaus gilt es, die vom Gesetzgeber ausgewiesenen Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie den monetären Gegenwert der „Sozialtarife“ zu reflektieren (b). Auf dieser Basis kann schließlich eine sachgerechte Kritik der Bemessungsgrundlagen erfolgen (c).

a) Unterkunftskosten

Während der Gesetzgeber die Regelsätze im laufenden Gesetzgebungsverfahren sachgerecht bemessen hat, stellt sich zunächst einmal die von ihm vollzogene Bemessung der warmen Unterkunftskosten als evident unzureichend dar. Nicht umsonst legt er Kosten nur in Höhe von monatlich 1.367,31,- € zugrunde.⁴⁷ Er verfehlt damit eine realitätsgerechte Bemessung der warmen Unterkunftskosten um mehr als 68,37 € (4,8 %). Maßgeblich verantwortlich für diesen Fehlbetrag ist, dass er nicht sachgerecht zwischen den kalten Unterkunfts- und Heizkosten differenziert, wie das sowohl vom Bundessozial- als auch vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird (vgl. oben S. 8 und 12). Dahingegen geht die Begründung davon aus, dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich sei, da die herangezogene Statistik der 95 %-Perzentile auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten enthalte.⁴⁸ Auf den evident sachwidrige Charakter ist der Niedersächsische Landtag bereits in

⁴⁷ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 10.

⁴⁸ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 7 f.

der Vergangenheit hinreichend aufmerksam gemacht worden, sodass die Kritik hier nicht noch einmal im Detail wiederholt werden muss.⁴⁹

Nicht umsonst stellt sich die von der Begründung zum Gesetzentwurf gewählte Methodik weder als plausibel noch als realitätsgerecht dar, da die vom Besoldungsgesetzgeber zugrunde gelegten Sozialleistungen dann als evident unzureichend zu betrachten sind, wenn offensichtlich wird, dass sie in der *Gesamtsumme* keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist, weshalb es auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente ankommt, die dazu dienen, diese Höhe zu bestimmen.⁵⁰ Wie am Ende zu zeigen sein wird, führen auch die evident sachwidrig bemessenen warmen Unterkunftskosten dazu, dass die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kann, allen Hilfebedürftigen in Niedersachsen ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist.

b) Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie „Sozialtarife“

Darüber hinaus sind neben der unsachlichen Annahme, mit dem Rückgriff auf den statistischen Betrag für Unterkunft und Heizkosten insgesamt eine realitätsgerechte Bemessung zu vollziehen, mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls die genannten Schätzungen der Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie des monetären Gegenwerts der „Sozialtarife“ in Zweifel zu ziehen, ohne dass nachfolgend mangels Alternativen von einem anderen Betrag ausgegangen werden kann. Auch hierauf ist der Niedersächsische Gesetzgeber in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen worden, ohne dass das hier im Einzelnen wiederholt werden müsste.⁵¹

Denn der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber missachtet auch hier die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und sieht sich entsprechend weiterhin nicht an sie gebunden, wenn er offensichtlich anfallende Kosten bzw. monetäre Gegenwerte der „Sozialtarife“ ignoriert bzw. nur unzulässig an Pauschalbeträgen bemisst.⁵²

„Mangels vorhandener Daten aus regionalen Erhebungen sind verwertbare Ansätze für das Land Niedersachsen nicht in Gänze vorhanden. Exemplarisch hat sich aber gezeigt, dass Vergünstigungen teilweise zwar angeboten werden (beispielsweise verbilligte Gebühren in Vereinen, Kinderermäßigungen, vergünstigte Eintritte in Museen und kulturellen Einrichtungen, Vergünstigungen in Freizeiteinrichtungen), diese aber einerseits tatsächlich nur in einem vernachlässigbaren Umfang in Anspruch genommen werden und sich andererseits vielfach mit dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 7 SGB II decken.“⁵³

⁴⁹ Schwan, Stellungnahme zum amtsangemessenen Gehalt der vom Bundesland Niedersachsen 2023 gewährten Beamtentalimentation vom 11.1.2024 50 ff.

⁵⁰ BVerfGE 137, 34, 75, Rn. 81.

⁵¹ Vgl. im Folgenden Schwan, Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation vom 26.7.2022 (Nds-Drs. 18/11498), Vorlage 9 zu Drs. 18/11498), S. 21 ff.; Ders, Stellungnahme zum amtsangemessenen Gehalt der vom Bundesland Niedersachsen 2023 gewährten Beamtentalimentation vom 11.1.2024, S. 14 ff.

⁵² Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 8 ff.

⁵³ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 9.

Dahingegen hat das Bundesverfassungsgericht auch ihn mit entscheidungstragenden Gründen dazu verpflichtet, sowohl bei der Betrachtung der Kosten für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe⁵⁴ als auch hinsichtlich der „Sozialtarife“⁵⁵ eine realitätsgerechte Bemessung vorzunehmen, indem es klargestellt hat, dass von ihm gefordert ist, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.⁵⁶ Dieser Pflicht entzieht sich der Niedersächsische Landtag regelmäßig zielgerichtet, wie er das im Zitat ausführt, um hier wissentlich und willentlich maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu missachten.

Entsprechend besteht mehr als fünfeinhalb Jahre, nachdem die ausgeführten Direktiven erlassen worden sind, gegenwärtig weiterhin keine hinreichend sichere Tatsachengrundlage für eine umfassende Bewertung der vorhandenen Unterschiede, obgleich es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die tatsächliche Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu beobachten, um möglichen Verstößen gegen den Alimentationsgrundsatz angemessen begegnen zu können.⁵⁷ Dabei könnte er nicht ausklammern, dass er insoweit gehalten ist, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von den prognostizierten Entwicklungen Korrekturen an der Gestaltung der Bezüge vorzunehmen.⁵⁸ Nicht umsonst kann es geboten sein, die weitere Entwicklung zu beobachten, die Norm zu überprüfen und sie erforderlichenfalls zu revidieren, falls die tatsächlichen Voraussetzungen oder die Auswirkungen einer Regelung bei ihrem Erlass noch nicht ausreichend zuverlässig beurteilt werden können und die ihr zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr zutreffen und sich der nun erreichte Zustand als verfassungswidrig darstellt.⁵⁹

Die angesetzten Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie für den monetären Gegenwert der „Sozialtarife“ von insgesamt 138,36 € erweisen sich im Ergebnis so als vergleichsweise gering. Nicht umsonst legen bspw. Schleswig-Holstein mit entsprechenden Kosten von 346,80 €⁶⁰ (+ 150,7 %) und Thüringen mit 349,69 €⁶¹ (+ 152,7 %) signifikant höhere Beträge als Folge der Betrachtung tatsächlicher Verhältnisse zugrunde, deren Untersuchung der Niedersächsische Landtag weiterhin unterlässt, indem er sein auch hier evident sachwidriges Handeln aus der Vergangenheit weitgehend ungebrochen fortsetzt.

c) Ergebnis

Zunächst einmal stellt sich die von der Begründung zum Gesetzentwurf gewählte Methodik zur Bemessung der warmen Unterkunftskosten als evident sachwidrig dar. Dabei sind Sozialleistungen dann als evident unzureichend zu betrachten, wenn offensichtlich wird, dass sie in der *Gesamtsumme* keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist, weshalb es auf die Höhe der Leistungen

⁵⁴ BVerfGE 155, 1, 34, Rn. 67

⁵⁵ BVerfGE 155, 1, 35, Rn. 70.

⁵⁶ BVerfGE 155, 1, 35 f., Rn. 71.

⁵⁷ BVerfGE 117, 330, 355.

⁵⁸ BVerfGE 130, 262, 302.

⁵⁹ BVerfGE 146, 164, 197, Rn. 85.

⁶⁰ SH-Drs. 20/2127 vom 14.5.2024, 95 f.

⁶¹ TH-Drs. 7/9853 vom 16.4.2024, S. 84 ff.

insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente ankommt, die dazu dienen, diese Höhe zu bestimmen.⁶²

Da nun aber die von der Begründung bemessene Gesamtsumme des Grundsicherungsniveaus von jährlich 40.340,04 € die offensichtlich im eingeschränkten Maße, insgesamt aber erheblich realitäts-gerechter Summe von 41.160,48 € um mehr als 840,- € (2,0 %) unterschreitet, kann sie ob einer Differenz von monatlich mehr als 68,- € gegenüber einem im erheblich höheren Maße realitätsgerecht ermittelten Grundsicherungsniveau nicht sicherstellen, allen Hilfebedürftigen in Niedersachsen im Rahmen der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist.

Damit aber stellen sich die vom Gesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren herangezogenen Zahlen an maßgeblicher Stelle als Schätzungen ins Blaue hinein dar und genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, da sie entscheidungstragenden Gründen bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung entgegenstehen, wonach die Art und die Höhe der existenzsichernden Leistungen sich mit einer Methode erklären lassen müssen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich die Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens im Rahmen des Vertretbaren bewegen.⁶³ Seine Herangehensweise muss von dem Ziel bestimmt sein, sicherzustellen, dass die Nettoalim-entation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahrt.⁶⁴

Die evident sachwidrige Methodik der Gesetzesbegründung kann aber nicht garantieren, allen Hilfebedürftigen in Niedersachsen im Rahmen der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Der Differenzbetrag von jährlich mehr als 840,- € verweist darauf, dass die vom Besoldungsgesetzgeber zugrunde gelegten Sozialleistungen als evident unzureichend zu betrachten sein müssen, da offensichtlich ist, dass sie in der *Gesamtsumme* keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Niedersachsen ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist, weshalb es auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente ankommt, die dazu dienen, diese Höhe zu bestimmen.⁶⁵

Darüber hinaus sind die bereits ebenfalls in den letzten Gesetzgebungsverfahren regelmäßig als offensichtlich evident unzureichend bemessenen Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie der „Sozialtarife“ ein weiteres Mal nachhaltig in Zweifel zu ziehen, da es der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber mehr als fünfeinhalb Jahre nach den maßgeblichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts weiterhin regelmäßig unterlässt, auch hier für eine hinreichend sichere Tatsachengrundlage zu sorgen. Entsprechend missachtet er hier seine Pflicht, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.⁶⁶ Dabei kann er insgesamt nicht ausklammern, dass er insoweit gehalten ist, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklungen Korrekturen an der Gestaltung der Bezüge vorzuneh-

⁶² BVerfGE 137, 34, 75, Rn. 81.

⁶³ BVerfGE 137, 34, 75 f., Rn. 83 f.

⁶⁴ BVerfGE 155, 1, 26 f., Rn. 52.

⁶⁵ BVerfGE 137, 34, 75, Rn. 81.

⁶⁶ BVerfGE 155, 1, 35 f., Rn. 71.

men.⁶⁷ Nicht umsonst kann es geboten sein, die weitere Entwicklung zu beobachten, die Norm zu überprüfen und sie erforderlichenfalls zu revidieren, falls die tatsächlichen Voraussetzungen oder die Auswirkungen einer Regelung bei ihrem Erlass noch nicht ausreichend zuverlässig beurteilt werden können und die ihr zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr zutreffen und sich der nun erreichte Zustand als verfassungswidrig darstellt.⁶⁸ Darauf ist nach der sachgerechten Bemessung der in Niedersachsen 2025 gewährten Nettoalimentation zurückzukommen.

3. Nettoalimentation und Fehlbeträge

Die gerade dargelegte Missachtung maßgeblicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt sich ebenfalls in der Bemessung der Nettoalimentation. Diese Bemessung soll zunächst nachgezeichnet werden (a). Im Anschluss erfolgt eine sachgerechte Bemessung, die zeigt, dass sich 2025 das Mindestabstandsgebot sowohl vor (b) als auch nach (c) der vom Gesetzentwurf geplanten Sonderzahlung selbst noch in der vierten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 als unmittelbar verletzt darstellt, was am Ende systematisch eingeordnet werden soll.

a) Vom Gesetzgeber geregelte Grundlagen der Bemessung

Die Begründung zum Gesetzentwurf bemisst zunächst die Höhe des 2025 gewährten Grundgehalts, der allgemeinen Stellenzulage, der Familienzuschläge und bislang geregelten Sonderzahlungen sachgerecht.⁶⁹ Im Anschluss unterlässt sie es allerdings, zunächst einmal den Verletzungsgrad der von ihr eingestandenen Unteralimentation vor der geplanten Neuregelung zu überprüfen. Denn nicht umsonst hebt sie zunächst die Notwendigkeit einer Korrektur hervor, um sich dann aber ungeprüft darauf zu verlassen, dass sie mit der vom Besoldungsgesetzgeber geplanten Maßnahme hinreichend sachgerecht handelt:

„Angesichts der im Bereich der Grundsicherung zuletzt stark gestiegenen Regelbedarfssätze und der Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft bedarf es einer einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2025 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Hierzu wird einmalig für das Jahr 2025 für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 ein Auffangbetrag von 800 Euro und in den übrigen Besoldungsgruppen von 500 Euro analog der jährlichen Sonderzahlung gewährt.“⁷⁰

Damit tritt sie zwar nachfolgend in die Prüfung ein, jedoch ohne zu beachten, dass den Besoldungsgesetzgeber nicht nur bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen, sondern auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten treffen. Nimmt der Gesetzgeber eine Umgestaltung der Besoldungsstruktur vor, ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Wechsel verschiedene Unsicherheitsfaktoren birgt und dass sich

⁶⁷ BVerfGE 130, 262, 302.

⁶⁸ BVerfGE 146, 164, 197, Rn. 85.

⁶⁹ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 10 f.

⁷⁰ Ebd., S. 1.

seine Tragfähigkeit und Auswirkungen erst allmählich herausstellen. Insoweit steht dem Gesetzgeber für die Etablierung neuer Besoldungsmodelle ein Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit in Rechnung zu stellen ist. Im Gegenzug treffen ihn aber neben einer Begründungspflicht eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, damit er möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip adäquat begegnen kann. Insoweit ist er gehalten, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der Bezüge vorzunehmen.⁷¹ Er ist dabei verpflichtet, seine Prognose zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen zu beschließen.⁷² Es ist entsprechend seine Aufgabe, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten, um möglichen Verstößen gegen den Alimentationsgrundsatz angemessen begegnen zu können.⁷³ Entsprechend wäre zunächst einmal zu prüfen gewesen, ob sich die geplante Maßnahme im Rahmen des Neuregelungsmodells überhaupt als sachgerecht darstellt, was nachfolgen untersucht wird. Dazu wird die Besoldungsordnung A überprüft, ohne dass zunächst die geplante Sonderzahlung betrachtet wird, um so den aktuell ggf. vorhandenen Verletzungsgrad der Besoldungssystematik betrachten zu können.

Darüber hinaus betrachtet die Begründung zum Gesetzentwurf in der Bemessung der gewährten Nettoalimentation nicht den alleinverdienenden Musterbeamten, sondern ohne weitere sachliche Klarstellung sogleich einen Hinzuverdienst des Ehepartners in Höhe von monatlich netto 556,- € bzw. pro Jahr von 6.672,- €, um auf dieser Basis das Mindestabstandsgebot zu prüfen.⁷⁴ Tatsächlich zu prüfen wäre aber zunächst einmal als Folge des Neuregelungsmodells die gewährte Nettoalimentation für den alleinverdienenden Musterbeamten, dem als Folge der Neuregelung ein Familienergänzungszuschlag gewährt wird.⁷⁵ Auch das wird im Anschluss vollzogen. Denn schon vorweg liegt auf der Hand, dass ein in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 gewährter Familienergänzungszuschlag in Höhe von brutto 588,88 € zu einem erheblich geringeren Nettobetrag führen muss als der von der Begründung zum Gesetzentwurf vorausgesetzte Hinzuverdienst. Insofern erscheint es bereits vorweg als recht wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber es ignorieren könnte, dass seine Herangehensweise von dem Ziel bestimmt sein muss, sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahr.⁷⁶

Von der bemessenen Bruttobesoldung ist die Steuerlast unter Beachtung der absetzbaren Kosten für die die Beihilfeleistungen ergänzende Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.⁷⁷ Die Höhe dieser absetzbaren Kosten ist allerdings der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.⁷⁸ Zugleich sind von der so bemessenen Nettobesoldung die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung zu subtrahieren, die genauso wie die steuerlich absetzbaren Kosten einer Mitteilung des

⁷¹ BVerfGE 130, 263, 302.

⁷² BVerfGE 114, 258, 297.

⁷³ BVerfGE 117, 330, 355.

⁷⁴ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 10 f.

⁷⁵ Anlage 1 zu § 1 Satz 2 Nr. 1 FEZVO vom 5.7.2024 (Nds.GVBl 2024 Nr. 61).

⁷⁶ BVerfGE 155, 1, 26 f., Rn. 52.

⁷⁷ Zugrunde gelegt für das Jahr 2025: Geburtsjahr 1995, Jahresbruttolohn 50.091,94 €, Versorgungsbezüge 0 €, Steuerklasse 3, Zahl der Kinderfreibeträge 2, kein Kirchen- und Rentensteuerabzug, private Krankenversicherung ohne Arbeitgeberzuschlag, Pflegeversicherung ohne Zuschlag, Zahl der für die Pflegeversicherung insgesamt zu berücksichtigenden Kinder 2, monatlicher Beitrag zur PKV 581,98 €, monatlicher Beitrag zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung nach Abzug des steuerlich nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009 (BGBl. 2009 S. 1959) zu berücksichtigenden Anteils 416 € (Mitteilung des PKV-Verbands vom 14.8.2020; Stand 31.07.2025).

⁷⁸ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 10 wie auch im Folgenden.

PKV-Verbands zu entnehmen sind.⁷⁹ Hier zieht die Begründung zum Gesetzentwurf allerdings nur veraltete Daten heran: „Die Kranken- und Pflegeversicherungskosten wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. bis zum Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden die Beträge anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgeschrieben.“⁸⁰ Die so bemessenen Kosten in Höhe von jährlich 6.966,48 € sind zwar nur weitgehend unwesentlich zu gering; nichtsdestotrotz ist auch dieses zweifelhafte Vorgehen, keine aktuellen Daten zugrundzulegen, recht symptomatisch für die Herangehensweise der Gesetzesbegründung. Hinzuzurechnen ist zudem das Kindergeld, das der Begründung zum Gesetzentwurf entnommen werden kann.⁸¹

Der so bemessenen Nettoalimentation ist die Mindestalimentation gegenüberzustellen, worin sich der absolute und prozentuale Fehlbetrag zeigt. Dabei zeigt sich, dass die von der Gesetzesbegründung herangezogene Nettoalimentation in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 unter Beachtung des Hinzuverdiensts in Höhe von 46.482,- € bereits das im offensichtlich eingeschränkten Maße realitätsgerecht bemessene Grundsicherungsniveau in Höhe 41.160,48 € nur um 112,92 % übersteigt, sodass die geplante Maßnahme sich bereits so schon als evident unzureichend erweist.

b) Bemessung der Nettoalimentation und von Fehlbeträgen vor der geplanten Maßnahme

Entsprechend den gerade genannten Bemessungsgrundlagen werden nachfolgend zunächst die einem alleinverdienenden Musterbeamten in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 gewährte Nettoalimentation sowie die entsprechenden Fehlbeträge ermittelt (Tab. 2). Im Anschluss wird anhand des alleinverdienenden Musterbeamten ebenso die Nettoalimentation in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 (Tab. 3), der siebten, fünften und vierten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppen A 8 bis 10 (Tab. 4 bis 6) sowie der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 (Tab. 7) betrachtet.

⁷⁹ Der Bemessungssatz beträgt nach § 80 Abs. 5 NBG v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 72), zuletzt geändert d. Art. 3 G. v. 14.12.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 320), für den Beamten und seinen Ehe- oder Lebenspartner jeweils 70 % und für die beiden berücksichtigungsfähigen Kinder jeweils 80 %. Laut Mitteilung des PKV-Verbands vom 14.8.2020; Stand 31.7.2025, betrug 2024 der monatliche Beitrag einer vierköpfigen Familie für eine das Beihilferecht ergänzende Private Krankenversicherung 521,- € und für die Pflegeversicherung der beiden Ehepartner 60,98 €. Entsprechend ist 2024 von monatlichen Kosten in Höhe von 581,98 € auszugehen. Diese Beträge werden auch der Bemessung im Jahr 2025 zugrunde gelegt.

⁸⁰ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 10 wie auch im Folgenden.

⁸¹ Begründung zum Gesetzentwurf, S. 11.

Tab. 2: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 5/2

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	2.645,50 €	2.791,00 €	2.778,88 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	588,88 €	588,88 €	588,88 €
Monatliche Bruttobezüge			4.174,27 €
Jahresbruttobezüge	50.091,24 €		
- Einkommensteuer	4.244,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	44.983,48 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.748,62 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	318,58 €		
Prozentualer Mehrbetrag	9,3 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	195,93 €		
Prozentualer Fehlbetrag	5,0 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungs-niveaus liegt, sondern dieses nur um 9,3 % überschreitet. Die Mindestalimentation wird damit um mehr als 195,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von fünf % führt, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme deutlich unteralimentiert sieht, da die ihm gewährte Alimentation nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschreitet.

Tab. 3: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 7/10

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.363,65 €	3.548,65 €	3.533,23 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag			---
Monatliche Bruttobezüge			4.339,74 €
Jahresbruttobezüge	52.076,88 €		
- Einkommensteuer	4.756,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.457,12 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.871,43 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	441,39 €		
Prozentualer Mehrbetrag	12,9 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	73,12 €		
Prozentualer Fehlbetrag	1,9 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der Endstufe des Besoldungsgruppe A 7 ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegt, sondern dieses nur um 12,9 % überschreitet. Die Mindestalimentation wird damit um mehr als 73,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 1,9 % führt, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme deutlich unteralimentiert sieht, da die ihm gewährte Alimentation nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschreitet.

Tab. 4: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 8/7

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.351,48 €	3.535,81 €	3.520,45 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag			---
Monatliche Bruttobezüge			4.326,96 €
Jahresbruttobezüge	51.923,52 €		
- Einkommensteuer	4.716,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.343,76€		
Monatliche Nettoalimentation	3.861,98 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	431,94 €		
Prozentualer Mehrbetrag	12,6 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	82,57 €		
Prozentualer Fehlbetrag	2,1 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der siebten Erfahrungsstufe des Besoldungsgruppe A 8 ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegt, sondern dieses nur um 12,6 % überschreitet. Die Mindestalimentation wird damit um mehr als 82,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 2,1 % führt, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme deutlich unteralimentiert sieht, da die ihm gewährte Alimentation nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschreitet.

Tab. 5: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 9/5

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.311,32 €	3.493,43 €	3.478,25 €
+ allgemeine Stellenzulage	106,22 €	112,06 €	111,57 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind			---
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind			---
+ Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	287,18 €	287,18 €	287,18 €
Monatliche Bruttobezüge			4.399,55 €
Jahresbruttobezüge	52.794,60 €		
- Einkommensteuer	4.942,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.988,84 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.915,74 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	485,70 €		
Prozentualer Mehrbetrag	14,2 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	28,81 €		
Prozentualer Fehlbetrag	0,7 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der fünften Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 in der Laufbahngruppe 2 ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungslevels liegt, sondern dieses nur um 14,2 % überschreitet. Die Mindestalimentation wird damit noch immer um mehr als 28,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 0,7 % führt, sodass sich der alleinverdienende Musterbeamte vor der geplanten Maßnahme deutlich unteralimentiert sieht, da die ihm gewährte Alimentation nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschreitet.

Tab. 6: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 10/4

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.457,13 €	3.647,27 €	3.631,43 €
+ allgemeine Stellenzulage	106,22 €	112,06 €	111,57 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind			---
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind			---
+ Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	28,45 €	28,45 €	28,45 €
Monatliche Bruttobezüge			4.294,00 €
Jahresbruttobezüge	51.528,00 €		
- Einkommensteuer	4.614,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.050,24 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.837,52 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	407,48 €		
Prozentualer Mehrbetrag	11,9 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	107,03 €		
Prozentualer Fehlbetrag	2,7 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der vierten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegt, sondern dieses nur um 11,9 % überschreitet. Die Mindestalimentation wird damit um mehr als 107,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 2,7 % führt, sodass sich der alleinverdienende Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme deutlich unteralimentiert sieht, da die ihm gewährte Alimentation nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschreitet.

Tab. 7: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 11/3

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.640,56 €	3.840,79 €	3.824,10 €
+ allgemeine Stellenzulage	106,22 €	112,06 €	111,57 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind			---
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind			---
+ Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag			---
Monatliche Bruttobezüge			4.458,22 €
Jahresbruttobezüge	53.498,64 €		
- Einkommensteuer	5.126,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	47.509,64 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.959,14 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	529,10 €		
Prozentualer Mehrbetrag	15,4 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Mehrbetrag	14,59 €		
Prozentualer Mehrbetrag	0,4 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 ist bislang 2025 eine Alimentation gewährt worden, die im geringen Maße über die 115 %ige Vergleichsschwelle hinausreicht, die allerdings wie dargestellt offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessen werden konnte. Die Mindestalimentation wird so um monatlich rund 14,60 € (0,4 %) überschritten.

c) Bemessung der Nettoalimentation und von Fehlbeträgen nach der geplanten Maßnahme

Entsprechend den gerade genannten Bemessungsgrundlagen werden nachfolgend zunächst die einem alleinverdienenden Musterbeamten in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 gewährte Nettoalimentation sowie die entsprechenden Fehlbeträge ermittelt, nachdem die geplante Sonderzahlung gewährt werden würde (Tab.8). Im Anschluss wird entsprechend die Nettoalimentation in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 (Tab. 9) sowie in der siebten, fünften und vierten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppen A 8 bis 10 (Tab. 10 bis 12) betrachtet.

Tab. 8: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 5/2

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	2.645,50 €	2.791,00 €	2.778,88 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ geplante Sonderzahlung	66,67 €	66,67 €	66,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	588,88 €	588,88 €	588,88 €
Monatliche Bruttobezüge			4.240,94 €
Jahresbruttobezüge	50.891,28 €		
- Einkommensteuer	4.450,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	45.577,52 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.798,13 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	368,09 €		
Prozentualer Mehrbetrag	10,7 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	146,42 €		
Prozentualer Fehlbetrag	3,7 %		

Dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung würde selbst mit der geplanten Sonderzahlung 2025 eine Alimentation gewährt werden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegen, sondern dieses nur um 10,7 % überschreitet würde. Die Mindestalimentation würde damit um mehr als 146,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 3,7 % führte, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme weiterhin deutlich unteralimentiert sehen würde, da die ihm gewährte Alimentation weiterhin nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschritte.

Tab. 9: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 7/10

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.363,65 €	3.548,65 €	3.533,23 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ geplante Sonderzahlung	66,67 €	66,67 €	66,67 €
+ Familienergänzungszuschlag			---
Monatliche Bruttobezüge			4.406,41 €
Jahresbruttobezüge			52.876,92 €
- Einkommensteuer			4.962,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung			6.983,76 €
+ Kindergeld			6.120,00 €
Jahresnettoalimentation			47.051,16 €
Monatliche Nettoalimentation			3.920,93 €
Grundsicherungsbedarf			3.430,04 €
Absoluter Mehrbetrag			490,89 €
Prozentualer Mehrbetrag			14,3 %
Mindestalimentation			3.944,55 €
Absoluter Fehlbetrag			23,62 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,6 %

Auch dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamte in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 würde selbst mit der geplanten Sonderzahlung 2025 weiterhin eine Alimentation gewährt werden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegen, sondern dieses nur um 14,3 % überschreitet würde. Die Mindestalimentation würde damit noch immer um mehr als 23,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 0,6 % führte, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme weiterhin deutlich unteralimentiert sehen würde, da die ihm gewährte Alimentation weiterhin nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschritte.

Tab. 10: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 8/7

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.351,48 €	3.535,81 €	3.520,45 €
+ allgemeine Stellenzulage	24,40 €	25,74 €	25,63 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ geplante Sonderzahlung	66,67 €	66,67 €	66,67 €
+ Familienergänzungszuschlag			---
Monatliche Bruttobezüge			4.393,63 €
Jahresbruttobezüge	52.723,56 €		
- Einkommensteuer	4.922,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.937,80 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.911,48 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	481,44 €		
Prozentualer Mehrbetrag	14,0 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	33,07 €		
Prozentualer Fehlbetrag	0,8 %		

Ebenso würde dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamten in der siebten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8 mit der geplanten Sonderzahlung 2025 weiterhin nur eine Alimentation gewährt werden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegen, sondern dieses nur um 14 % überschreitet würde. Die Mindestalimentation würde damit noch immer um mehr als 33,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 0,8 % führte, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme weiterhin deutlich unteralimentiert sehen würde, da die ihm gewährte Alimentation weiterhin nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschritte.

Tab. 11: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 9/5

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.311,32 €	3.493,43 €	3.478,25 €
+ allgemeine Stellenzulage	106,22 €	112,06 €	111,57 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind			---
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind			---
+ Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ geplante Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	287,18 €	287,18 €	287,18 €
Monatliche Bruttobezüge			4.441,22 €
Jahresbruttobezüge	53.294,64 €		
- Einkommensteuer	5.072,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	47.368,88 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.947,41 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	517,37 €		
Prozentualer Mehrbetrag	15,1 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	2,86 €		
Prozentualer Fehlbetrag	0,1 %		

Dahingegen würde dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamte in der fünften Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 mit der geplanten Sonderzahlung 2025 nun eine Alimentation gewährt werden, die um 15,1 % bzw. knapp drei € oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegen würde. Hier nun wäre hinsichtlich des Zwecks der geplanten gesetzlichen Regelungen im einzigen Tabellenfeld der Besoldungsordnung A ein Effekt erzielt worden, sodass nun das Mindestabstandsgebot in der Besoldungsgruppe A 9 nicht mehr bis einschließlich in der fünften, sondern nur noch bis zur vierten Erfahrungsstufen unmittelbar verletzt sein würde.

Tab. 12: Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge im Tabellenfeld A 10/4

	1/2025	ab 2/2025	Σ 2025
Grundgehalt	3.457,13 €	3.647,27 €	3.631,43 €
+ allgemeine Stellenzulage	106,22 €	112,06 €	111,57 €
+ Familienzuschlag Ehe	149,60 €	157,84 €	157,15 €
+ Familienzuschlag 1. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Familienzuschlag 2. Kind	134,26 €	141,64 €	141,03 €
+ Erhöhungsbetrag 1. Kind			---
+ Erhöhungsbetrag 2. Kind			---
+ Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Sonderzahlung Kinder	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ geplante Sonderzahlung	41,67 €	41,67 €	41,67 €
+ Familienergänzungszuschlag	28,45 €	28,45 €	28,45 €
Monatliche Bruttobezüge			4.335,67 €
Jahresbruttobezüge	52.028,04 €		
- Einkommensteuer	4.742,00 €		
- Kranken- und Pflegeversicherung	6.983,76 €		
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Jahresnettoalimentation	46.422,28 €		
Monatliche Nettoalimentation	3.868,52 €		
Grundsicherungsbedarf	3.430,04 €		
Absoluter Mehrbetrag	438,48 €		
Prozentualer Mehrbetrag	12,8 %		
Mindestalimentation	3.944,55 €		
Absoluter Fehlbetrag	76,03 €		
Prozentualer Fehlbetrag	1,9 %		

Schließlich würde auch dem verheirateten alleinverdienenden Musterbeamte in der vierten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 mit der geplanten Sonderzahlung 2025 weiterhin nur eine Alimentation gewährt werden, die nicht 15 % oberhalb des offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsniveaus liegen, sondern dieses nur um 12,8 % überschreitet würde. Die Mindestalimentation würde damit noch immer um mehr als 76,- € pro Monat verfehlt, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 1,9 % führte, sodass sich der Musterbeamten vor der geplanten Maßnahme weiterhin deutlich unteralimentiert sehen würde, da die ihm gewährte Alimentation weiterhin nicht die 115 %ige Nettovergleichsschwelle überschritte.

4. Systematische Einordnung der Fehlbeträge

Mit der Umstellung des Familienbilds der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie hat sich der Besoldungsgesetzgeber 2022 für ein Neuregelungsmodell entschieden.⁸² Nicht umsonst hat er in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

„Vor diesem Hintergrund erfolgt in Niedersachsen nunmehr auch im Besoldungsrecht eine Abkehr von der Alleinverdienerfamilie als maßgebendes Modell. Das bisherige Modell der Alleinverdienerehe wird um Regelungen ergänzt, die der beiderseitigen Verpflichtung der Eheleute zum Unterhalt der Familie Rechnung tragen. Den unterschiedlichen Familienkonstellationen, nämlich einerseits der klassischen Alleinverdienerfamilie und andererseits der gemeinsamen Berufstätigkeit von Mann und Frau gerecht werdende besoldungsrechtliche Differenzierungen sind vonnöten, um auch das Besoldungsrecht angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte ‚in die Zeit‘ zu stellen“⁸³

Er hat mit diesem Neuregelungsmodell bezweckt, dass sowohl bei Unterschreitung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung durch die Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner für eine Alleinverdienerehe als auch im Fall eines die Betragsgrenze unterschreitenden Hinzuverdienstes die Einhaltung des Mindestabstandes durch die Gewährung eines Familienergänzungszuschlags gewährleistet werden solle.⁸⁴ In diesem Rahmen treffen ihn nicht nur bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen, sondern auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten. Nimmt der Gesetzgeber eine Umgestaltung der Besoldungsstruktur vor, ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Wechsel verschiedene Unsicherheitsfaktoren birgt und dass sich seine Tragfähigkeit und Auswirkungen erst allmählich herausstellen. Insoweit steht dem Gesetzgeber für die Etablierung neuer Besoldungsmodelle ein Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit in Rechnung zu stellen ist. Im Gegenzug treffen ihn aber neben einer Begründungspflicht eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, damit er möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip adäquat begegnen kann. Insoweit ist er gehalten, bei einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der

⁸² Art. 1 Nr. 3 § 36a Niedersächsisches Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.9.2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 611).

⁸³ LT-Drs. 18/11498 vom 12.7.2022, S. 9 f.

⁸⁴ Ebd., S. 10.

Bezüge vorzunehmen.⁸⁵ Er ist dabei verpflichtet, seine Prognose zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen zu beschließen.⁸⁶ Es ist entsprechend seine Aufgabe, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten, um möglichen Verstößen gegen den Alimentationsgrundsatz angemessen begegnen zu können.⁸⁷

Diesen dargestellten Pflichten ist der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber allerdings mehr als drei Jahr nach Einführung der Neuregelung weiterhin nicht hinreichend konkret nachgekommen, wie das auch bislang im aktuellen Gesetzgebungsverfahren der Fall ist, indem er weder eine Überprüfung der Besoldungssystematik vor der geplanten gesetzlichen Regelung vollzieht noch überhaupt den alleinverdienenden Musterbeamten in der Begründung zum Gesetzentwurf betrachtet. Dahingegen zeigt die gerade vorgenommene Überprüfung der Besoldungssystematik zunächst einmal eine weiterhin bestehende erhebliche Verletzung des Mindestabstandsgebots am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung, also in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 5. Entsprechend stellt sich die Systematik der Besoldungsordnung A im Jahr 2025 vor der geplanten gesetzlichen Regelung (a) und mit ihr (b) wie folgt dar. Die Resultate beider Betrachtungen verlangen unmissverständlich korrigierende Konsequenzen vom Niedersächsischen Landtag, um der gerade dargelegten neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden (c).

a) Systematik der Besoldungsordnung A vor der geplanten Maßnahme

Die Grundlage des vom Besoldungsgesetzgeber in der Besoldungsordnung A geregelten Gesamtkonzepts zeigt sich allein schon dann als verfassungswidrig, wenn das Mindestabstandsgebots am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung unmittelbar verletzt ist. Allerdings weist der Verletzungsgrad der Besoldungssystematik im Jahr 2025 weit über die Besoldungsgruppe A 5 hinaus (Abb. 1).

⁸⁵ BVerfGE 130, 263, 302.

⁸⁶ BVerfGE 114, 258, 297.

⁸⁷ BVerfGE 117, 330, 355.

Abb. 1: Verletzte Besoldungssystematik vor der geplanten Maßnahme

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 6	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 7	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 8	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 9	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 10	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 11	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 12	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 13	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 14	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 15	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt
A 16	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt	Unmittelbar verletzt

Unbesetztes Tabellenfeld

Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld

Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

Das Mindestabstandsgebot stellt sich ohne die geplante Sonderzahlung für einen alleinverdienenden Musterbeamten in sämtlichen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppe A 5 bis A 7 als unmittelbar verletzt dar. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reicht darüber hinaus aktuell bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8, die fünfte der Besoldungsgruppe A 9 und die vierte der Besoldungsgruppe A 10 hinein. Am Ende zeigen sich sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und 37 von 105 Tabellenfelder (35,2 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag beträgt am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung mehr als 195,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von fünf % führt.

Zugleich übersteigt die einem Musterbeamten in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährte Alimentation das mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollständig realitätsgerecht bemessene Grundsicherungsniveau nur um 1,4 %. Die Alimentation liegt also im Eingangssamt des höheren Diensts weiterhin nur um 0,4 % oberhalb der Mindestalimentation. Ein niedersächsischer Beamte in einem Beförderungssamt des ehemals gehobenen Landesdienstes ist damit 2025 in etwa auf der Höhe alimentiert worden, wie das mit Beginn einer Diensttätigkeit im einfachen Dienst zu erwarten wäre.

b) Systematik der Besoldungsordnung A nach der geplanten Maßnahme

Betrachtet man den Verletzungsgrad der Besoldungssystematik nach der geplanten Regelung einer Sonderzahlung, dann zeigt sich anhand des alleinverdienenden Musterbeamten das folgende Bild (Abb. 2).

Abb. 1: Verletzte Besoldungssystematik nach der geplanten Maßnahme

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5												
A 6												
A 7												
A 8												
A 9												
A 10												
A 11												
A 12												
A 13												
A 14												
A 15												
A 16												



Unbesetztes Tabellenfeld
Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld
Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

Die nicht konsistente Besoldungssystematik würde sich mit der Regelung der geplanten Sonderzahlung für einen alleinverdienenden Musterbeamten mit Ausnahme des Tabellenfelds der fünften Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 in sämtlichen weiteren Tabellenfeldern identisch zeigen. Es wären also weiterhin sämtliche Tabellenfelder der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 unmittelbar verletzt. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reichte darüber hinaus aktuell bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8 sowie die vierte der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 hinein. Am Ende zeigen sich sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und 36 von 105 Tabellenfeldern (34,3 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag läge am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung bei mehr als 146,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 3,7 % führte.

c) Ergebnis

Der heutige Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung, der sich in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 findet, kann der ehemaligen Laufbahngruppe des einfachen Diensts zugeordnet werden und wird heute durch das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 geregelt.⁸⁸ Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 7,⁸⁹ das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet.⁹⁰ Entsprechend sind die Besoldungsgruppen ab A 7 als ehemals mittlere und die ab A 9 als ehemals gehobene zu betrachten. Insofern zeigt sich die Besoldungsstaffelung im Jahr 2025 vor der geplanten Regelung einer Sonderzahlung aktuell bis weit in die ehemals gehobenen Besoldungsgruppen hinein als unmittelbar verletzt (vgl. Abb. 1). Daran würde wie gezeigt auch die Regelung der Sonderzahlung nichts ändern (vgl. Abb. 2).

Dahingegen sieht sich der Besoldungsgesetzgeber aber bereits in dem Moment gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen, wenn sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig erweist, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden – also in Besoldungsgruppen des ehemaligen einfachen Diensts –, da bereits dann der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt wird.⁹¹

Im betrachteten niedersächsischen Fall ist aber wie gezeigt von einer unmittelbaren Verletzung des Mindestabstandsgebots in allen Besoldungsgruppen mindestens des ehemals mittleren und darüber hinaus bis weit in jene des gehobenen Dienstes hinein auszugehen, sodass sich nicht nur die ehemals unterste(n), sondern genauso sämtliche ehemalige mittlere und ein Großteil der ehemals gehobenen Besoldungsgruppen als unmittelbar verletzt zeigen.⁹² Von daher hat der Besoldungsgesetzgeber auch weiterhin zu beachten, dass in Fällen, in denen sich das Mindestabstandsgebot als unmittelbar verletzt zeigt, sein weiter Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt, erheblich eingeschränkt ist. Entsprechend hebt der Senat hervor:

„Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Verletzung des Mindestabstandsgebots bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist daher (nur) ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.“⁹³

⁸⁸ § 13 Abs. 3 NBG vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93).

⁸⁹ § 12 Abs. 1 NLVO vom 30.3.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 118), zuletzt geändert durch vom 13.2.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 11).

⁹⁰ § 34 Abs. 1 NLVO vom 30.3.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 118), zuletzt geändert durch vom 13.2.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 11).

⁹¹ BVerfGE 155, 1, 25, Rn. 48.

⁹² Vgl. zur Systematik BVerfGE 149, 382, 403, Rn. 35.

⁹³ BVerfGE 155, 1, 25 f., Rn. 49.

Denn wenn nicht nur in den unterste(n) Besoldungsgruppe(n) des ehemals einfachen Diensts die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet werden, sondern die Missachtung sich in allen Besoldungsgruppen des ehemals mittleren und darüber hinaus ebenso noch in einem Großteil der des ehemals gehobenen Diensts zeigt, dann ist das Indiz für die unzureichende Ausgestaltung *aller* Besoldungsgruppen eindeutig, ist also weiterhin eine spürbare Anhebung der gesamten Besoldungssystematik und deren konsistente Neuausrichtung mitsamt eines neuen Ausgangspunkts gefordert. Der Niedersächsische Landtag sieht sich so verstanden auch 2025 weiterhin gehalten, die Grundgehaltsätze aller Besoldungsgruppen spürbar anzuheben, um so den Forderungen beider Abstandsgebote hinreichend gerecht zu werden. Nicht umsonst stellt der Zweite Senat im Rahmen des hier erheblich eingeschränkten Entscheidungsspielraums, über den der Besoldungsgesetzgeber nun verfügt, weiterhin mit ausnahmslos bestimmten Rechtsbegriffen fest:

„Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen.“⁹⁴

Entsprechend macht der Senat mit seinen Ausführungen deutlich, dass der Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung bereits dann in Frage gestellt ist, wenn sich die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) des einfachen Diensts als Grundlage der Besoldungsstaffelung als verfassungswidrig erweisen, sodass dann ebenso die gesamte Stufung in Frage gestellt ist. Als Folge ist der Besoldungsgesetzgeber bereits in jenem Fall gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall zeigt sich dahingegen allerdings die nicht konsistente Besoldungssystematik unmittelbar bis weit in die Besoldungsgruppen des ehemals gehobenen Diensts hinein, sodass zwangsläufig erst recht eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen ist. Eine andere Folgerung kann der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht entnommen werden. Mehr als drei Jahre nach Einführung des Neuregelungsmodells hat der Gesetzgeber folglich seiner Pflicht zur hinreichenden Nachbesserung nachzukommen, um das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen:

„Angesichts dieser Gestaltungsmöglichkeiten trifft den Gesetzgeber die Pflicht, nachdem er sich in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein bestimmtes Neuregelungsmodell entschieden hat, dessen Funktionsfähigkeit und Systemgerechtigkeit zu beobachten und gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen vorzunehmen. Insoweit besteht eine Kontroll- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, um möglichen Verstößen gegen das Alimentationsprinzip

⁹⁴ BVerfGE 155, 1, 25 f., Rn. 48.

adäquat begegnen zu können. Erweist sich das für die Zukunft gewählte Modell als nicht tragfähig oder kommt es aus sonstigen Gründen zu einer nicht unerheblichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, Korrekturen an der Ausgestaltung des Besoldungssystems beziehungsweise der Bezügehöhe vorzunehmen.“⁹⁵

⁹⁵ BVerfGE 130, 263, 312.

V. Abschließendes Ergebnis

- Die 2025 im laufenden Gesetzgebungsverfahren vom niedersächsischen Besoldungsgesetzgeber vollzogenen Bemessungen sind wiederkehrend nicht von dem Zweck getragen, anhand sachgerechter Bemessungsgrundlagen hinreichend Aufschluss über den realitätsgerechten Grundsicherungsbedarf und die einem alleinverdienenden Musterbeamten tatsächlich gewährte Nettoalimentation zu gewinnen.
- Nicht umsonst weicht der Gesetzgeber ein weiteres Mal ohne sachlichen Grund von der vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Methodik zur Bemessung der warmen Unterkunftskosten ab. Diese Kosten werden dadurch nur evident unzureichend bemessen und verfehlen eine realitätsgerechte Bemessung um monatlich mehr als 68,- € bzw. 4,8 %. Darüber hinaus sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die vom Gesetzentwurf vorgenommenen Schätzungen der Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie des monetären Gegenwerts der „Sozialtarife“ ebenfalls in Zweifel zu ziehen. Denn über fünfeinhalb Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht auch vom niedersächsischen Besoldungsgesetzgeber mit entscheidungstragenden Gründen gefordert hat, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen, unterlässt er weiterhin dafür notwendige Beobachtungen.
- Die vom Besoldungsgesetzgeber zugrunde gelegten Sozialleistungen sind entsprechend als evident unzureichend zu betrachten, da sie in der Gesamtsumme im Rahmen der hier zu betrachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Niedersachsen ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Dabei kann der Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein nicht vollständig realitätsgerecht bemessenes Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden.
- Darüber hinaus prüft der Gesetzentwurf im Rahmen des 2022 in das niedersächsische Besoldungsrecht eingeführten Neuregelungsmodells nicht die einem alleinverdienenden Beamten gewährte Nettoalimentation und tritt ausschließlich in die Prüfung einer Nettoalimentation unter der Prämisse eines Hinzuverdiensts ein. In beiden Fällen kann die geplante Regelung einer Sonderzahlung für das Jahr 2025 das verletzte Mindestabstandsgebot am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung nicht heilen.
- Denn die vom Besoldungsgesetzgeber 2025 geregelte Besoldungssystematik zeigt sich weiterhin in einem erheblichen Maße als nicht konsistent. Aktuell stellt sich der Verletzungsgrad für alleinverdienende Beamte vor der vom Gesetzentwurf geplanten Regelung wie folgt dar.

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5												
A 6												
A 7												
A 8												
A 9												
A 10												
A 11												
A 12												
A 13												
A 14												
A 15												
A 16												



Unbesetztes Tabellenfeld
Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld
Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

- Das Mindestabstandsgebot ist ohne Betrachtung der geplanten Sonderzahlung aktuell für einen alleinverdienenden Beamten in sämtlichen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppe A 5 bis A 7 unmittelbar verletzt. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reicht darüber hinaus bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8, die fünfte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 und die vierte der Besoldungsgruppe A 10 hinein. Am Ende zeigen sich sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und 37 von 105 geregelte Tabellenfelder (35,2 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag beträgt derzeit am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung mehr als 195,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von fünf % führt.
- Zugleich übersteigt die einem Musterbeamten in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährte Alimentation das offensichtlich nicht vollständig realitätsgerecht bemessene Grundsicherungsniveau nur um 15,4 %. Die Alimentation liegt also in einem Beförderungssamt des ehemals gehobenen Diensts weiterhin nur um 0,4 % oberhalb der Mindestalimentation. Ein entsprechender niedersächsischer Beamter wird damit 2025 in etwa in der Höhe alimentiert, wie das als Minimum zu Beginn einer Diensttätigkeit im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ggf. gerade noch als nicht evident unzureichend zu betrachten wäre.
- Im Rahmen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich die erheblichen Fehlbeträge und Verletzungsgrade nicht anders interpretieren, als dass sich der niedersächsische Besoldungsgesetzgeber gezwungen sieht, auch für das Jahr 2025 eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen, also die Grundgehaltssätze aller Richter und Beamten in Niedersachsen spürbar anzuheben.

- Nicht umsonst würde sich der Verletzungsgrad der nicht konsistenten Besoldungssystematik nach Vollzug der geplanten Regelung wie folgt darstellen.

BesGr	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5												
A 6												
A 7												
A 8												
A 9												
A 10												
A 11												
A 12												
A 13												
A 14												
A 15												
A 16												



Unbesetztes Tabellenfeld
Unmittelbar unverletztes Tabellenfeld
Unmittelbar verletztes Tabellenfeld

- Die nicht konsistente Besoldungssystematik würde sich nach der Regelung der geplante Sonderzahlung für einen alleinverdienenden Musterbeamten mit Ausnahme des Tabellenfelds der fünften Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9 in sämtlichen weiteren Tabellenfeldern identisch zeigen. Es wären also weiterhin sämtliche Tabellenfelder der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 unmittelbar verletzt. Die unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots reichte darüber hinaus aktuell bis in die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8 sowie in die vierte der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 hinein. Am Ende zeigten sich weiterhin sechs der zwölf Besoldungsgruppen (50 %) und nun nicht mehr 37, sondern 36 von 105 Tabellenfelder (34,3 %) als unmittelbar verletzt. Der absolute Fehlbetrag läge am Ausgangspunkt der Besoldungsstaffelung bei mehr als 146,- € pro Monat, was zu einem monatlichen Fehlbetrag von 3,7 % führte.
- Es ist so verstanden mehr als drei Jahre nach Einführung des Neuregelungsmodells die verfassungsrechtliche Pflicht des Niedersächsischen Landtags, der hinreichenden Nachbesserung nachzukommen. Er muss das Besoldungsrecht im Jahr 2025 weiterhin den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Schwan', is centered on the page.

(Dr. Torsten Schwan)

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 19/9364

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 4. Februar 2026

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags Stellung zu nehmen.

Zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU vertritt der DGB über 42.000 Beamt*innen und Beamten in Niedersachsen. In deren Interesse hat er im Rahmen der Verbandsanhörung im November/Dezember 2025 bereits Position bezogen.

Bedauerlicherweise sind die Inhalte der DGB-Stellungnahme in der Drucksache 19/9364 unter Punkt 8 der Begründung nicht aufgeführt, obwohl der DGB die Stellungnahme fristgerecht ans Finanzministerium verschickt hat.

Daher seien hier die Argumente des DGB noch einmal gebündelt zusammengefasst.

Inhaltliches

Mit dem Gesetz vom 23. September 2022 hat der Niedersächsische Gesetzgeber zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Mindestabstandsgebots mehrere Änderungen im Besoldungsrecht beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Familienzuschlags um monatlich 100 Euro pro berücksichtigungsfähiges Kind (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9) sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags.

Dieser Zuschlag stellt einen deutlichen Systemwechsel dar: Das bisherige Alleinverdiener- wird von einem Hinzuverdienermodell abgelöst. Der DGB hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel daran bestehen, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt, dass dieses neue System bereits angepasst werden muss, obwohl es eingeführt wurde, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten. Das Besoldungsrecht muss im Jahr 2025 an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Dies bestätigt unsere Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Niedersachsen.

Geplant ist eine Sonderzahlung für das Jahr 2025. Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sollen 800 Euro erhalten. Alle anderen Besoldungsgruppen sollen 500 Euro bekommen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 gelten.

Ohne die geplante Sonderzahlung wird das Mindestabstandsgebot bei alleinverdienenden Beamt*innen derzeit in allen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 nicht eingehalten. Diese Verletzung setzt sich fort bis in die 7. Erfahrungsstufe von A 8, bis in die 5. Erfahrungsstufe von A 9 und bis in die 4. Erfahrungsstufe von A 10. Insgesamt sind damit 6 von 12 Besoldungsgruppen unmittelbar betroffen (50 %) und 37 von 105 Tabellenfeldern (35,2 %).

Grundsätzlich ist es daher positiv, dass die Beamt*innen eine Sonderzahlung erhalten. Die neuen Berechnungen für 2025 stützen sich jedoch erneut auf nicht ausreichend verlässliche und sachgerechte Daten (vgl. beigefügte Stellungnahme von Dr. T. Schwan). Weder wird der tatsächliche Grundsicherungsbedarf realistisch berücksichtigt noch die finanzielle Lage eines alleinverdienenden Musterbeamten bzw. einer -beamtin korrekt abgebildet.

Der komplette Justizwachtmeisterdienst beispielsweise sitzt in den unteren Besoldungsgruppen A5 bis A8 und ist damit besonders betroffen. Diese Bereiche liegen teilweise schon gefährlich nah an der Grundsicherung. Die pauschale Einmalzahlung schafft diese Probleme nicht wirklich ab. Es wirkt

zudem seltsam, dass jemand in A5 denselben Betrag erhalten soll wie jemand in A8, obwohl die Abstände zur Grundsicherung und die Belastungen völlig unterschiedlich sind.

Dieser Aspekt ist auch im Zusammenhang mit der Personalgewinnung wichtig. Der Justizwachtmeisterdienst beispielsweise kämpft seit Jahren darum, neue Fachkräfte zu bekommen. Die niedrige Eingangsbesoldung ist dabei ein zentraler Aspekt. Eine nachhaltige Verbesserung wäre wichtig, um den Beruf attraktiver zu machen und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut darauf, dass für die notwendige Nachwuchsgewinnung die Anwärter*innenbezüge deutlich zu erhöhen sind. Niedersachsen befindet sich nach wie vor bei den Anwärter*innenbezüge im unteren Viertel der Bundesländer.

Hinzu kommt, dass eine Einmalzahlung nur kurzfristig hilft. Die eigentlichen Probleme in den unteren Besoldungsgruppen und vor allem die Grundfrage der verfassungsgemäßen Alimentation löst sie nicht. Langfristig braucht es eine echte strukturelle Verbesserung und eine spürbare Anhebung der Grundgehälter, damit die Alimentation dauerhaft amtsangemessen ist und die Beamt*innen nicht jedes Jahr auf Übergangslösungen angewiesen sind.

Der DGB kritisiert außerdem, dass bei der Einmalzahlung die Versorgungsempfänger*innen erneut nicht mitbedacht werden, obwohl auch sie nach den gleichen Grundsätzen amtsangemessen zu alimentieren sind. Er fordert den Gesetzgeber daher auf, seiner Verantwortung nach einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation nachzukommen und auch die Versorgungsempfänger*innen zu berücksichtigen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung in Berlin vom 19. November 2025 enthält eine Fortentwicklung und Abweichung von den bisherigen Maßstäben für amtsangemessene Alimentation. Die Mindestbesoldung

muss zukünftig nach Median-Äquivalenzeinkommen berechnet werden. Darauf hat der DGB bereits im Dezember 2025 hingewiesen.

Mit Mail vom 23. Januar 2025 hat das Finanzministerium seine Neuberechnung erläutert und kommt zu einem höheren Betrag für die Mindestbesoldung für eine vierköpfige Familie. Ob diese den Vorgaben des BVerfG entsprechen, lässt sich aktuell nicht abschließend beurteilen, da die Entscheidung aus September 2025 nicht die Berücksichtigung des Ehepartnereinkommens zum Gegenstand hatte.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 20. Januar 2026

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Aktenzeichen: 11.00.01:003 -

per E-Mail: birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (LT-Drs. 19/9364)

Ihr Zeichen: II/715 – 0103 – 01/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben vom 16. Januar 2026 zur Änderung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (LT-Drs. 19/9364) sowie für die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verzichtet auf eine mündliche Anhörung und nimmt schriftlich wie folgt Stellung:

Inhaltlich haben wir zum Gesetzentwurf grundsätzlich keine Anmerkungen vorzutragen.

Aus der Mitgliedschaft wurde angeregt, zu prüfen, ob Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 24 Abs. 4 NLVO in den Anwendungsbereich der Einmalzahlung einbezogen werden können. Entsprechende Regelungen wurden in der Vergangenheit bei Sonderzahlungen bereits vorgesehen, etwa in § 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetzes.

Die Änderung des Besoldungsgesetzes kommt für die kommunale Ebene in Zeiten schwieriger Haushaltslagen und führt zu weiterem, erheblichem finanziellem und personellem Mehraufwand.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände konterkariert die nun vorgesehene Änderung des Besoldungsgesetzes die Rechtsauffassung des Niedersächsischen Finanzministeriums zur amtsangemessenen Alimentation.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

Dr. Jan Arning

Hauptgeschäftsführer

Armbrecht, Birgit

Betreff:

Niedersächsische Besoldungspolitik > Amtsangemessene Alimentation /
Gleichbehandlung von Pensionären

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 5. Februar 2026 18:45

An: Armbrecht, Birgit <Birgit.Armbrecht@lt.niedersachsen.de>

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte Frau Armbrecht,

im Anhang der Scan. Ich hoffe, der Text lässt sich kopieren.

Viele Grüße
[REDACTED]

On 2/5/2026 4:30 PM, Armbrecht, Birgit wrote:

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail und Ihr Schreiben vom 05.02.2026, welche mir Herr Dr. h. c. Thümler zugeleitet hat. Sie nehmen in Ihrem Schreiben Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Nds. Besoldungsgesetzes in der Drs. 19/9364. Für die Beratung dieses Gesetzentwurfes ist der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zuständig. Um Ihr Anliegen in die Beratungen zu dem Gesetzentwurf mit einbeziehen zu können, schlage ich Ihnen vor, Ihr Schreiben als Eingabe zu dem Gesetzentwurf zu behandeln. Dafür benötige ich von Ihnen eine handschriftliche Unterschrift unter Ihrem Schreiben. Bitte drucken Sie diese E-Mail (mit meiner Antwort) aus und unterschreiben sie. Anschließend scannen Sie bitte den unterschriebenen Ausdruck und senden ihn mir als Anhang zu einer E-Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Armbrecht

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7

Von: [REDACTED]

Datum: 5. Februar 2026 um 12:11:50 MEZ

An: Björn Thümler

Betreff: Niedersächsische .Besoldungspolitik > Amtsangemessene Alimentation /
Gleichbehandlung von Pensionären

Sehr geehrter Herr Thümler,

vielen Dank für Ihren freundlichen Rückruf. Im Anhang meine Stellungnahme
zum aktuellen Besoldungsdesaster.

Viele Grüße
[REDACTED]

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Björn Thümmler
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Seelze, 05.02.2026

Betreff:

Offener Brief gegen die Verletzung des Abstandsgebots in der Lehrerbesoldung durch das Kultusministerium

Sehr geehrter Herr Thümmler,

als Studienrat im Ruhestand wende ich mich an Sie, da die aktuelle Alimentationspolitik des Landes Niedersachsen das verfassungsrechtliche **Abstandsgebot** offensichtlich aushöhlt. Hier mein „offener Brief“ an Sie mit der Bitte um parlamentarische Beratung und politische Umsetzung (Korrektur der Besoldungspolitik).

Anliegen:

Der Niedersächsische Landtag möge das Kultusministerium anweisen, die Besoldungs- und Versorgungsstruktur für Lehrkräfte der Sekundarstufe II so anzupassen, dass der funktionale Abstand zu den Primar- und Sek-I-Lehrämtern gewahrt bleibt.

Begründung:

Die aktuelle Politik der Landesregierung unter Ministerin Julia Willie Hamburg führt zu einer unzulässigen Nivellierung der Besoldungsgruppen. Durch die Anhebung aller Lehrämter auf A13 werden spezifische Qualifikationen und nachweislich höhere Arbeitsbelastung (Abitur und Korrekturaufwand S II) der Studienrätinnen und Studienräte ignoriert. Auch eine Erhöhung der bisher recht geringen gymnasialen Stellenzulage ist bisher nicht vorgesehen.

Die aktuelle Nivellierung verstößt gegen das **Leistungsprinzip gemäß Art. 33 (2) GG** und das vom Bundesverfassungsgericht wiederholt geforderte **Abstandsgebot**. Als Versorgungsempfänger (StR i.R.) fühle ich mich besonders benachteiligt, denn meine Pension verharret nun auf einem Niveau, das kaum noch einen Unterschied zur Basisbesoldung anderer Lehrämter aufweist.

Das Ministerium erkennt bei seiner Nivellierung die strukturelle Mehrbelastung der S-II-Lehrkräfte. Exemplarisch verweise ich auf die zu meiner Dienstzeit gängige Praxis, Studienrätinnen und Studienräte gleichzeitig mit **zwei Prüfungskursen (LK / PK) – teils fächerübergreifend** – zu belasten. Diese spezifische Dienstleistung, die eine enorme zeitliche und fachliche Inanspruchnahme (insbesondere in den Abiturprüfungsphasen) bedeutet, findet in der neuen Besoldungsstruktur keinerlei materielle Entsprechung (*Amtsangemessene Alimentation*) und kaum eine dienstliche Wertschätzung. Die Nivellierung missachtet somit die *Wahrung der vertikalen Laufbahndifferenzierung*, die durch unterschiedliche Anforderungen und Belastungsprofile zwingend geboten ist (s. **BVerfG**). Als StR i.R. habe ich entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Studium Höheres Lehramt mit weiteren akademischen Laufbahnoptionen / Referendariat / Unterrichtspraxis mit Abiturelevanz) erbracht, werde nun aber bei der Pensionierung faktisch wie ein Lehrer ohne die Qualifikation „Höheres Lehramt“ behandelt.

Pensionäre sollen offensichtlich von den geplanten Sonderzahlungen zur Sicherstellung der Mindestalimentation ausgeschlossen werden. Dies ist eine bewusste **Verletzung der Fürsorgepflicht** und **Missachtung** gegenüber denjenigen, die das Bildungssystem dieses Landes

bereits aufgebaut haben. Die Ungleichbehandlung bei einer notwendigen Alimentationsanpassung in Niedersachsen würde einen nicht zu akzeptierenden Kaufkraftverlust für Pensionäre bedeuten. Eine Benachteiligung aufgrund meines sozialen Status als Pensionär ist völlig inakzeptabel.

Ich fordere das Parlament auf, die Landesregierung zur Vorlage eines verfassungskonformen Besoldungsgesetzes zu verpflichten, das die besondere Verantwortung der Sekundarstufe II durch eine Erhöhung auf A 14 (analog zur bisherigen Logik des Abstands) rechtlich würdigt.

Meinen individuellen Rechtsanspruch habe ich bereits durch Widerspruch beim **NLBV** gewahrt. Mit diesem Schreiben bitte ich jedoch um eine generelle politische Korrektur.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Armbrecht, Birgit <Birgit.Armbrecht@lt.niedersachsen.de>
Donnerstag, 5. Februar 2026 18:00
Ihre E-Mail vom 05.02.2026 | Geplante Änderungen im Niedersächsischen
Besoldungsgesetz (NBesG)

Sehr geehrter Herr Ostendorf,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02. bzw. 05.02.2026, welche mir Herr Dr. h. c. Thümler zugeleitet hat.

Sie nehmen in Ihrer E-Mail Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Nds. Besoldungsgesetzes in der Drs. 19/9364. Für die Beratung dieses Gesetzentwurfes ist der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zuständig. Um Ihr Anliegen in die Beratungen zu dem Gesetzentwurf mit einbeziehen zu können, schlage ich Ihnen vor, Ihr Schreiben als Eingabe zu dem Gesetzentwurf zu behandeln. Dafür benötige ich von Ihnen eine handschriftliche Unterschrift unter Ihrem Schreiben. Bitte drucken Sie diese E-Mail (mit meiner Antwort) aus und unterschreiben sie. Anschließend scannen Sie bitte den unterschriebenen Ausdruck und senden ihn mir als Anhang zu einer E-Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Armbrecht

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
D - 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 3030-2159
Fax.: 0511 / 3030-99-2159
E-Mail: birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de*

* nicht zugelassen für digital signierte Dokumente

Von:

Datum: 5. Februar 2026 um 17:09:55 MEZ

An:

Betreff: Aw: Sitzung 04.02.26 (TOP 3)

Sehr geehrte Abgeordnete,

gemeint war natürlich die Sitzung am 11.02.26.

Freundliche Grüße

Christoph Ostendorf

Gesendet von [Outlook für iOS](#)

Von: 

Gesendet: Monday, February 2, 2026 9:29:20 PM

An: 

Betreff: Sitzung 04.02.26 (TOP 3)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,

als betroffener Beamter wende ich mich an Sie bezüglich der geplanten Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG), insbesondere im Hinblick auf die für 2025 vorgesehene Einmalzahlung sowie die aktuelle Systematik der Familienzuschläge.

Nach Durchsicht der Pläne sehe ich dringenden Nachbesserungsbedarf aus folgenden Gründen:

- **Unzureichende Einmalzahlung 2025:** Die geplante Zahlung ist nach meiner Auffassung zu gering bemessen. Besonders kritisch ist, dass diese für Beamte mit Kindern im direkten Vergleich zum Jahr 2024 faktisch niedriger ausfällt. Dies stellt in Zeiten anhaltender Inflation ein falsches Signal dar.
- **Rechtliche Bedenken bei Familienzuschlägen:** Die Begrenzung des erhöhten Familienzuschlags von 100 Euro pro Kind (gem. § 34 S. 3 NBesG i. V. m. Anlage 7) auf Besoldungsgruppen bis maximal A 9 (Laufbahngruppe 1) erscheint rechtlich höchst fragwürdig. Es ist schwer vermittelbar, weshalb die Unterhaltsbelastung für Kinder ab der Laufbahngruppe 2 geringer bewertet wird. Hier droht eine erneute verfassungsrechtliche Instabilität der Besoldung.
- **Mangelnde Konkurrenzfähigkeit:** Ein Blick in andere Bundesländer, wie etwa Sachsen, zeigt eine massive Schere. Bei identischer Besoldungsgruppe und Stufe ergeben sich teilweise Netto-Differenzen von bis zu 300 Euro zugunsten anderer Länder. Niedersachsen bildet hier zunehmend das Schlusslicht.
- **Zusätzliche Belastungen:** Während die Besoldungsanpassungen hinterherhinken, steigen die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) stetig an. Ein adäquater Ausgleich durch den Besoldungsgesetzgeber blieb bisher aus.

Der öffentliche Dienst in Niedersachsen leidet bereits jetzt unter einem extremen Fachkräftemangel. Wenn das Land und die niedersächsischen Kommunen weiterhin als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden wollen, muss die Besoldung nicht nur verfassungskonform, sondern auch konkurrenzfähig und gerecht sein.

Ich bitte Sie daher eindringlich, sich im Rahmen der Ausschussberatungen für eine Nachbesserung der Vorlage einzusetzen und die Belange der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten angemessen zu berücksichtigen.

Für eine kurze Rückmeldung zu Ihrer Position in dieser Sache wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Ostendorf



Betreff: Sitzung am 18.02.26, TOP 2

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags,

als langjähriger stellv. Personalratsvorsitzender und Kenner des Beamtenrechts wende ich mich heute mit einer klaren Erwartungshaltung an Sie. Die anstehende Haushaltsberatung am 18. Februar ist für die Beamtenschaft des Landes ein wichtiger Termin.

Es steht außer Frage: Das Personal ist die wichtigste Ressource unseres Rechtsstaates. Doch diese Ressource ist durch eine jahrelange Erosion der Reallöhne und eine verfassungswidrige Besoldungsstruktur massiv gefährdet.

1. Die Unzulänglichkeit der TV-L-Übernahme (27 Monate / 5,8 %)

Die geplante zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des TV-L-Abschlusses (insbesondere die lange Laufzeit von 27 Monaten bei einer effektiven Steigerung von ca. 5,8 % in Stufen) greift für den Bereich der Beamtenbesoldung zu kurz. Hinzu kommt, dass für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis 31.03.2026 keine Erhöhung erfolgen soll.

- **Juristische Würdigung:** Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gibt in seiner ständigen Rechtsprechung vor, dass die Besoldung nicht nur der Inflation, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Abstandsgebot folgen muss.
- **Reallohnverlust:** Angesichts der kumulierten Inflationsraten der letzten Jahre führt ein Abschluss, der erst mit erheblicher Verzögerung wirkt, zu einem dauerhaften Kaufkraftverlust. Die Alimentation verkommt so zur bloßen "Grundversorgung", was dem **Leistungs- und Lebensstellungsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG)** widerspricht.
- **Massive PKV-Steigerungen:** Die Beiträge zur PKV sind für die Beamtenschaft in den letzten Jahren massiv gestiegen. Ein Ausgleich durch den Gesetzgeber erfolgte bis zum heutigen Tag nicht.

2. Rechtswidrigkeit der Anrechnung des Partnereinkommens

Ein besonders kritischer Punkt in der aktuellen niedersächsischen Praxis ist die Einbeziehung des Partnereinkommens bei der Bemessung der amtsangemessenen Alimentation (sog. "fiktives Partnereinkommen").

- **Verstoß gegen das Individualitätsprinzip:** Die Alimentation ist eine höchstpersönliche Gegenleistung des Dienstherrn für die Treuepflicht des einzelnen Beamten.
- **Rechtliche Unhaltbarkeit:** Es ist juristisch nicht haltbar, die verfassungsmäßig garantierte Mindestbesoldung davon abhängig zu machen, ob ein Partner über Einkommen verfügt. Das BVerfG hat bereits in mehreren Beschlüssen (u.a. 2 BvL 4/18) verdeutlicht, dass der Dienstherr die Unterhaltslasten für die Kernfamilie eigenständig absichern muss. Die "Verpartnerung" der Alimentationsschuld ist ein systemfremdes Element, das vor den Gerichten keinen Bestand haben wird.

Mein Appell: Handeln Sie jetzt!

Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen steht auf dem Spiel. Wir erleben bereits jetzt einen massiven Fachkräftemangel. Wenn der Staat als Arbeitgeber nicht mehr bereit ist, seine Beamten im Einklang mit der Verfassung zu alimentieren, verliert er seine Integrität und Funktionsfähigkeit.

Hinweis auf meine Eingabe: Ich verweise nachdrücklich auf meine schriftliche Eingabe, die in der **Haushaltssitzung am 18.02. unter TOP 2 (Eingabe 01711/03/19)** behandelt wird. Ich bitte Sie, dass die darin dargelegten Argumente nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern aktiv in die Gesetzgebung eingearbeitet werden.

Die Beamtenschaft ist bereit, ihren Dienst für die Gesellschaft uneingeschränkt zu leisten – sie hat im Gegenzug jedoch einen rechtlichen Anspruch auf eine Besoldung, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich entspricht und das Alimentationsprinzip nicht länger strapaziert.

Für Rückfragen oder einen fachlichen Austausch stehe ich Ihnen im Vorfeld der Sitzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zu dem Schreiben
des [REDACTED]
betr. Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz
- Landtagseingabe 01711/03/19 -

Zu den Forderungen des [REDACTED] nimmt das Niedersächsische Finanzministerium
wie folgt Stellung:

Unzureichende Einmalzahlung 2025:

Die Einmalzahlung 2025 ist Gegenstand des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, der sich in der parlamentarischen Beratung befindet (Drs. 19/9364). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A8 für das Jahr 2025 eine Einmalzahlung von 800 Euro erhalten. Für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A9 beträgt die Einmalzahlung 500 Euro. Wie die Vertreter des MF in der Sitzung des AfHuF am 14. Januar 2026 ausführlich dargelegt haben, ist die Einmalzahlung auskömmlich, um das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestmaß der Alimentation sicherzustellen. Dass die Einmalzahlung 2025 für Beamtinnen und Beamte mit Kindern niedriger ist als die im Jahr 2024 ausgebrachte Einmalzahlung, ist zutreffend. 2024 erhielten Beamtinnen und Beamte für die ersten beiden Kinder, für die ihnen der Kinderanteil im Familienzuschlag zustand, jeweils 1.000 Euro. Beamtinnen und Beamte, die keine berücksichtigungsfähigen Kinder hatten, erhielten keine Einmalzahlung. Da die Besoldung jedoch zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht wurde, ist die Gesamtbesoldung auch unter Berücksichtigung der Einmalzahlung in aller Regel auch für Beamtinnen und Beamte mit Kindern im Jahr 2025 höher als im Jahr 2024.

Rechtliche Bedenken bei Familienzuschlägen:

Dieser Aspekt war bereits Gegenstand zweier weiterer Landtagseingaben des [REDACTED]. Zu der Eingabe vom 24. November 2022 (00037/11/19) hat der Landtag „Sach- und Rechtslage“ entschieden. Aktuell berät der Petitionsausschuss eine weitere Eingabe vom 6. November 2025 zu dem Thema unter der Eingabenummer 01530/88/19.

Mangelnde Konkurrenzfähigkeit

Die Besoldungssysteme im Bund und in den einzelnen Ländern sind nahezu zwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Reföderalisierung des Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrechts im Zuge der Föderalismusreform I nur noch bedingt vergleichbar. Insbesondere der Vergleich mit dem sächsischen Recht ist schwierig, weil dort die verfassungsmäßige Alimentation im Wesentlichen über erhöhte Beihilfesätze abgebildet wird.

Zusätzliche Belastungen

Die durchschnittlichen Beiträge zu einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung werden bei der Berechnung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Mindesthöhe der Besoldung berücksichtigt.

Unzulänglichkeit der TV-L-Übernahme (27 Monate / 5,8 %)

Die Übertragung des Tarifiergebnisses für die Tarifbeschäftigten der Länder auf den Beamtenbereich ist nicht Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Sicherstellung der Mindestalimentation im Jahr 2025. Über die Details der Übertragung des Tarifiergebnisses wurde noch nicht entschieden.

Rechtswidrigkeit der Anrechnung des Partnereinkommens

Es ist zutreffend, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen bisherigen Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation von einer Konstellation ausgegangen ist, in der der Beamte als Alleinverdiener seine Familie unterhält. Die bisherigen Entscheidungen betrafen jedoch zurückliegende Zeiträume. Das Gericht hat deshalb nicht darüber entschieden, ob eine Abkehr vom Alleinverdienermodell in der Besoldung statthaft ist. Es hat diese Frage bewusst offengelassen (BVerfGE vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18, RdNr. 115). Die Einverdienerfamilie bildet heute nicht mehr die übliche gesellschaftliche Realität ab. Es ist deshalb konsequent davon auszugehen, dass in der Familie des Beamten oder der Beamtin auch ein Partnereinkommen existiert, das ebenfalls dem Unterhalt der Familie dient. Das Bundesverfassungsgericht hat die Berücksichtigung eines Partnereinkommens nicht ausgeschlossen; es hatte über diese Fragestellung schlicht noch nicht zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 2. April 2025 – 21 B 151/24 – dahingehend geäußert, dass die besoldungsrechtliche Bezugsgröße der Zweiverdienerfamilie bei der Bemessung des Alimentationsbedarfs grundsätzlich mit dem Alimentationsprinzip vereinbar sei.

Vorlage 6

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364

Diese Vorlage enthält unsere mit dem Finanzministerium abgestimmten Anmerkungen zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Dr. Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9364

Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

§ 63 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), erhält folgende Fassung:

„§ 63 a
Sonderzahlung für das Jahr 2025

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2025 eine einmalige Sonderzahlung. ²Die Sonderzahlung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienstbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG genannten Gründen entfallen sind. ³Die Sonderzahlung beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 800 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 500 Euro und für Anwärterinnen und Anwärter 250 Euro. ⁴§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

vorerst unverändert

Anmerkung:

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem der vorliegende Gesetzentwurf zu messen ist, ergibt sich aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG). Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Alimentationsprinzip. Artikel 33 Abs. 5 GG ist danach unmittelbar geltendes Recht, enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber und begründet ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern „sowie ihren Familien lebenslang - also unter Einschluss der Altersversorgung - einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Amtsangemessen ist der Unterhalt nur, wenn er nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bemessen ist.

Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt, abgestuft nach dem jeweils innegehabten Amt (zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. -, bei juris Rn. 46 bis 48, m. w. N.; ständige Rechtsprechung).

Bei der konkreten Umsetzung der aus Artikel 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Besoldung besitzt der Gesetzgeber zwar einen weiten Entscheidungsspielraum. Angesichts der besonderen Bedeutung des Alimentationsprinzips für den demokratischen Rechtsstaat nimmt das BVerfG jedoch für sich in Anspruch, zu prüfen, „ob die vom Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung der Besoldung der Gestaltungsrichtlinie des in Artikel 33 Abs. 5 GG enthaltenen Gebots amtsangemessenen Unterhalts gerecht wird. Der Gesetzgeber überschreitet die Grenzen seines Gestaltungsspielraums, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend ist“ (BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 55 f., m. w. N.).

Auch vorliegend geht es damit nicht um die Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation an sich, sondern nur um die Frage, ob der Gesetzgeber mit der in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung für das Jahr 2025 die absolute Untergrenze dessen einhalten würde, was nach der Rechtsprechung des BVerfG eine der Höhe nach offensichtlich verfassungswidrige (weil zu niedrig bemessene) Besoldung wäre.

Der Maßstab, nach dem sich diese Frage beantwortet, hat sich in der Rechtsprechung des BVerfG über die Jahre hinweg verschoben: Zunächst stellte das BVerfG mit Beschluss vom 30.03.1977 - BvR 1039/75 u. a. - (BVerfGE 44, 249), Beschluss vom 22.03.1990 - 2 BvL 1/86 - (BVerfGE 81, 363) und Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u. a. - (BVerfGE 99, 300) nur fest, dass die Besoldung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit mehr als zwei unterhaltspflichtigen Kindern verfassungswidrig sei, weil eine steigende Zahl von Kindern bei der Bemessung der Höhe der Gesamtbesoldung nicht hinreichend berücksichtigt werde. In den ersten beiden Beschlüssen hatte das BVerfG allerdings noch davon abgesehen, den Betroffenen unmittelbare Ansprüche auf eine höhere Besoldung zuzuerkennen, sondern nur den Gesetzgeber beauftragt, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dem kam der Gesetzgeber allerdings nicht nach. Deswegen ordnete das BVerfG in dem dritten Beschluss an, dass die Fachgerichte den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auch ohne gesetzliche Regelung für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind familienbezogene Gehaltsbestandteile

in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes zusprechen dürften, falls der Gesetzgeber eine dahingehende Regelung nicht bis zum 31.12.1999 treffen sollte. Auch dies geschah nicht. In seinem Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09 u. a. - (BVerfGE 139, 64) entwickelte das BVerfG dann erstmals ein dezidiertes Prüfungsschema, um festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Höhe der Besoldung offensichtlich verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Dieses Schema bestand aus einer zweistufigen Prüfung, wobei auf der ersten Stufe fünf Parameter zu prüfen sein sollten und es genügen sollte, wenn mindestens drei dieser Parameter eingehalten werden. Einer dieser Parameter war der sog. „systeminterne Besoldungsvergleich“, der zunächst in erster Linie auf den gebotenen Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zielte. Mit Beschluss vom 17.11.2015 - 2 BvL 19/09 - (BVerfGE 140, 240) stellte das BVerfG allerdings fest, dass im Rahmen der Prüfung dieses Parameters auch geprüft werden müsse, ob ein Mindestabstand zum Niveau der Grundsicherung für Arbeitssuchende (früher Sozialhilfe) gewahrt werde; dieser Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum sei unterschritten, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liege (a. a. O., bei juris Rn. 93 f.). Dieser Aspekt war allerdings zunächst nur als ein Teilparameter im Rahmen der Gesamtprüfung zu berücksichtigen. Mit zwei Beschlüssen jeweils vom 04.05.2020 - 2 BvL 4/18 (BVerfGE 155, 1) und 2 BvL 6/17 u. a. (BVerfGE 155, 77) - konkretisierte das BVerfG dann die Berechnung dieses Mindestabstands und stellte erstmals fest, dass seine Nichteinhaltung bereits für sich allein das Alimentationsprinzip verletzt (so ausdrücklich BVerfGE 155, 1, bei juris Rn. 48). Dabei legte das BVerfG weiterhin, wie seit jeher, als Bezugsgröße für die Berechnung eine sog. vierköpfige Alleinverdienerfamilie zugrunde, wonach davon ausgegangen wird, dass die Alimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters für sich allein so bemessen sein muss, dass sie genügt, um sich, eine Partnerin oder einen Partner und zwei Kinder amtsangemessen zu unterhalten (BVerfGE 155, 1, bei juris Rn. 47; BVerfGE 155, 77, bei juris Rn. 37).

Der Gesetzgeber in Niedersachsen reagierte auf diese (geänderte) Rechtsprechung insbesondere mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags nach § 36 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) durch Gesetz vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 611) zum 01.01.2023. Nach § 36 a Abs. 1 NBesG in der geltenden (geänderten) Fassung ist, wenn ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags für mindestens ein Kind besteht, darüber hinaus ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält. In Abkehr von der

bisher auch in Niedersachsen zugrunde gelegten Bezugsgröße einer Alleinverdienerfamilie wird der Familienergänzungszuschlag allerdings nach § 36 a Abs. 4 Satz 1 NBesG nicht gewährt, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine Partnerin oder einen Partner hat, die oder der für das Kind bzw. die Kinder unterhaltspflichtig ist und über ein Jahreseinkommen verfügt, das eine bestimmte Hinzuverdienstgrenze überschreitet. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt nach § 36 a Abs. 4 Satz 2 NBesG bisher grundsätzlich das Zwölfwache des Einkommens aus einem sog. Minijob zuzüglich bestimmter Beträge für das dritte und jedes weitere Kind. Die näheren Einzelheiten werden gemäß § 36 a Abs. 6 Satz 2 NBesG in der Niedersächsischen Familienergänzungszuschlagsverordnung (FEZVO) geregelt. (Nur) für die Prüfung, ob der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau erreicht wird, soll es also nicht mehr allein auf die Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters für sich genommen, sondern darauf ankommen, ob das Familieneinkommen insgesamt diesen Mindestabstand einhält. Das Zwölfwache des Einkommens aus einem sog. Minijob betrug für das Jahr 2025 $12 \times 556 \text{ Euro} = 6\,672 \text{ Euro}$.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sie mit der Gewährung des Familienergänzungszuschlages seit dem 01.01.2023 den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau bislang grundsätzlich eingehalten hat.

Zu unserer verfassungsrechtlichen Bewertung der Regelungen über den Familienergänzungszuschlag siehe Vorlage 8 zu Drs. 18/11498 (S. 2 ff.), den Schriftlichen Bericht in Drs. 18/11738 (S. 1 ff.), Vorlage 2 zu Drs. 19/5132 (S. 6 ff.) sowie den Schriftlichen Bericht in Drs. 19/5338 (S. 2 ff.). Wie dort im Einzelnen ausführlich dargelegt, haben wir erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bisherige Ausgestaltung dieser Regelungen. Daran halten wir unverändert fest. Angesichts des Umstandes, dass der Landtag diese Bedenken auch bisher nicht zum Anlass für grundlegende Änderungen genommen hat, sehen wir an dieser Stelle aber von einer Wiederholung der Einzelheiten ab.

Anlass des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, dass nach den Berechnungen der Landesregierung die Besoldung im Jahr 2025 auch unter Berücksichtigung des Familienergänzungszuschlages nicht ausreichte, um den erforderlichen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten. Um diesen Mangel zu beheben, sollen Sonderzahlungen gewährt werden, um die Besoldung im Jahr 2025 auf das verfassungsrechtlich gebotene Niveau zu heben. Bei den Berechnungen der Landesregierung, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, wird allerdings auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/9364

Anmerkungen des GBD

als Untergrenze der Besoldung weiterhin ein Abstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau angenommen. Diese Untergrenze liegt auch noch der Stellungnahme des DGB und den in der Anlage dazu vorgenommenen Berechnungen in Vorlage 2 zugrunde.

Weder der Gesetzentwurf als solcher noch die Stellungnahme des DGB in Vorlage 2 berücksichtigen, dass das BVerfG seine Rechtsprechung mit seinem am 19.11.2025 veröffentlichten Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. - noch einmal grundlegend geändert hat. Danach ist nunmehr zunächst in einer Vorabprüfung zu ermitteln, ob das „Gebot der Mindestbesoldung“ eingehalten wird. Die Mindestbesoldung wird vom BVerfG zudem nicht mehr anhand eines Abstands von mindestens 15 % zum Grundsicherungsniveau bemessen. Vielmehr ist nun maßgeblich, ob die Besoldung mindestens 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens beträgt (a. a. O., bei juris Rn. 65 ff.). In seinen Berechnungen für die Besoldung nach den Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung A des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 geht das BVerfG als Bezugsgröße aber wegen des für den entscheidungserheblichen Zeitraum vom Land Berlin gewählten gesetzgeberischen Modells weiterhin von einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie aus (a. a. O., bei juris Rn. 65, 70 und 115). Ausgehend von dem Rechenmodell der OECD legt das BVerfG sodann die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter als „Haushaltsvorstand“ mit dem Faktor 1,0, weitere „erwachsene“ (das meint hier mindestens 14 Jahre alte) Haushaltsmitglieder, d. h. die Partnerin oder den Partner des „Haushaltsvorstands“ sowie mindestens 14 Jahre alte Kinder jeweils mit dem Faktor 0,5 sowie jüngere (unter 14 Jahre alte) Kinder mit dem Faktor 0,3 zugrunde (a. a. O., bei juris Rn. 68).

Die jährliche Mindestbesoldung errechnet sich danach also für eine vierköpfige Familie, bestehend aus der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter als „Haushaltsvorstand“, einer Partnerin oder einem Partner, einem mindestens 14 Jahre alten Kind und einem jüngeren Kind nach der Formel:

für das betreffende Bundesland und das betreffende Jahr errechnetes monatliches Median-Äquivalenzeinkommen $\times (1,0 + 0,5 + 0,5 + 0,3) \times 12 \times 80 \%$.

Dieser Wert ist, auch wenn wir die zugrunde liegenden statistischen Daten nicht überprüft haben, nach unserer Einschätzung vom Finanzministerium auf S. 3 der Vorlage 1 für das Jahr 2025 plausibel mit 48 933,33 Euro ermittelt worden.

Diese Mindestbesoldung wird allerdings mit den in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Sonderzahlungen auch unter Berücksichtigung eines Familienergänzungszuschlags nach § 36 a NBesG unstreitig nicht

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/9364

Anmerkungen des GBD

erreicht. Würde man die in dem o. g. Beschluss des BVerfG vom 17.09.2015 angewendete Berechnungsmethode unverändert zugrunde legen, wäre die Besoldung in Niedersachsen im Jahr 2025 also auch mit den Sonderzahlungen offensichtlich verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen.

Dieses Ergebnis vermeidet das Finanzministerium in seinen Berechnungen in Vorlage 1, indem es unterstellt, die Partnerin oder der Partner der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters verfüge stets über ein Einkommen in Höhe von 0,5 von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens, bezogen auf Niedersachsen und 2025 also in Höhe von 886,47 Euro monatlich bzw. 10 637,66 Euro jährlich. Begründet wird dies mit einer „Anpassung des Hinzuverdienstes an die neue Systematik des BVerfG“.

Die Formulierung „Anpassung des Hinzuverdienstes“ soll sich nach Auskunft des Finanzministeriums auf § 36 a Abs. 4 NBesG (s. o.) beziehen. Jener Regelung liege in tatsächlicher Hinsicht die Annahme zugrunde, dass in der Lebenswirklichkeit in der Regel ein Hinzuverdienst der Partnerin oder des Partners vorhanden sei, und in rechtlicher Hinsicht die Auffassung, dass dieses zusammen mit der Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters als Familieneinkommen zu betrachten sei; nur in den - seltenen - Fällen, in denen kein solcher Hinzuverdienst vorhanden sei oder ein vorhandener Hinzuverdienst die Höhe eines Einkommens aus einem sog. Minijob unterschreite, sei es verfassungsrechtlich geboten, durch die Gewährung des Familienergänzungszuschlags die Mindestbesoldung sicherzustellen. Diese Betrachtung werde nun insofern „angepasst“, als davon ausgegangen werde, dass die Gewährung des Familienergänzungszuschlags nur geboten sei, wenn kein Hinzuverdienst vorhanden sei oder ein vorhandener Hinzuverdienst die Höhe von jährlich $0,5 \times 12 \times 80 \%$ des Median-Äquivalenzeinkommens unterschreite. Im Übrigen werde nunmehr aber angenommen, dass tatsächlich in der Regel ein Hinzuverdienst in mindestens der vorgenannten Höhe vorhanden sei, sodass der Familienergänzungszuschlag in der Regel nicht, sondern nur in seltenen Fällen zu gewähren sei. Die Annahme eines Hinzuverdienstes in der o. g. Höhe entspreche dem Betrag, mit dem die OECD und dem folgend das BVerfG den Anteil der Partnerin oder des Partners des „Haushaltsvorstands“ am maßgeblichen Median-Äquivalenzeinkommen der Familie bemesse.

Letzteres ist zwar grundsätzlich richtig. Jedoch bedeutet die Berechnungsmethode des Finanzministeriums, dass die Partnerin oder der Partner im Ergebnis vollständig aus dem Betrag der Mindestbesoldung herausgerechnet wird, weil unterstellt wird, dass sie oder er sich durch ihr oder sein - angenommenes - Einkommen stets „selbst trägt“.

Letzten Endes bedeutet das, dass das Finanzministerium die Mindestbesoldung ausgehend von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens für die zugrunde gelegte vierköpfige Familie nicht mit dem Faktor 2,3, sondern mit dem Faktor 1,8 berechnet. Ob dies zulässig ist, erscheint zumindest nicht zweifelsfrei, lässt sich aber jedenfalls nicht unmittelbar aus der Entscheidung des BVerfG ablesen, weil diese, wie dargelegt, weiterhin von einer Alleinverdienerfamilie ausgeht. Ob der (partielle) Wechsel hin zu einem „Mehrverdienermodell“ verfassungsrechtlich zulässig und ggf. bei der Berechnung der Mindestbesoldung relevant wäre, hat das Gericht ausdrücklich offengelassen, weil im entscheidungserheblichen Zeitraum in Berlin noch das „Alleinverdienermodell“ gesetzliches Leitbild war (a. a. O., bei juris Rn. 115). Ein verfassungsrechtliches Risiko besteht insoweit also.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die vom Finanzministerium auf S. 4 der Vorlage 1 vorgenommene Hinzurechnung des Kindergeldes zum Familieneinkommen auch nach der neuen Rechtsprechung des BVerfG zulässig sein dürfte (a. a. O., bei juris Rn. 71).

Im Übrigen dürfte unter Zugrundelegung des Berechnungsmodells und der Annahmen des Finanzministeriums eine Regelungslücke für die Fälle entstehen, in denen ein Hinzuverdienst vorhanden ist, der die bisher gesetzlich geregelte, nicht aber die nunmehr angenommene Hinzuverdienstgrenze überschreitet (also z. B. in Höhe von 8 000 Euro jährlich). Denn in diesen Fällen müsste - bei konsequenter Fortführung der Argumentation des Finanzministeriums - nunmehr ein Familienergänzungszuschlag gewährt werden, um die Mindestbesoldung zu erreichen. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung, also bei unveränderter Fortgeltung der in § 36 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBesG geregelten Hinzuverdienstgrenze, würde ein solcher Anspruch aber nicht bestehen. Da die Besoldung durch Gesetz zu regeln ist (§ 3 Abs. 1 NBesG), müsste für diese Fälle wohl eine gesetzliche Regelung getroffen werden.

Das Finanzministerium teilt diese rechtliche Einschätzung grundsätzlich, meint aber, dass in der Praxis voraussichtlich nur sehr wenige Fälle betroffen sein werden. Es beabsichtigt, die Frage, ob und ggf. wie § 36 a NBesG und die FEZVO - ggf. auch rückwirkend - geändert werden müssen, noch näher zu prüfen und etwaige Änderungen des § 36 a NBesG im Rahmen des Gesetzentwurfs zur nächsten Besoldungsanpassung vorzusehen. Dadurch entstünde zumindest für die Übergangszeit ein gewisses zusätzliches rechtliches Risiko. Ob dieses in Kauf genommen werden soll, wäre rechtspolitisch zu entscheiden.

Im Übrigen weisen wir hinsichtlich der vom Finanzministerium in der 130. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen erläuterten Berechnung in Vorlage 1 darauf hin, dass nach diesem Berechnungsmodell die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Gewährung einer Sonderzuweisung für das Jahr 2025 überflüssig wäre, um die gebotene Mindestbesoldung zu erreichen, weil - in der Rechenlogik des Finanzministeriums - bereits ohne Gewährung der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2, ein Abstand von 5 300,96 Euro zur Mindestbesoldung erreicht würde. Dies wirft die Frage auf, warum an dem Gesetzentwurf überhaupt festgehalten werden soll bzw. mit welcher Begründung - nunmehr - eine über der erforderlichen Mindestbesoldung liegende Besoldung gezahlt werden soll.

Hinsichtlich der in der o. g. Sitzung durchgeführten mündlichen Anhörung weisen wir ferner vorsorglich nur kurz auf Folgendes hin:

1. In der Anhörung wurde mehrfach auf Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts (VG) Schleswig-Holstein und des VG Hamburg an das BVerfG hingewiesen. Gemeint sein dürften damit zum einen der Beschluss des VG Schleswig-Holstein vom 11.11.2025 - 12 A 21/23 u. a. - und der Beschluss des VG Hamburg vom 15.07.2025 - 14 B 21/25 -. Das VG Schleswig-Holstein vertritt in seinem Beschluss zum einen die Auffassung, dass die Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags in Schleswig-Holstein verfassungswidrig sei, weil bei Gewährung des Familienergänzungszuschlags der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen „teils nivelliert, zumindest aber erheblich abgeschmolzen“ und damit die „am jeweiligen Amt und der Leistung zu messende Besoldungsdifferenzierung ... ausgehöhlt“ werde. Zum anderen vertritt das VG Schleswig-Holstein die Auffassung, dass auch nach der in Schleswig-Holstein vorgenommenen Umstellung des Besoldungssystems vom Allein- auf ein Mehrverdienermodell Bezugsgröße der Berechnung des Mindestabstands von Besoldung und Grundsicherungsniveau die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei. Dieser Beschluss stützt damit die von den betreffenden Anzuhörenden vertretene Argumentation. Anders ist der Beschluss des VG Hamburg einzuordnen: Das VG Hamburg hat mit dem o. g. Beschluss die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 7 in den Jahren 2011 bis 2016 und die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 8 in den Jahren 2016 bis 2019 in Hamburg für verfassungswidrig gehalten. Dabei hat es zwar als Bezugsgröße für die Berechnung des Mindestabstands von Besoldung und Grundsicherungsniveau ebenfalls eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie zugrunde gelegt, dies jedoch deswegen, weil der Hamburger Gesetzgeber für die verfahrensgegenständlichen Jahren selbst noch diese Bezugsgröße gewählt hatte. Insofern ähnelt die Begründung des Beschlusses des VG Hamburg derjenigen des o. g. Be-

schlusses des BVerfG vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. -. Für die Zeit nach der Umstellung auf die Zweiverdienerfamilie als Bezugsgröße ab dem Jahr 2022 hat das VG Hamburg das Besoldungsmodell in Hamburg im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandes zum Grund sicherungsniveau hingegen bereits als verfassungsge mäß beurteilt (u. a. mit Urteil vom 02.04.2025 - 21 B 151/24 -).

2. Des Weiteren wurde in der Anhörung mehrfach eine Äußerung von di Fabio erwähnt. Damit dürfte das im Auf trag des DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion von Udo di Fabio erstellte Rechtsgutachten „Verfassungsmä ßigkeit des Leitbilds der Mehrverdienerfamilie im nord rhein-westfälischen Besoldungssystem“ gemeint sein, das in 1. Aufl. 2025 auch in Buchform erschienen ist. Da rin kommt di Fabio zu dem Ergebnis, dass das in Nord rhein-Westfalen gewählte Modell eines Ergänzungszu schlags zum Familienzuschlag verfassungswidrig sei. Dieses Ergebnis stützt di Fabio auf zwei Argumente: Zum einen sei es schon in formeller Hinsicht verfassungswid rig, die Gewährung des Ergänzungszuschlages von einem Antrag abhängig zu machen, weil die Besoldung in amtsangemessener Höhe in jedem Fall unmittelbar von Verfassungs wegen zu gewähren sei. Dieses Argument ist für Niedersachsen irrelevant, weil die Gewährung des Familienergänzungszuschlags nach § 36 a NBesG nicht von einem Antrag abhängt. Zum anderen ist di Fabio der Auffassung, dass die in Nordrhein-Westfalen gewählte Ausgestaltung des Ergänzungszuschlags auch in materi eller Hinsicht verfassungswidrig sei, insbesondere, weil sie gegen das besoldungsinterne Abstandsgebot ver stoße, indem die Abstände zwischen den Besoldungs gruppen übermäßig eingeebnet würden. Insofern stimmt die Argumentation mit derjenigen des VG Schleswig-Hol stein überein.

3. Ferner wurde in der Anhörung wiederholt angespro chen, dass es verfassungsrechtlich problematisch sein könne, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfän ger von der Gewährung einer Sonderzahlung ausge schlossen werden sollten und sich die Gewährung der Sonderzahlung nur an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger auch nicht mittelbar auf die Höhe der Versor gung auswirke. Insofern ist richtig, dass sich das BVerfG bisher nicht ausdrücklich zur Verfassungsmäßigkeit der Versorgung im Hinblick auf die Mindestalimentation ge äußert hat. Es hat allerdings einerseits in seinem Be schluss vom 14.10.2003 - 2 BvL 19/02 - (bei juris Rn. 13, m. w. N.) bezweifelt, dass es aufgrund des Alimentations prinzipis zwingend geboten sei, Versorgungsempfänge rinnen und -empfänger stets an einmaligen Zuwendun gen im Rahmen von Besoldungserhöhungen teilhaben zu lassen, und dazu angemerkt, dass „das Alimentations prinzip nicht das Recht auf eine allgemeine, stets prozen tual vollkommen gleiche und gleichzeitig wirksam wer-

dende Besoldungs- und Versorgungsanpassung“ umfasse und „eine differenzierende Gewährung eines einmaligen Festbetrages“ als solche grundsätzlich nicht gegen das Alimentationsprinzip“ verstoße. Andererseits hat das BVerfG in seinem o. g. Beschluss vom 17.09.2025 - 2 BvL 20/17 u. a. - aber auch u. a. Folgendes ausgeführt:

„Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und Richtern sowie ihren Familien lebenslang - also unter Einschluss der Altersversorgung - einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren.“ (a. a. O., bei juris Rn. 48).

„Ein weiteres alimentationsrelevantes Kriterium sind Entwicklungen im Bereich der Versorgung. Besoldung und Versorgung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und schon bei Begründung des Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Beamten lebenslang - und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand - zu garantieren (...). Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Beamte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind ihre Brutto-bezüge von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt (...). Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Besoldung führen (...).“ (a. a. O., Rn. 102).

Mithin können zwar die Grenzen einer offensichtlich verfassungswidrigen (weil zu niedrig bemessenen) Versorgung nicht in gleicher Weise konkret der Rechtsprechung des BVerfG entnommen werden wie bei der Besoldung. Dass es solche Grenzen gibt, ist jedoch sicher. Folglich besteht hinsichtlich einer Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von einer Besoldungsanpassung zur Wahrung der Mindestbesoldung immer auch ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko, auf das das BVerfG in seinem jüngsten Beschluss auch noch einmal ausdrücklich hingewiesen hat.

4. Der Hinweis des Niedersächsischen Richterbundes auf eine mögliche Besonderheit bei der Besoldung der Richterinnen und Richter nach der Besoldungsordnung R bezog sich offenbar auf die Aussage des BVerfG, ein Vergleich der Besoldung mit Einkommen, „die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung

erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden“, sei - abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG - wegen des erforderlichen Vergleichs mit dem Nominallohnindex grundsätzlich nicht (mehr) erforderlich; nur für „spezialisierte Besoldungsordnungen wie ... die R-Besoldung“ könne „ein Abgleich weiterhin sinnvoll und geboten sein“ (a. a. O., bei juris Rn. 104). Diese Aussage des BVerfG gibt allerdings nach unserer Einschätzung im Zusammenhang mit den vorliegend primär aufgeworfenen Fragen nichts her.

5. Der weitere Hinweis des Niedersächsischen Richterbundes auf eine Rüge der Europäischen Kommission bezüglich der Richterbesoldung in Deutschland bezieht sich offenbar auf die Ausführungen der Europäischen Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024. Darin wird ausgeführt, für ein „leistungsfähiges Justizsystem“ brauche es u. a. „angemessen vergütetes Personal“. Dabei stelle in Deutschland „die Höhe der Vergütung von Richtern nach wie vor eine Herausforderung dar“. Die Europäische Kommission empfiehlt Deutschland daher, „Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten und dabei europäische Standards für die Besoldung in der Justiz zu berücksichtigen“. Dies korrespondiert zwar in gewisser Weise mit der ausdrücklichen Feststellung des BVerfG, der Gesetzgeber habe „im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentation ... auch die Attraktivität der Dienstverhältnisse von Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen“ (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 - 2 BvL 4/18 -, BVerfGE 155, 1; bei juris Rn. 25, m. w. N.). Aus den Feststellungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission lassen sich u. E. jedoch keine konkreten Folgerungen für die hier aufgeworfene Frage nach einer amtsangemessenen Mindestbesoldung herleiten, zumal die Europäische Kommission die Höhe der Richterbesoldung nicht im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 5 GG, sondern im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip betrachtet hat (ebenso wie der Europäische Gerichtshof sich in seinem Urteil vom 25.02.2025 - C-146/23 und C-374/23 -, bei juris Rn. 44 ff., zur Bemessung der Richterbezüge im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit geäußert hat).

6. Die vom Niedersächsischen Richterbund in den Raum gestellte Frage, ob eine rückwirkende „Heilung“ einer im Jahr 2025 verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Besoldung durch eine Zahlung im Jahr 2025 überhaupt noch möglich sei, weil die Zahlung als solche erst im Jahr 2026 erfolge und daher auch steuerrechtlich diesem Jahr als Einkommen zuzurechnen sei, ist u. E. - unabhängig von der Frage der Höhe der „Nachzahlung“ - eindeutig zu bejahen. Zwar ist der Gesetzgeber bei einer festgestellten

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/9364

Anmerkungen des GBD

Verfassungswidrigkeit der Besoldung nur verpflichtet, eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes für diejenigen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger zu regeln, die ihren Anspruch zeitnah geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Dass eine rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstößes durch eine entsprechende Nachzahlung dem Grunde nach möglich ist, ist jedoch aus unserer Sicht zweifelsfrei (so auch das BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 161 [ganz am Ende der Entscheidung]).

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 2

unverändert